

Informationsdienst Straffälligenhilfe

25. Jahrgang, Heft 2/2017

Schulden und Straffälligenhilfe

mit Beiträgen von:

Klaus Laubenthal

Franz Segbers

Ulf Groth

Nicole Lehnert

außerdem:

»Ausländerkriminalität«

Sozialleistungsbetrug

Rente für Gefangene

Familienorientierung



Timo Klostermeier/pixelio



Thorben Wengert/pixelio.de

IN EIGENER SACHE

Wegweiser 2017 in verständlicher Sprache 5

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle 7

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Analyse des AWO Bundesverbandes e.V. von strukturellen und institutionellen Armutsursachen. Selber schuld? 4

Fact Sheet zur »Kriminalität von Ausländer(inne)n« des Deutschen Caritasverbandes 6

Die Jugendarbeit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland Integration, Prävention, Soziales Empowerment 8

Kurzportrait: EBET 12

SCHWERPUNKT Schulden und Straffälligenhilfe

Wer ist schuld an den Schulden? von Franz Segbers 13

Straffälligenarbeit und Schuldnerberatung – eine notwendige stabile Symbiose?! von Ulf Groth 22

Schuldnerberatung im Justizvollzug von Klaus Laubenthal 26

Das bayerische Modell der Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten von Nicole Lehnert 31

AUS DER PRAXIS

mitgefangen. Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft Bundesweites Netzwerktreffen 37

Neuerscheinung: »Frauen in Haft« 39

»Day-by-Day« Verfahren zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen für Frauen 40

Das Bilderbuch »Schokopudding und Spaghetti« Mit Kindern über das Gefängnis sprechen 41

4. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2017 45

Schütz dich – auch beim Sex. Infos für Drogengebraucher 45

AUS DER FORSCHUNG

Sozialleistungsbetrug – zwischen Justiz und Sozialer Arbeit 46

SOZIALPOLITIK

Rente für Gefangene – Stand der Entscheidungsfindung in den Ländern 50

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 52
Über uns 55

Impressum

Redaktion:
Anais Denigot
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)
Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de
Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern
Auflage: 1.300 Expl.
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:
Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser,

dass viele Straffällige Schulden haben, ist nicht neu. Die Straffälligenhilfe berät schon lange bei der Regulierung von Verbindlichkeiten und unterstützt bei der Abzahlung. In einigen Bundesländern gibt es zudem spezielle »Reso-

zialisierungsfonds«. Dennoch gelingt es vielen Straffälligen nicht, sich von den Schulden zu befreien. Ein Neustart nach der Haftentlassung ist jedoch mit einer Schuldenlast nur schwer zu meistern.

Im Zuge der Neuausrichtung des Übergangsmanagements sind die Schuldenberatungsangebote im Strafvollzug in einigen Bundesländern in Bewegung geraten. Wo der Sozialdienst in den Vollzugsanstalten diese Aufgabe nicht übernehmen kann, sei es wegen fehlender Kapazitäten oder fehlendem Know-how, betraut die Justiz zunehmend Freie Träger mit dieser Aufgabe.

Damit Inhaftierte ihre Schulden besser in den Griff bekommen können, ist es mit neuen Personalstellen allein nicht getan. Ebenso müssen für die Schuldnerberater die notwendigen Rahmenbedingungen für erfolgreiches Arbeiten geschaffen werden. Professionelle Schuldnerberatung ist ohne EDV und moderne Kommunikationsmittel nicht zu leisten. Die Rechtsmaterie ist komplexen und ständigen Änderungen unterworfen. Nur regelmäßige Fort- und Weiterbildungen können die Fachlichkeit der Berater*innen sichern. Dies alles muss die Justiz gewährleisten und die Kosten müssen bei der Vergütung der Angebote berücksichtigt werden.

Schuldnerberatung ist mehr als Entschuldungshilfe. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Ver-

bände (AG SBV) erarbeitet gerade ein Konzeptpapier zur Sozialen Schuldnerberatung. Darin wird dieses Angebot als eine personenbezogene Leistung beschrieben, die in unmittelbarer Beziehung zu den Ratsuchenden steht und gemeinschaftlich erbracht wird. Die Beratung soll die Ratsuchenden unterstützen, die finanziellen, sozialen und persönlichen Implikationen ihrer Ver- oder Überschuldung zu bewältigen und zu überwinden. Als wichtige Bausteine eines solchen Angebots nennt die AG SBV u. a. motivierende Gesprächsführung, systematische Informationsvermittlung, Ressourcenaktivierung und Krisenbewältigung. Idealerweise sollte auch das soziale Umfeld der Ratsuchenden in die Problembewältigung einbezogen werden.

Es ist eine herausfordernde und spannende Aufgabe, diesem hohen fachlichen Anspruch unter den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs gerecht zu werden. Die Fachtagung »Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe II« Anfang April 2017 in Würzburg gab Anstöße für die konzeptionelle Weiterentwicklung solcher Angebote. Wie schon bei der ersten Tagung zu diesem Thema 2015 in Stralsund war die Resonanz erfreulich groß und bestätigte erneut die Relevanz für die Praxis. Daher wird die BAG Schuldnerberatung 2018 oder 2019 eine dritte Tagung zum Thema organisieren. Die vorliegende Ausgabe des Infodienstes Straffälligenhilfe dokumentiert die Tagung in Würzburg.

Ich wünsche eine spannende Lektüre.

Ihr Cornelius Wichmann
Vorstandsmitglied der BAG-S

1. veranstaltet vom Deutschen Caritasverband e.V., der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband, der Christophorus Gesellschaft, dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern.

Analyse des AWO Bundesverbandes e.V. von strukturellen und institutionellen Armutsursachen.¹

Selber schuld?

von Christina Müller

Straffälligenhilfe

Die Arbeiterwohlfahrt hat bundesweit verschiedene Einrichtungen der Straffälligenhilfe. Neben genderspezifischen Einrichtungen, Wohnprojekten und weiteren Beratungsstellen existieren Projekte zur Tilgung von Geldstrafen. In den Einrichtungen zeigt sich ein signifikanter Anstieg von Delikten im Bereich der Bagatell- und Armutskriminalität.

Straffälligkeit ist ein hoher Risikofaktor von Armut. Im deutschen strafrechtlichen Sanktionensystem führen etwa 80 Prozent der Verurteilungen zu einer Geldstrafe, wobei den größten Anteil davon Straßenverkehrsdelikte sowie Betrugs- und Eigentumsdelikte ausmachen. Die Möglichkeiten, die Geldstrafe insbesondere in Ratenzahlung bzw. das Sanktionsinstrument der gemeinnützigen Arbeit umzuwandeln, werden nicht ausgeschöpft und münden, in den letzten Jahren steigend, in der Ersatzfreiheitsstrafe.^{2,3} Von der Ersatzfreiheitsstrafe sind Menschen betroffen, die zum einen die Geldstrafe aufgrund der Einbettung in die Grundsicherung bzw. Arbeitslosengeld II nicht zahlen können und/oder zusätzlich weitere Problemlagen (z.B. Überschuldung, Suchtproblematik, psychische und physische Einschränkungen) aufweisen. Mit der Inhaftierung geht automatisch eine erhöhte gesellschaftliche Stigmatisierung einher. Die Geldstrafe führt insbesondere bei Personen, die von Sozialhilfeleistungen leben, zu einer Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Inhaftierte werden in Deutschland aus dem Sozialversicherungssystem ausgeschlossen. Der Ausschluss von Strafgefangenen aus der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung

erfordert nach der Strafvollzugsrechtsreform im Jahr 1976 und das zugrunde liegende Bundesstrafvollzugsgesetz nach §198 Abs. 3 StVollzG eine Veränderung der Bundesgesetzgebung. Diese ist bisher nicht erfolgt und spätestens seit der Föderalismusreform ist dies Aufgabe der Länder.

Der Einbezug in die Kranken- und Rentenversicherung kann bisher nur dann erfolgen, wenn die Kriterien für arbeitende Gefangene nach §5 SGB V zutreffen. Dies ist aber oft nicht der Fall.

Der Ausschluss aus der gesetzlichen Rentenversicherung kommt einer doppelten Sanktionierung gleich, da nach verbüßter Freiheitsstrafe ein deutlich erhöhtes Risiko droht, im Alter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein. Insbesondere Menschen mit langen Haftstrafen sind davon stark betroffen, da erhebliche Abschnitte ihrer Lebensarbeitszeit für die Altersvorsorge verloren gehen.

»Der Ausschluss aus der gesetzlichen Rentenversicherung kommt einer doppelten Sanktionierung gleich«

Die Armutstendenz bei straffällig gewordenen Menschen wird weiterhin durch den Ausschluss von Inhaftierten aus der Kranken- und Pflegeversicherung untermauert. Straffällig gewordene Menschen weisen eine erhöhte Prävalenz von psychischen Erkrankungen auf, je nach Studie mindestens 50 Prozent.⁴ Insbesondere suchtmittelabhängige Inhaftierte stehen zumeist vor der Barriere, eine weiterführende Suchtbehandlung nach der Haft in Anspruch zu nehmen. Gesundheit ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Integration in die Gesellschaft.

Schlussfolgerungen

Um den Zusammenhang zwischen dem Risikofaktor Straffälligkeit und Armut aufzubrechen fordert die Arbeiterwohlfahrt die Justizminister der Länder auf, Gefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

⁴ <http://d-nb.info/980154014/34> (Stand: 15.12.2015)

¹ Kapitel zur Straffälligenhilfe (S.82-83) aus der Analyse des AWO Bundesverbandes e.V. von strukturellen und institutionellen Armutsursachen. Der Bericht der AWO in voller Länge kann online unter: <https://tinyurl.com/AWO-Bericht> gelesen werden.

² Statistisches Bundesamt. URL: <https://tinyurl.com/Strafverfolgung> (Stand: 15.12.2016)

³ Strafverfolgung Bestand der Gefangenen und Verwahrten. URL: <https://tinyurl.com/BestandGefVerw> (Stand 15.12.2016)

Der Ausschluss von arbeitenden Gefangenen aus der Rentenversicherung ist mit dem Wiedereingliederungsauftrag des Strafvollzugs nicht vereinbar und für die soziale Eingliederung inhaftierter Menschen nicht förderlich. Straffällig gewordene Menschen werden dadurch doppelt bestraft, da ihnen nach verbüßter Freiheitsstrafe ein deutlich erhöhtes Risiko droht, im Alter von Grundsicherungsleistungen leben zu müssen. Insbesondere Menschen mit langen Haftstrafen sind davon stark betroffen und ihnen ein Leben in Armut droht.

Des Weiteren begrüßt die Arbeiterwohlfahrt Bestrebungen zur Aufnahme aller Inhaftierten in das gesetzliche Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungssystem.

Die AWO fordert die Überprüfung der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. einen veränderten Umgang der Sanktionspraxis. Eine Ersatzfreiheitsstrafe steht der Verurteilung einer Freiheitsstrafe in nichts nach. Inhaftierte mit einer Ersatzfreiheitsstrafe sind insbesondere Menschen mit erheblichen persönlichen und sozialen Problemlagen, deren Lebenswelt nur durch intensive Beratung bzw. Betreuung im Rahmen von alternativen Möglichkeiten, zum Beispiel Arbeit statt Strafe mit sozialpädagogischer Beratung, verbessert werden kann.

Ziel sollte daher die Veränderung des Sanktionensystems sein.

Der Anteil von zu Ersatzfreiheitsstrafen Verurteilter mit dem Delikt »Erschleichen von Leistungen« wächst stetig und das Delikt sollte endlich entkriminalisiert werden.

In eigener Sache: Wegweiser 2017 in verständlicher Sprache

Der neue Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige ist da! Unsere Broschüre war seit mehreren Monaten vergriffen. Nun gibt es endlich eine »rund-erneuerte« Version. Wir haben für die neue Ausgabe nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und nützlichen Adressen aktualisiert. Darüber hinaus haben wir uns auch bemüht, den Wegweiser lesbarer zu machen. Die meisten sozialgesetzlichen Bestimmungen haben es in sich. Selbst Fachkräfte haben Mühe, die eine oder andere Formulierung auf Anhieb zu verstehen. Deshalb haben wir versucht, in einer allgemein verständlichen Sprache zu schreiben. Das ist uns sicher an der einen Stelle besser, an der anderen Stelle schlechter gelungen. Dennoch: Ein Anfang ist gemacht. Unser Ziel ist es, von Auflage zu Auflage besser zu werden. Schreiben Sie uns eine E-Mail, wie Sie den neuen Wegweiser finden. Für Anregungen, oder besser noch, konkrete und korrekte Vereinfachungsvorschläge wären wir Ihnen dankbar. Der Wegweiser kostet nach wie vor nur 1,50 € pro Stück plus Versand. Für Betroffene sind persönliche Einzelbestellungen kostenlos.

Bestellungen an: BAG-S, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn oder per Mail: info@bag-s.de



Christina Müller
Referentin für
Straffälligenhilfe
und Arbeitsmarkt
AWO Landesverband
Berlin e.V.

Fact Sheet zur »Kriminalität von Ausländer(inne)n«

des Deutschen Caritasverbandes (DCV)

Oft wird das Thema Ausländerkriminalität »ohne repräsentative Datenbasis wahrgenommen und sehr emotional diskutiert«, so der DCV im Fact Sheet, das im Mai 2017 aktualisiert wurde. Diesem negativen Phänomen versucht der katholische Wohlfahrtsverband dadurch entgegenzuwirken, dass er einen detaillierten Blick auf die tatsächlichen Zahlen der Kriminalitätsentwicklung wirft.

Insbesondere die Kriminalstatistik der Polizei wird im neuen Fact Sheet kritisch unter die Lupe genommen. So erfährt man zum Beispiel, dass darin nicht zwischen ausländischer Wohnbevölkerung und anderen Ausländergruppen, wie Touristen oder zum Zweck strafbarer Handlungen Eingereister, unterschieden wird. Insofern seien Befunde aus der polizeilichen Kriminalstatistik in puncto Ausländerkriminalität nur sehr bedingt aussagekräftig. Ebenso wenig lasse sich aus der polizeilichen Statistik ableiten, dass »Muslime oder Menschen aus muslimisch geprägten Ländern einen überproportionalen Anteil an den Straftäter(inne)n in Deutschland stellen«.

Der Caritasverband betont, dass die Kriminalitätsmerkmale von Ausländern sich weitgehend aus Faktoren wie Alter, Geschlecht und sozialer Lage zusammensetzen, also mitnichten allein auf ein bestimmtes Herkunftsland reduziert werden können. Darüber hinaus bestehen weitere belastende Faktoren für die ausländische Bevölkerung, die Einfluss auf strafbare Handlungen haben können. Bei männlichen Jugendlichen würden vor allem »patriarchalisch geprägte Rollenbilder, eine unsichere Aufenthaltsperspektive und das Wohnen in Sammelunterkünften« eine Rolle spielen.

Im Folgenden drucken wir das Resümee des umfangreichen Dokuments ab.¹

¹ Auf die zahlreichen Quellenhinweise des Originaldokuments haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Diese lassen sich jedoch auf der Internetseite, auf der auch das Dokument in voller Länge eingestellt ist, leicht nachschlagen. <http://tinyurl.com/facts-dcv>

Die statistischen Daten zur Kriminalität von Ausländer(inne)n bedürfen des genauen, differenzierten Hinsehens. Die Kriminalitätsstatistiken sind nur beschränkt aussagekräftig, da sie unter anderem auch Ausländer(innen) erfassen, die nicht zur Wohnbevölkerung gehören, und verschiedene Gruppen von Ausländer(inne)n zusammen kategorisieren, deren Lebenswirklichkeit und soziale Situation sich stark unterscheiden. Auf der Grundlage der aktuell bestehenden Statistiken ist daher weder die Wirkung der allgemeinen Zuwanderung noch die Wirkung der Zuwanderung von Asylsuchenden und Schutzberechtigten auf die Kriminalitätsrate in Deutschland eindeutig ablesbar. Wünschenswert wäre, wenn die Polizei- und Justiz-Statistiken durchgehend zwischen ausländischer Wohnbevölkerung und anderen Ausländer(inne)n unterscheiden würden. Sofern es Sonderauswertungen gibt, sollte in der Begrifflichkeit auf die ausländerrechtlichen Aufenthaltsrechte zurückgegriffen werden und es sollten nicht wie derzeit unter der Rubrik der sogenannten »Zuwanderer« Asylsuchende, Geduldete und Ausländer(innen) mit bestimmten Aufenthaltstiteln, deren Lebenssituation sich rechtlich und tatsächlich sehr unterschiedlich darstellt, zusammengefasst werden. Vorsicht ist auch mit Blick auf prozentuale Zahlen geboten, da sie manche Probleme größer erscheinen lassen als sie mit Blick auf die absoluten Zahlen tatsächlich sind. Das wurde beispielsweise deutlich als bei Erscheinen der Polizeistatistik für 2016 berichtet wurde, die Kriminalität von »Zuwanderern« sei um über 50 Prozent gestiegen. Das war zwar zutreffend. Der Anteil der »Zuwanderer« an der Gesamtzahl der registrierten Tatverdächtigen stieg damit aber nur um 3 Prozentpunkte von 5,7 (2015) auf 8,6 Prozent (2016).

Oft prägen pauschale Wertungen das Bild, wenn von »Ausländerkriminalität« die Rede ist. Dabei erhöhen mehrere Faktoren die Kriminalitätsbelastung bei einzelnen Gruppen, unter denen der Ausländer(innen)status allein wenig kriminologische Aussagekraft besitzt. Der statistisch generell wahrnehmbare höhere Anteil von Ausländer(inne)n an Tatverdächtigen und verurteilten Straftäter(inne)n lässt sich weitgehend durch die Faktoren Alter, Geschlecht und soziale Lage erklären. Als weitere belastende Faktoren können insbesondere bei männlichen Jugendlichen bzw. jungen Männern patriarchalisch geprägte Rollenbilder, eine unsichere Aufenthaltsperspektive und das Wohnen in Sammelunterkünften eine Rolle spielen. Berücksichtigt werden muss auch, dass die Kriminalitätsbelastung in großen Städten höher ist als im

ländlichen oder kleinstädtischen Bereich und Ausländer(innen) wesentlich öfter in Städten als auf dem Land wohnen.

Die Statistiken machen deutlich, dass es Probleme mit Ausländer(inne)n gibt, die – beispielsweise als Tourist(inn)en oder als vorgeblich Asylsuchende – einreisen, um Straftaten zu begehen. Sie treten vor allem bei Diebstahlsdelikten in Erscheinung. Gemessen an ihrem Anteil an den Zuwanderungszahlen wurden Staatsangehörige Algeriens, Marokkos, Georgiens, Serbiens und Tunesiens überproportional oft als Tatverdächtige erfasst. Auffällig ist auch, dass die Zahl tatverdächtiger »Zuwanderer« 2016 generell gestiegen ist. In der Gesamtheit ist aber trotz der (vor allem zuwanderungsbedingt) wachsenden Bevölkerung die Zahl der erfassten Straftaten im Jahr 2015 nicht gestiegen und 2016 wieder leicht gesunken.

Für die Bekämpfung von Kriminalität ist bei Ausländer(inne)n wie auch bei Deutschen gezielte Vorbeugung der beste Weg. Dazu gehören Maßnahmen gegen soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung, Bildung und Erziehung und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Kriminalitätsbekämpfung durch konsequente Strafverfolgung kann sowohl präventive Wirkung entfalten als auch das subjektive Sicherheitsempfinden stärken. Nötig sind eine präsenz Polizei sowie schnelle Verfahren. Daher darf die personelle und finanzielle Ausstattung der Polizei und der Justiz nicht abgebaut, sondern muss den wachsenden Aufgaben angepasst werden. Bund und Länder sind gehalten, dafür Sorge zu tragen.

Für die Bekämpfung der Angst vor »Ausländerkriminalität« sind auch die Medien in der Pflicht. Angst ist immer etwas Subjektives.

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, 2,5 mal so groß ist wie jene, Opfer einer Straftat zu werden, ist die Angst vor Kriminalität deutlich verbreiteter. Als ein wichtiger Grund für eine Diskrepanz zwischen gefühlter und tatsächlicher Gefahr wird in der Forschung unter anderem genannt, dass die Erfahrungen anderer aufgegriffen werden. Für diese »Angst aus zweiter Hand« genügt auch die mediale Darstellung eines Risikos. Für die weit verbreitete Angst vor Kriminalität spielt mithin auch ihre Allgegenwärtigkeit in den Medien eine Rolle. Das gilt für die Presseberichterstattung, aber auch für fiktive Darstellungen im Fernsehen sowie für die sozialen Medien. Letztere stehen mittlerweile stark in der Kritik, da hier oft Gerüchte verbreitet werden und damit die Angst vor Kriminalität geschürt wird.

Medial dominieren in der Berichterstattung über Kriminalität Gewalt - insbesondere im öffentlichen Raum - und schwere Verbrechen. Auch das Thema Kriminalität von Ausländer(inne)n nimmt einen breiten Raum ein. Delikte wie zum Beispiel Betrug oder Steuerhinterziehung spielen hingegen kaum eine Rolle und werden öffentlich oft erst wahrgenommen, wenn Prominente beteiligt sind. Jugendgewalt ist zum Beispiel seit Jahren eher rückläufig, und dennoch ist die Überzeugung weit verbreitet, dass »die Jugend« immer brutaler werde und dass insbesondere jugendliche Ausländer besonders gewalttätig sind. Der Medienkonsum und die jeweilige subjektive Einschätzung der Bedrohung durch Kriminalität beeinflussen auch stark das subjektive Strafbedürfnis, auf das politisch unter anderem auch durch neue Strafvorschriften reagiert wird. Ein Blick auf die Fakten, so begrenzt sie angesichts der aktuellen Datenlage auch sein mögen, kann helfen, subjektive Bedrohungsgefühle und politische Reaktionen angemessen einzuordnen.

In eigener Sache:

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle

Wir möchten Ihnen unsere neue Kollegin vorstellen: Anaïs Denigot ist seit dem 1. Juli 2017 als Referentin der BAG-S in der Geschäftsstelle tätig. Sie hat die Elternzeitvertretung für Eva-Verena Kerwien übernommen. Anaïs Denigot hat in Frankreich und Deutschland Rechts- und Politikwissenschaften im Masterstudiengang studiert. Im Jahr 2011 arbeitete sie ehrenamtlich in der JVA Freiburg mit. Die dort gemachten Erfahrungen motivierten sie, den Studienschwerpunkt auf das Handlungsfeld »Strafvollzug« zu legen. In ihrer Qualifikationsarbeit befasste sie sich mit der Anerkennungstheorie von Axel Honneth¹ am Beispiel der Praxis der französischen Gefängnisse. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und heißen Anaïs Denigot in unserem nunmehr internationalen Team herzlich willkommen.



¹ http://www.inter-homines.org/honneth_ne.pdf

Integration, Prävention, Soziales Empowerment

Die Jugendarbeit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

von Heike von Bassewitz



Foto: ZWST

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) ist seit 1990 Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe. Eigene Anlaufstellen für straffällig gewordene Menschen unterhält der Wohlfahrtsverband nicht. Dafür verfügt er über ein breites Spektrum an Integrations- und Präventionsangeboten für junge Menschen. In diesem Beitrag stellen wir Ihnen das Gründungsmitglied der BAG-S etwas näher vor.

Wer sind wir?

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST) vertritt auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt die jüdischen Landesverbände, die jüdischen Gemeinden und den jüdischen Frauenbund. Sie bildet den Zusammenschluss der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland und ist ihre Spitzenorganisation.

Leitbild »Zedaka«: Das Leitbild der ZWST ergibt sich aus dem hebräischen Begriff der »Zedaka«, dem sozial-religiösen Verständnis der Wohltätigkeit im Judentum. Die Aufgabe, Hilfeleistungen zu erbringen im Sinne einer ausgleichenden sozialen Gerechtigkeit, ist im Judentum eine »Mizwa« (hebr.), eine der wichtigsten religiösen Pflichten.

Historie: Am 9. September 1917 wurde die ZWST unter dem damaligen Namen »Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden« in Berlin gegründet, um als Dachverband die vielfältigen sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtsorganisationen zu koordinieren. Ab 1933 wurde mit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten die jüdische Infrastruktur stetig und effektiv vernichtet. Unter dem Druck des Naziregimes entstand eine zentrale politische Instanz, die »Reichsvertretung der deutschen Juden«, der die ZWST mit allen ihr verbundenen Ausschüssen und Organisationen angeschlossen wurde. 1939 wurde diese Repräsentanz zwangsaufgelöst, die ZWST hatte aufgehört zu existieren. Die Zwangsvereinigung »Reichsvertretung der Juden in Deutschland« trat an ihre Stelle mit einer Abteilung »Fürsorge«, 1943 wurde auch diese Organisation zerschlagen. Im Jahr 1951 wurde die ZWST unter ihrem heutigen Namen »Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland« wiedergegründet.

100 Jahre ZWST: In diesem Jahr begeht die ZWST ihr 100-jähriges Jubiläum. Dieses Jubiläum unterstreicht die lange Tradition jüdischer Wohlfahrtsarbeit in Deutschland, die ihre Wurzeln bereits im 17. Jahrhundert hat. Die Geschichte der jüdischen Wohlfahrtspflege ist vor allem im 20. Jahrhundert eine diskontinuierliche Geschichte, unter anderem geprägt durch Flüchtlingsströme vor und vor allem nach dem 2. Weltkrieg und daraus resultierende integrative Anforderungen an jüdische Organisationen. Trotz tiefer Einschnitte und Brüche gelang es der ZWST in den letzten 100 Jahren immer wieder, sich auf neue Einwanderungswellen einzustellen und sich nach dem Holocaust wieder komplett neu aufzustellen.

Zuwanderung nach Mauerfall verändert die jüdische Gemeinschaft: Die Zuwanderung aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion nach dem Fall der Mauer 1989 brachte für die jüdische Gemeinschaft und damit auch für die ZWST tiefgreifende Veränderungen mit sich: Die Mitgliederstruktur verdreifachte sich innerhalb kurzer Zeit, die absolute Mehrheit der Mitglieder jüdischer Gemeinden hat heute einen Migrationshintergrund. Die Zuwanderung bedeutete eine immense Bereicherung für die jüdische Gemeinschaft und die deutsche Gesellschaft, stellt bis heute aber auch hohe Anforderungen an eine integrative

und interkulturelle Sozial- und Jugendarbeit in den jüdischen Gemeinden. Eine stetige Erweiterung und Professionalisierung ihres sozialen Beratungs-, Betreuungs- und Fortbildungsangebotes ist daher ein zentrales Anliegen der ZWST.

Die Jugendarbeit der ZWST

Historische Eckpfeiler: Die Förderung der jungen Generation ist innerhalb der jüdischen Wohlfahrtspflege historisch gewachsen. Dass der Jugendarbeit von Anbeginn eine hohe Bedeutung zugemessen wurde, fokussiert sich in der Person Bertha Pappenheims, eine der Gründungsfiguren der ZWST. Als Krönung ihres Lebenswerks betrachtete die engagierte Frauenrechtlerin, Sozialpolitikerin, Sozialarbeiterin, Erzieherin und Schriftstellerin das von ihr 1907 in Neu-Isenburg eingerichtete Mädchenheim, das jungen Jüdinnen Schutz, Erziehung und Ausbildung bot (heute Gedenk- und Begegnungsstätte)¹. Der innere Aufbau der ZWST wurde nach ihrer Gründung 1917 ausgeweitet: 1924 initiierte die ZWST den Reichsausschuss der jüdischen Jugendverbände, ein Gremium für Jugendpflege. Durch die Mitarbeit in diesem Gremium sind Jugendleiter verschiedener Verbände motiviert worden, sich haupt- oder ehrenamtlich im Bereich der Jugendsozialarbeit zu engagieren. Ab 1933 organisierte die ZWST u. a. Hilfsfonds für jüdische Kinder, die keine deutschen Schulen mehr besuchen durften und Auswanderungshilfen für junge Leute, die nach Israel auswandern wollten. Sie wussten zu dieser Zeit noch nicht, dass ihnen die Alijah (Einwanderung nach Palästina) ihr Leben rettete.

1955 wurde das Jugendreferat der ZWST gegründet: Bei der jüdischen Nachkriegsjugend gab es Identifikationsprobleme (Konflikt zwischen jüdischem Elternhaus und nicht-jüdischer Umwelt, Fremdheitsgefühl bei Rückwandererkindern), die zu Lernproblemen und psychosomatischen Störungen führten. Die ZWST unterstützte und förderte verschiedene Formen der psychologischen Beratung in Erziehungsfragen. In Zusammenarbeit mit Jugendleitern, Erziehern und Sozialarbeitern wurden jugendfürsorgereiche Maßnahmen gebündelt. Mit Entstehung der Jugendzentren in den 1960er-Jahren in den Großstädten konnte die Jugendhilfe direkt bei den Gemeinden verankert werden. Schon zu dieser Zeit war es der ZWST ein Anliegen, im Bereich der Jugendarbeit jüdische Identität emotional und intellektuell erfahrbar zu machen. Ab 1956 organisierte das Jugendreferat Ferienfreizeiten mit bis zu 800 Teilnehmern jährlich. Sie sollten dazu beitragen, die Identitätsprobleme aufzuarbeiten. Hier waren gut geschulte Jugendleiter erforderlich: Das erste Jugendleiterseminar fand 1955 im Odenwald statt und setzte Maßstäbe für zukünftige Fortbildungen.

¹ <http://gedenkbuch.neu-isenburg.de/bertha-pappenheim>

In den 1960er-Jahren bewirkte die Zuwanderung aus dem Osten sowie Rückwanderung aus Israel und aus Übersee zunächst eine Senkung des Durchschnittsalters. Die ZWST unterstützte die Verklammerung von Jugendarbeit und Jugendhilfe in den Jugendzentren der jüdischen Gemeinden. Das Konzept der integrierten Kinder-, Jugend- und Familienhilfe beinhaltete, dass die Jugendzentren, Kindergärten und Schulen dazu angehalten wurden, in Rücksprache mit den Eltern, Kindern mit psychischen Problemen an geeignete Beratungsstellen zu vermitteln. Die Einrichtungen der ZWST zu dieser Zeit waren das 1956 erworbene »Henriette-Szold-Heim« in Wembach (südl. Schwarzwald), es diente vorwiegend als Kinder- und Jugenderholungsheim, bot aber auch Raum für Jugendleiterseminare.



Foto: ZWST

Das »Max-Willner-Heim« in Bad Sobernheim (Rheinland-Pfalz), in der 1950er-Jahren von der SG Köln erworben, war zu der Zeit »Markenzeichen« der jüdischen Jugendarbeit (Fortbildungen und Ferienfreizeiten).

Die 2. »nachwachsende« Zuwanderergeneration (hier geboren oder als Kinder/Jugendliche nach Deutschland gekommen) gehört heute zu den Hauptzielgruppen der ZWST. Wie in der allgemeinen demographischen Entwicklung in der deutschen Gesellschaft, verdeutlicht auch die Altersgliederung in den jüdischen Gemeinden, dass die junge Generation nicht Schritt hält mit dem hohen Anteil der älteren Generation.² Eine effektive Jugendarbeit mit einem integrativen Schwerpunkt ist umso wichtiger, da vor allem die junge Generation eine große Chance für die Stabilisierung und den innovativen Strukturwandel in einer stark gewachsenen jüdischen Gemeinschaft bietet. Engagierte und aktive Jugendliche sind die Voraussetzung für eine Gemeindefortschreibung, die ihren Mitgliedern auch zukünftig ein vielfältiges Angebot zur Verfügung stellen kann.

² Anteil der jungen Generation in den jüdischen Gemeinden: 8-11 J.: 2 %, 12-18 J.: 4 %, 19-21 J.: 3 %, 22-30: 8 %
<http://www.zwst.org/de/service/mitgliederstatistik/>

Die Integrationsfähigkeit und -bereitschaft junger Menschen mit Migrationshintergrund ist erfahrungsgemäß hoch. Sie erlernen schnell die neue Sprache, sind offen für Kontakte mit Einheimischen, ihnen fällt es leichter, sich an neue Lebenswelten zu gewöhnen, und sie nutzen aktiv die existierenden Aus- und Fortbildungsangebote im Einwanderungsland. Eine längerfristige Mitarbeit in der Jugendarbeit einer Gemeinde unterstützt die Sprachkenntnisse, fördert die soziale Kompetenz junger Migranten und kann der sozialen Ausgrenzung entgegenwirken. Der familiäre Hintergrund ist häufig instabil, da die Eltern selbst oft überfordert sind, ihren Weg zu finden in der neuen Gesellschaft (Sprache, berufliche Integration) und mit den psychischen Auswirkungen dieser Situation zu kämpfen haben. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts der allgemeinen sozialen Situation, die sich vor allem auch auf junge Migranten auswirken kann (schwierige Situation in vielen Schulen, Lehrstellensituation, Arbeitsmarkt), erleichtern ehrenamtliche Aktivitäten die Einbindung in die deutsche Gesellschaft. Für Jugendliche mit Migrationshintergrund ist es daher unerlässlich, über ein vielfältiges Angebot einen Zugang in die jüdischen Gemeinden zu finden, der ihnen darüber hinaus Möglichkeiten für ein aktives Engagement aufzeigt und sie dafür begeistert. Die Ressourcen vor allem kleinerer Gemeinden können diesen Ansprüchen einer integrativen Jugendarbeit nicht immer genügen.

Konkrete Beispiele der Jugendarbeit

Angesichts der skizzierten Anforderungen organisiert die ZWST vielfältige Aktivitäten für die junge Generation: Ferien- und Bildungsfreizeiten, Aus- und Fortbildungen für Jugendbetreuer und Jugendzentrumsleiter, Bildungsprojekte sowie spezifische Veranstaltungsformate für junge Erwachsene.

Die beliebten Ferienfreizeiten bilden seit Langem einen Schwerpunkt der jüdischen Jugendarbeit der ZWST. Die Machanot³ richten sich an jüdische Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 19 Jahren. Sie werden regelmäßig im Sommer und Winter in der Freizeit- und Bildungsstätte »Max-Willner-Heim« in Bad Sobernheim sowie in Spanien, Italien und Israel durchgeführt. Ein vielfältiges Freizeitangebot wird erfolgreich mit der Vermittlung jüdischer Traditionen kombiniert und so die jüdische Identität der jungen Generation gestärkt. Engagierte, von der ZWST ausgebildete Jugendleiter organisieren ein vielfältiges Programm und motivieren die jungen Teilnehmer im Rahmen von Workshops und Projekten, selbst aktiv zu werden. Viele der heutigen jüngeren Führungskräfte in den Gemeinden oder anderen jüdischen Organisationen waren ehemals begeisterte »Chanichim«⁴ und haben über die Machanot einen

Zugang zur jüdischen Gemeinschaft gefunden. Daher haben die Ferienfreizeiten der ZWST eine wichtige multiplikatorische Funktion und fördern die Vernetzung.

Im Rahmen der von der ZWST organisierten Israelreisen für die junge Generation kommen Jugendliche von 15 bis 19 Jahren mit Orten, Landschaften und Menschen in Berührung, die sie sonst nicht kennenlernen würden. Auf den Bar- und Bat-Mitzwa-Reisen⁵ können Jugendliche im Alter von 11-14 Jahren ihre Zugehörigkeit zum Judentum emotional nachvollziehen: »Nachdem ich meine Bar-Mizwa zu Hause begangen habe, ist es für mich etwas ganz Besonderes, dass ich das in Israel ein zweites Mal feiern konnte. Die Klagemauer in Jerusalem ist ein zentraler Punkt und es hat eine tiefe symbolische Bedeutung, hier meine Bar-Mizwa zu empfangen.« (14-jähriger Teilnehmer)

Seit einigen Jahren hat die ZWST erstmalig ihre Ferienfreizeiten für junge Teilnehmer mit geistig/psychischer Behinderung geöffnet. Von der ZWST speziell geschulte Madrichim⁶ und andere Mitarbeiter des ZWST-Inklusionsprojektes »Gesher« betreuen die jungen Teilnehmer mit Behinderung während der Freizeiten im Verhältnis 1:1, sie können an allen Aktivitäten teilnehmen. Dieses Angebot wird von den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ihren Familien und den andern Teilnehmern gut angenommen und als eine Bereicherung für alle empfunden.

Fortbildung, Förderung und Vernetzung

Aus der jungen jüdischen Generation rekrutiert sich der in den Gemeinden dringend erforderliche Nachwuchs. Die Aus- und Fortbildungsreihen der ZWST zielen darauf ab, die Gemeinden beim Aufbau ihrer Jugendarbeit zu unterstützen, d. h. neue Jugendliche anzusprechen und auszubilden, aber auch die aktiven Madrichim und Jugendleiter weiterzubilden. Zu den Inhalten der Seminare gehören Theorie und Praxis der jüdischen Jugendarbeit. Geleitet von kompetenten Referenten mit langjähriger Erfahrung, werden den Jugendlichen im Rahmen von Workshops Fachwissen und soziale Kompetenzen vermittelt. Aufbauend auf der mehrteiligen Grundausbildung führt die ZWST Fortbildungsreihen für aktive Madrichim durch. Sie unterstützen die Madrichim darin, dieses ehrenamtliche Engagement verantwortungsvoll und professionell auszuüben. Sie geben kreative Anregungen und inhaltliche Informationen für die Organisation von Programmen und neuen Projekten in den Jugendzentren. Die Bedeutung dieser weiterführenden Seminare ist nicht zu unterschätzen, weil viele Jugendleiter und Madrichim heute vor der Herausforderung stehen, mehr Kinder und Jugendliche in die Jugendzentren zu holen.

⁵ Bar- und Bat-Mitzwa: Ritual zur Aufnahme in die jüdische Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten (für Jungen mit 13, für Mädchen mit 12 Jahren möglich)

⁶ Madrichim (hebr.): Jugendbetreuer

³ Machane (hebr.): Ferienfreizeit (Plural: Machanot)

⁴ »Chanichim« (hebr.): Teilnehmer

Für die kreative Ideenfindung, die Motivation von Kindern und Jugendlichen sowie eine stärkere Vernetzung werden regelmäßig Fachtreffen für Jugendzentrumsleiter organisiert. Sie helfen den JZ-Leitern, ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Neben der Aus- und Weiterbildung bieten die Seminare den Teilnehmern ein überregionales Forum für Information, Kontakt und Austausch. Entsprechend einer sehr differenzierten Gemeindefachlandschaft in Deutschland unterscheidet sich auch die Angebotsstruktur für junge Leute. Vor allem für kleinere Gemeinden, für die der Aufbau eigener Jugendzentren schwierig ist, sind regionale und überregionale Netzwerke daher sehr hilfreich und können eine funktionierende Jugendarbeit unterstützen.

Projekte für junge Erwachsene: Die ZWST organisiert spezifische Aktivitäten, um gezielt die Altersgruppe der jungen Erwachsenen anzusprechen. Dazu gehört seit vielen Jahren der mehrtägige Jugendkongress für 20- bis 35-Jährige, der jährlich von der ZWST gemeinsam mit dem Zentralrat der Juden durchgeführt wird und hochkarätige Referenten aus Politik und Gesellschaft begrüßen kann. Rund 300 junge Erwachsene zwischen 20 und 35 aus ganz Deutschland treffen sich, um Kontakte zu knüpfen, sich weiterzubilden und aktuelle Themen zu diskutieren. Weiterhin organisiert die ZWST jährlich eine Reise nach Polen, um im Rahmen des »March of the Living«⁷ der Opfer des Holocaust zu gedenken. Darüber hinaus gibt es jährlich die Ferienfreizeit 18+, Seminare für junge Familien und verschiedene Foren für Weiterbildung, Vernetzung und Austausch.

Fortbildung von Multiplikatoren

Zum breiten Fortbildungsangebot der ZWST gehören laufende Seminare für Lehrer, Erzieher und Leiter von Kindergärten/KiTas in jüdischen Gemeinden. Darüber hinaus wird in spezifischen Projekten die Professionalisierung von Multiplikatoren in der Jugendarbeit vertieft: Das Projekt »Perspektivwechsel Plus - Bildungsinitiativen gegen Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit« unterstützt Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendreferenten und andere Multiplikatoren der Jugend- und Erwachsenenbildung. Leitziele dieses Projekts sind: Sensibilisierung für jede Form von Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, Förderung der inklusiven Bildung und Erziehung sowie Stärkung der Handlungsfähigkeit und Kompetenz im Umgang mit sozialen Schiefen. Das Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment mit Sitz in Berlin zielt auf die Entwicklung, Umsetzung sowie Implementierung wirksamer Handlungsstrategien im Umgang mit Antisemitismus und Diskriminierung, z. B. Ausbildung von Antidiskriminierungsberatern. Seminare und

⁷ http://zwst.info/2_2017/so-etwas.html

⁸ www.zwst-perspektivwechsel.de

Trainings richten sich unter anderem an Jugendliche und junge Erwachsene.⁹

Im Rahmen des Deutsch-Israelischen Freiwilligendienstes begleitet und betreut die ZWST israelische Freiwillige in Deutschland und organisiert die pädagogische Begleitung. Umgekehrt koordiniert sie den Dienst deutscher Freiwilliger in Israel. Junge Erwachsene zwischen 18 und 27 können in pflegerischen, sozialen, ökologischen, kulturellen und sportlichen Institutionen des Partnerlandes tätig werden. Neben der Bereicherung des persönlichen Lebensweges, auch hinsichtlich möglicher Zukunftsentwürfe, verbessert dieses Angebot die Kenntnisse über das Leben in den Partnerländern, fördert somit Verständnis und Toleranz und wirkt Stereotypen über die jeweilige andere Gesellschaft entgegen.¹⁰

Das Pädagogische Zentrum der ZWST unterstützt alle in der jüdischen Jugendarbeit Aktiven mit dem nötigen »Handwerkszeug«. Dazu gehört unter anderem das Informationsportal »Hadracha«¹¹, wo umfangreiche Erziehungsmaterialien heruntergeladen werden können. Das wöchentlich erscheinende Magazin »Talmud Israeli« vermittelt jüdische Inhalte kindgerecht und ist als Lernmaterial für jüdische Schulen, Religionsschulen und Jugendzentren bestens geeignet.

Mit ihren Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit leistet die ZWST einen Beitrag zur Stärkung der jüdischen Gemeinden im Hinblick auf zukünftige Perspektiven. Gleichzeitig fördert sie die Identitätsfindung jüdischer Jugendlicher mit Migrationshintergrund und wirkt präventiv sozialer Ausgrenzung entgegen.

Heike von Bassewitz

Öffentlichkeitsreferentin

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

bassewitz@zwst.org



100 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

⁹ www.zwst-kompetenzzentrum.de

¹⁰ www.zwst-difd.de

¹¹ www.zwst-hadracha.de

Kurzportrait

EBET – Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe – Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe e.V. Im Juni 2015 haben sich die beiden Fachverbände Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V. und die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe zu EBET zusammengeschlossen. Verbindende Elemente beider Arbeitsfelder sind die in aller Regel unzureichende existenzielle Absicherung und die massiven Einschränkungen bei der gesellschaftlichen Teilhabe. Um den »neuen« Fachverband in der (Fach-)Öffentlichkeit bekannt zu machen und auf die Themenfelder aufmerksam zu machen, für die der Fachverband steht, wurde die hier

Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

EBET steht in der Tradition der Organisationen „Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V.“ und „Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe“. 2015 wurden sie zum Evangelischen Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe zusammengeführt.

EBET ist gemeinnützig und als eingetragener Verein Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung. Vereinssitz ist Berlin.

EBET nimmt die benachteiligte Lebenslage von Menschen in Armut und sozialer Ausgrenzung wahr und übernimmt gesellschaftspolitische Verantwortung durch Positionierungen sowie Stellungnahmen zu aktuellen Themen, Rechtsfragen und Gesetzesvorlagen.

EBET fordert Verantwortung in Kirche, Politik und Öffentlichkeit für Menschen in schwierigen Lebenslagen.

EBET stellt durch Veröffentlichungen und Projekte wie Ausstellungen, Verleihung des Verbogenen Paragrafen und anderes eine kritische Öffentlichkeit her.

EBET unterstützt und berät Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe sowie der Straffälligen-, Gefangenen- und Haftentlassenenhilfe. Wohnungsnotfallhilfe richtet sich an Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder von Wohnungsverlust betroffen sind.

EBET unterstützt die fachliche Zusammenarbeit der Mitglieder auf Bundesebene und fördert die Entwicklung gemeinsamer Grundsätze.

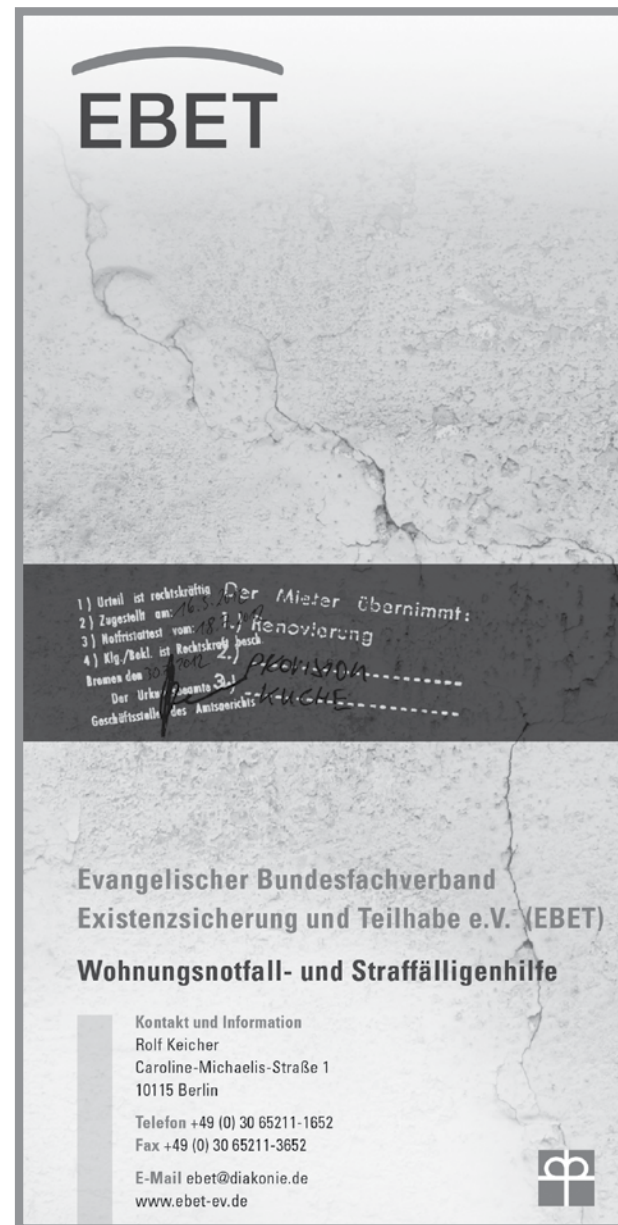
EBET fördert die Selbstorganisation von Betroffenen und vertritt so weit als möglich deren Interessen.

EBET bietet Fortbildungen an und führt Fachtagungen durch.

EBET identifiziert Themen und unterstützt die wissenschaftliche Forschung zu Armut, Existenzsicherung, sozialer Ausgrenzung, Straffälligkeit sowie Obdach- und Wohnungslosigkeit.

WERDEN SIE MITGLIED

Weitere Informationen unter www.ebet-ev.de
Dort finden Sie fachliche Informationen und Material zu den Arbeitsfeldern des EBET sowie zu Strukturen, Organen und zur Fachverbandsarbeit.



abgebildete Visitenkarte entworfen und in Umlauf gebracht. Im Original sind in der roten Banderole die Arbeitsfelder durch Stempel dargestellt, der farbige Hintergrund verweist auf die meist brüchige Lebensgrundlage und ungesicherte materielle Existenzgrundlage der Personen, denen die Mitglieder des Verbandes mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der Text auf der Rückseite zitiert wesentliche Satzungsinhalte.

Als gemeinnütziger Verein hat EBET derzeit 82 Mitglieder und ist in allen 16 Bundesländern vertreten. Vorsitzender ist Dr. Jens Rannenberg, Kaufmännischer Vorstand der Dachstiftung Diakonie, Kästorf. Kontakt über Rolf Keicher.

Wer ist schuld an den Schulden?

von Franz Segbers



Timo Klostermeier/pixelio

Man muss doch seine Schulden bezahlen!

Seine Schulden muss man bezahlen! Dieser Satz bringt Menschen zum Verzweifeln und übt eine ungeheure moralische Macht aus. Nicht wenige verzweifelte Menschen, die den Weg in die Schuldnerberatung suchen, kapitulieren vor diesem Satz. Denn sie scheitern moralisch daran, was von ihnen gefordert wird, was sie aber nicht erfüllen können, nämlich die Schulden zu bezahlen. Man muss doch seine Schulden bezahlen, ist ein Satz, der dem Schuldner wie eine Waffe entgegeng gehalten wird.

Warum aber sollte es keine Frage der Moral sein, seine Schulden zurückzuzahlen? Soll man etwa seine Schulden beim Otto-Versand oder beim MediaMarkt nicht bezahlen? Und wie ist es mit Jugendlichen, deren Handykosten explodieren? Unbestritten ist doch, dass fällige Raten für den Autokredit oder den Wohnungskredit zu bezahlen sind. Auch die Medien schärfen dem Publikum ein, dass Schulden bezahlt werden müssen. So nennt sich Peter Zwegat in einer eigenen RTL-Show »Deutsch-

lands erfolgreichster Schuldnerberater«. Er tritt wie eine moralische Instanz auf, die einen Ausweg aus der Schuldenfalle aufzeigt, aber nur um den Preis, seine Schulden auch zu bezahlen.

Das Erstaunlichste an dem Satz »Man muss doch seine Schulden zurückzahlen« ist zunächst, dass er auch nach der ökonomischen Standardtheorie gar nicht stimmt. Denn wer Geld verleiht, muss immer ein gewisses Risiko tragen. Dies ist auch der Grund für hohe Risikoprämien, die bei riskanten Kreditgeschäften anfallen.

Der Satz klingt so vernünftig und gewichtig, weil er eine ökonomische Forderung, nämlich den Umgang mit Kreditschulden, in eine moralische Aussage verwandelt. Schon die sprachliche Nähe von Schuld und Schulden lässt aufhorchen. Aber welche moralische Verpflichtung ist es, die an eine Geldleihe geknüpft wird? Was bedeutet es wirklich, wenn wir es eine moralische Verpflichtung nennen, seine Geldschulden um jeden Preis zu begleichen?

Was sind überhaupt Schulden?

In den deutschen Wörterbüchern von Grimm bis zum Duden finden wir vier verschiedene Schuldbegriffe. Der erste Schuldbegriff bezieht sich auf ein Verhältnis von Ursache und Wirkung, bei dem eine Verantwortung für etwas Unangenehmes vorliegt. Ein zweiter Schuldbegriff ist moralisch: Ich habe falsch gehandelt und kann meine Tat nicht rechtfertigen. Drittens hat Schuld mit Geld und Finanzen zu tun. Jemand hat Schulden bei einem anderen. Schließlich ein vierter Schuldbegriff: Ich schulde jemandem Dank. Sprichwörtlich heißt es: »Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.« Diese vier Bedeutungen von Schuld haben eines gemeinsam: Sie sprechen alle von Beziehungen der Menschen miteinander. Noch vor jeder konkreten Schuldaufnahme wird der Mensch als Schuldner und Erbe geboren. Die gesamte Existenz des Menschen beginnt damit, dass er einem anderen Menschen etwas schuldet. Niemand ist Schöpfer seiner selbst. Der Mensch findet sich also immer in einem Abhängigkeitsverhältnis wieder, bei dem er zunächst etwas empfängt, also einem anderen etwas schuldet. Menschen sind in ein Netz von zahlreichen Verpflichtungen eingebunden. In allen indoeuropäischen Sprachen sind die Wörter für »Schuld«, »Schulden« und »Sünde« synonym, sie haben den gleichen Bedeutungsumfang. Manche Straftaten können durch Geldzahlungen gesühnt werden, also durch Verwandlung einer moralischen in eine finanzielle Schuld. Und umgekehrt: Versäumte Geldzahlungen – zum Beispiel Steuerhinterziehungen oder Säumigkeit bei Kreditschulden – können moralisch bewertet und strafrechtlich bis zu Haftstrafen geahndet werden; die finanzielle Schuld wird dann in eine moralische Schuld verwandelt.

Schuld hat eine tiefe anthropologische, moralische und religiöse Bedeutung, die von Anfang an über ein bloßes ökonomisches Verständnis hinausgeht. Schuldig zu sein, ist eine anthropologische Grundgegebenheit. Keiner lebt für sich allein. Jeder ist mit anderen verbunden, verdankt ihnen unendlich viel und steht in deren Schuld. Ob Sprache oder Kultur, die Art zu essen und sich zu kleiden – alles ist von anderen Menschen übernommen. Alles, was wir sind, verdanken und schulden wir anderen Menschen. Es wäre schon seltsam genug, sich überhaupt vorstellen zu wollen, alles zurückzahlen zu können, um eines Tages mit seinen Eltern quitt zu sein. Stellen Sie sich vor, ein Vater würde seinem Sohn zum 18. Geburtstag eine Rechnung auf Heller und Pfennig präsentieren, welche finanziellen Aufwendungen für seine Erziehung nötig waren: »Mein Sohn, du schuldest mir den und den Betrag.« Die Präsentation einer Rechnung mit den zu zahlenden Schulden würde die Beziehung zerstören. Die Familie ist geradezu Sinnbild für den verschuldeten Menschen. Niemand schafft sich selber, jeder hat Eltern, Lehrer, Nachbarn. Ein

afrikanisches Sprichwort sagt: Man braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen. Man kann gegenüber den Eltern oder dem Dorf Schuld haben, aber man weiß, dass man sie nie abtragen kann. Jedes Leben ist eingebunden in ein ganzes Netz von »Verbindlichkeiten«, die nie abgegolten werden können. Die Organspende ist ein Beispiel für eine Spende, für die niemand eine Gegenleistung erwarten würde. Diese grundlegende Beziehung ist Ausdruck einer Verbundenheit, in der Menschen einander immer etwas schulden, auch schuldig bleiben und oftmals nie begleichen können. Menschen sind keine autonomisierten Individuen, sondern voneinander abhängig und brauchen einander. Und deshalb schulden Menschen einander viel und vieles – unter anderem auch ökonomische Schulden. Die Verbundenheit drängt nach einer Verantwortung, die aber nicht quantifiziert oder bemessen werden kann, sodass es zu einem Ausgleich der Schuldigkeit käme. Alle Menschen leben in einer ursprünglichen Schuld, dass der Mensch nicht selbst Urheber seines Lebens ist und sich nicht zum Schöpfer seiner selbst erklären kann.

Verschuldung in Geldschulden

Schulden haben also mit einer Beziehung zwischen Menschen zu tun. Doch es gibt eine Art von Schulden, bei der Maßstäbe, die ansonsten unter zivilisierten Menschen gelten, aufgehoben werden. Das sind Geldschulden. Wie ist das möglich? Damit ein Schuldner seine angehäuften Kreditschulden begleicht, muss er eine schmerzhafteste Prozedur durchlaufen. Nicht anders ergeht es den Griechen. Sie sitzen wie in einem Schuldenturm. Der Vorwurf lautet: »Die Griechen sind faul!« Deshalb haben sie Schuld auf sich geladen. Ihre Renten und Löhne werden deshalb gesenkt, die Krankenversorgung auf ein Dritte-Welt-Maß reduziert und öffentliches Eigentum verscherbelt. Die ökonomische Schuldenkrise Griechenlands wird also moralisch aufgeladen statt nüchtern analysiert. Schulden dienen der Rechtfertigung eines sozialen Kahlschlags und einer historisch einmaligen Umverteilung von unten nach oben.

Was führt dazu, dass bei ökonomischen Schulden so rabiat und rücksichtslos verfahren werden kann? Geld besitzt die Fähigkeit, eine moralische Verpflichtung in eine persönlich zuzurechnende Arithmetik zu verwandeln. Die Schuld kann mit Geld genau beziffert werden. Sie kann auch einem Dritten gegenüber abgetreten werden, der sie dann eintreibt. Verpflichtungen werden entpersönlicht und können dann Dinge rechtfertigen, die ansonsten empörend wären. Es gibt keine Schulden als solche. Schulden sind immer versachlichte und in Zahlen ausgedrückte Abhängigkeitsbeziehungen.

Schulden entstehen in einer zunächst symmetrischen Situation, in der beide Seiten – der Kreditgeber und der Kreditneh-

mer – einander brauchen und dabei jeder sein eigenes Interesse verfolgt. Der eine hat Geld und verleiht es. Er kann dies direkt oder über eine Bank tun, die ein Darlehen vergibt. Der andere braucht aus irgendeinem Grund Geld oder ein Darlehen. Er leiht es sich bei dem, der Geld verleiht. Der Darlehensgeber verleiht sein Geld nicht aus Gutmütigkeit. Mit dem Darlehen wird das Interesse verbunden, das geliehene Geld samt Zins und Zinseszins zurückzubekommen. Er will durch die Geldvergabe sein Vermögen mehren. Solange die Schuld nicht beglichen wird, gilt die ursprüngliche Symmetrie nicht mehr, sondern es herrscht die Logik der Macht. Aus den Schulden wird eine geldliche Schuld, die zur einer moralischen Waffe wird, um Druck und Gewalt zu legitimieren.

Die Rückzahlung der Kredite ist nur eine der Variationen des uralten Konfliktes zwischen Arm und Reich, die moralisch verbrämt wird. Denn in einer Gesellschaft, die in Arm und Reich gespalten ist, müssen sich die einen verschulden, um überhaupt überleben zu können, und die anderen sind reich genug, Geld zu verleihen – und profitieren auch noch davon. Machtverhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern werden etabliert und damit Grundlagen für die Aneignung fremden Vermögens und die Mehrung des eigenen Vermögens geschaffen. In diesem Konflikt zwischen Arm und Reich wurden seit Beginn der frühen Hochkulturen Menschen wie in Mesopotamien verklavt oder in Schuldknechtschaft gesteckt. Heute wird der Zwang nicht weniger unerbittlich ausgeübt. Wer heute seine Schulden nicht abtragen kann, gerät in moderne Versionen der Schuldknechtschaft.

Eine banale, aber in der öffentlichen Debatte geflissentlich unterschlagene Erkenntnis wird verdeckt: Jeder Schuld steht immer auch ein Vermögen gegenüber – Schulden können deshalb nicht einfach als Mangel begriffen werden. Der individuellen Verschuldung und der Verschuldung von ganzen Staaten entspricht eine historisch beispiellose Umverteilung von unten nach oben: Die britische Hilfsorganisation Oxfam hat 2017 in einer Studie darauf hingewiesen, dass mittlerweile das reichste Prozent der Weltbevölkerung über mehr als die Hälfte des globalen Vermögens verfügt. Im Jahr 2016 besaßen die acht reichsten Personen der Welt zusammen 426 Mrd. US-Dollar. Demgegenüber verfügte die ärmere Hälfte der Weltbevölkerung – 3,6 Mrd. Menschen – gemeinsam über 409 Mrd. US Dollar.

Dieser Trend spiegelt sich auch in Deutschland: Trotz wirtschaftlich guter Entwicklung und der Steigerung des Bruttoinlandsproduktes ist seit 1999 das reale verfügbare Einkommen der unteren 40 Prozent der Bevölkerung sogar zurückgegangen, während das Vermögen des oberen einen Prozents, 800.000 der wohlhabendsten Deutschen, fast genauso groß ist wie das Vermögen der übrigen 80 Millionen. Die 36 Reichsten in Deutschland verfügen über ein Vermögen in der Höhe der unteren Hälfte der Bevölkerung.

Um genauer verstehen zu können, warum aus der ursprünglichen Verstrickung und Verschuldung aller Menschen eine moralische Schuld werden kann, die zu einer Waffe wird, ist es hilfreich, an den Ursprung des Geldes zurückzugehen. Die Ökonomen erzählen seit Adam Smith einen falschen Mythos. Es war keineswegs so, dass das Geld geschaffen wurde, um den Tauschhandel einfacher zu machen. Die Ökonomen begründen dies mit der Erzählung, dass man ja nicht immer fünf Kaninchen mit sich führen könne, um sie gegen drei Hühner zu tauschen. Dass es am Anfang Tauschgesellschaften gegeben habe, ist ein nie bewiesener Mythos. Es hat nie eine Gesellschaft gegeben, in welcher Geld geschaffen wurde, um den Tausch zu vereinfachen. Vielmehr wurde Geld geschaffen, um Schulden präzise quantifizieren und eintreiben zu können. Mit Geld war es möglich, das, was Menschen sich schuldig sind, zu beziffern. Geld wurde zu einer Maßeinheit, mit der ökonomische Schulden

»Aus den Schulden wird eine geldliche Schuld, die zur einer moralischen Waffe wird, um Druck und Gewalt zu legitimieren.«

in eine unpersönliche Schuldenbeziehung überführt werden konnten. Jede Münze und jeder Geldschein ist ein Schuldschein. Er verspricht, das zu bezahlen, was den Wert hat, der auf der Münze oder dem Schein steht. Eine Goldmünze ist genauso wie ein Geldschein das Versprechen, etwas anderes zu bezahlen, was den gleichen Wert hat wie die Goldmünze. Der Euro-Schein, auf dem »50 Euro« steht, hat nicht den Wert von 50 Euro. Wir vertrauen darauf, dass auch andere Menschen darauf vertrauen, dass der Aufdruck »50 Euro« auf einem Papierschein 50 Euro wert ist. Der springende Punkt ist, dass diese Schuld durch Geld präzise benannt, quantifiziert und auf Dritte übertragen werden konnte, und zugleich konnten die ökonomischen Schulden als moralische Schuld legitimiert werden. Am Anfang steht nicht der Tausch, sondern der Konflikt zwischen Arm und Reich in Gestalt des Schuldverhältnisses vom armen Schuldner und reichen Kreditgeber. Die Moralisierung dieses Konfliktes verhindert, dass sich die Schuldner nicht als armgemachte Menschen wahrnehmen, sondern als individualisierte Schuldner, die über ihre Verhältnisse gelebt haben und selbst »schuld« an ihrer Lage sind.

Verschuldung

Privatverschuldung und Privatinsolvenz

In seinem vielbeachteten Buch »Schulden. Die ersten 5000 Jahre« belegt David Graeber, dass es seit den frühen Zeiten in Mesopotamien eine Tradition des Schuldenerlasses gab. Sie führte von Mesopotamien, der Bibel, über Griechenland zum Londoner Schuldenabkommen 1953, in dem Deutschlands Kriegsschulden gestrichen wurden, und zahlreichen armen Ländern. Auch die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung, die einen Schuldenschnitt für überschuldete Individuen in Deutschland vorsieht, gehört in diese Reihe. Erstmals wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Menschen einen Ausweg aus einer schier untragbar gewordenen Schuldenlast finden konnten. Doch diese Befreiung aus dem Schuldenturm ist mit einer komplexen und harten Prozedur verbunden.

Nach der Insolvenzordnung verfolgt das Insolvenzverfahren zwei Ziele, nämlich erstens »die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt« wird. Zweitens: »Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.« (InsO § 1)

An die Befreiung von der Restschuld wird eine moralische Bedingung geknüpft: die Redlichkeit des Schuldners. Was aber genau macht einen Schuldner zu einem redlichen Schuldner? Zu den Kriterien der Redlichkeit gehört erstens, das Verfahren aktiv zu eröffnen – sich also schuldig zu bekennen. Der Schuldner muss dann Reue zeigen und aktiv seinen Beitrag zur Schuldentilgung leisten. Dafür darf er bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens keine zumutbare Tätigkeit ablehnen (InsO § 295). Zur Redlichkeit des Schuldners gehört auch, sein Wohlverhalten unter Beweis zu stellen – Buße zu tun. In der ersten Fassung von 1999 dauerte die Phase sieben Jahre. Sie wurde 2006 auf sechs Jahre reduziert und seit der Novellierung von 2014 ist es möglich, die Wohlverhaltensphase auf drei Jahre zu verkürzen.

Das Insolvenzrecht verfolgt eine pädagogische Absicht. Bemerkenswert ist, dass keine besonderen ökonomischen Anreize vorgesehen sind, durch Sonderzahlungen oder Einmalzahlungen den Zeitrahmen zu verkürzen. Wer mehr zahlt, wird nicht früher von der Restschuld befreit. Sogar bei völliger Vermögenslosigkeit müssen die Schuldnerinnen und Schuldner das ganze Verfahren durchlaufen, um aus der Überschuldung befreit zu

werden. Das Insolvenzrecht ist also hochgradig moralisch: Der Schuldner, die Schuldnerin haben Schuld auf sich geladen. Sie müssen ihre Schuld bekennen, Reue zeigen und ihre Redlichkeit – ihre Buße – unter Beweis stellen. Die Schritte des Schuldenerlasses gleichen dem Beicht- oder Bußakt in der katholischen Kirche: Bekenntnis, Reue, Buße.

Ganz anders ist das Verfahren in den USA gestaltet: Dort gibt es im Insolvenzrecht die sofortige Schuldenregulierung, wenn der Schuldner sich als insolvent erklärt hat. Während in den USA und Großbritannien die Gerichte mit sofortiger Wirkung Schulden erlassen können, bleibt in Deutschland die Restschuldbefreiung an den Verfahrensablauf gebunden. Die Restschuldbefreiung ist also kein richterlicher Gnadenakt, sondern das Ergebnis der Erfüllung von pädagogisch motivierten Auflagen. Nur wer seine Redlichkeit unter Beweis gestellt hat, wird von seinen Schulden befreit. Die Restschuldbefreiung wandelt dabei Restforderungen in Verbindlichkeiten um, aber juristisch bestehen die Schulden fort. Man muss doch seine Schulden bezahlen. Auch wenn man

es nicht kann, die Schuld wird nicht aufgelöst, sie wird nur nicht mehr eingetrieben.

Der Umfang der Privatverschuldung ist hochumstritten. Der jüngste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hat erstmals Datensätze des Statistischen Bundesamts, der SCHUFA und Creditreform ausgewertet, um empirische Daten zur Verschuldungsquote ermitteln zu können. Daraus ergibt sich ein ziemlich einheitliches Bild: Rund 6,7 Millionen der über 18-Jährigen bzw. rund 3,3 Millionen Haushalte sind überschuldet, d. h. sie können ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Nach dem Statistischen Bundesamt, das sich auf Angaben der Beratungsstellen bezieht, beträgt die durchschnittliche Verschuldung rund 34.400 Euro.

»Wer überschuldet ist, ist selbst schuld.« Entgegen dieser landläufig verbreiteten Meinung zeichnen Schuldnerberater und Schuldnerberaterinnen ein anderes Bild. Unter den sechs häufigsten Angaben führt der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung auf:

»Nur wer seine Redlichkeit unter Beweis gestellt hat, wird von seinen Schulden befreit.«

Das zeigt: Die sechs wichtigsten Hauptauslöser der Überschuldung liegen überwiegend außerhalb der unmittelbaren Kontrolle der Überschuldeten. Für jeden fünften Schuldner ist Arbeitslosigkeit der Hauptauslöser. Gerade Langzeitarbeitslose werden immer wieder von den Jobcentern in die Insolvenz gedrängt. Das Jobcenter vergibt für Anschaffungen Darlehen, weil der Regelsatz nicht ausreicht. So verwundert es nicht, dass die Zahl der Jobcenter-Darlehen seit Jahren kontinuierlich steigt auf fast 19.000 Hartz-IV-Empfänger im Jahr 2015 und 365 Euro pro Person. Im vergangenen Jahr 2016 erreichten die Darlehen eine Rekordsumme von 86,4 Millionen Euro. Die Bundesanstalt für Arbeit hat dafür einen eigenen Inkassodienst aktiviert, mit dem der Staat rigoros gegen säumige Schuldner und Schuldnerinnen vorgeht. Laut Statistischem Bundesamt sind Aufstocker überproportional häufig überschuldet, mit durchschnittlich knapp 38.000 Euro.

1. Arbeitslosigkeit: 27 Prozent
2. Einkommensarmut: 11 Prozent. Die auf lange Sicht unzureichende Einkommenssituation hat trotz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu den finanziellen Problemen geführt.
3. Gescheiterte Selbständigkeit: 10 Prozent
4. Unangemessenes Konsumverhalten (»unwirtschaftliche Haushaltsführung«): 9 Prozent
5. Trennung, Scheidung beziehungsweise Tod der Partnerin/ des Partners: ebenfalls 9 Prozent
6. Krankheit: 8 Prozent

Das zeigt: Die sechs wichtigsten Hauptauslöser der Überschuldung liegen überwiegend außerhalb der unmittelbaren Kontrolle der Überschuldeten. Für jeden fünften Schuldner ist Arbeitslosigkeit der Hauptauslöser. Gerade Langzeitarbeitslose werden immer wieder von den Jobcentern in die Insolvenz gedrängt. Das Jobcenter vergibt für Anschaffungen Darlehen, weil der Regelsatz nicht ausreicht. So verwundert es nicht, dass die Zahl der Jobcenter-Darlehen seit Jahren kontinuierlich steigt auf fast 19.000 Hartz-IV-Empfänger im Jahr 2015 und 365 Euro pro Person. Im vergangenen Jahr 2016 erreichten die Darlehen eine Rekordsumme von 86,4 Millionen Euro. Die Bundesanstalt für Arbeit hat dafür einen eigenen Inkassodienst aktiviert, mit dem der Staat rigoros gegen säumige Schuldner und Schuldnerinnen vorgeht. Laut Statistischem Bundesamt sind Aufstocker überproportional häufig überschuldet, mit durchschnittlich knapp 38.000 Euro.

Bankenrettung und Bankenkrise

Die genauen Kosten der Finanzkrise lassen sich kaum beziffern und sind der Öffentlichkeit auch unbekannt. Die FAZ bezifferte im Jahr 2013 einen Verlust von 22 Mrd. Euro bei den vom Bankenrettungsfonds SoFFin gewährten Hilfen. Nordrhein-Westfalens damaliger Finanzminister Norbert Walter-Borjans (SPD) schätzte allein die Kosten für den Steuerzahler aus der WestLB-Abwicklung auf 18 Milliarden Euro. So betrug die Kosten der Rettung der IKB-Bank 2007 rund 9,2 Milliarden Euro. Die Commerzbank wurde von Januar 2009 bis Mai 2013 vom Bund mit einer stillen Einlage von in der Spitze 16,4 Milliarden Euro gestützt. Für diese stille Einlage wären 2016 insgesamt rund 4 Milliarden Euro Zinsen fällig gewesen – tatsächlich gezahlt hat die Commerzbank davon jedoch nur rund 1,4 Milliarden Euro. Zusätzlich stützte der Bund die Commerzbank im Januar 2009 mit insgesamt 1,8 Milliarden Euro. Von diesen Aktien hat der Bund in der Zwischenzeit einen Teil mit großem Verlust verkauft. Ins-

gesamt hat die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) Kredite in Höhe von 174,6 Milliarden Euro ausgereicht. Hinzu kommen weitere, nicht exakt bezifferbare Kosten durch die Finanzkrise, insbesondere durch Verluste von Arbeitsplätzen und ausgebliebene wirtschaftliche Tätigkeiten, die Niedrigzinsphase in Deutschland, die es ohne die Finanzkrise nicht gegeben hätte. Die Niedrigzinsphase benachteiligt Gläubiger, begünstigt Schuldner – zu denen auch der Bund gehört.

»Raubt es Ihnen nicht den Schlaf, wenn Sie daran denken, was Sie angerichtet haben?«, fragte der Chefermittler einen ehemaligen Banker im US-amerikanischen Untersuchungsausschuss zur Bankenkrise. Dieser antwortete: »Wir sind nicht verantwortlich. Wirklich nicht. Sorry for that.« Ein Banker versuchte, die Finanzkrise mit dem Bild eines Tsunamis zu erklären, für den es keine Verantwortung gäbe. Josef Ackermann von der Deutschen Bank drückte es so aus: »Wir sind alle irgendwie Getriebene der Märkte«. Anders gesagt: Die Banker verstehen sich als Opfer eines unberechenbaren Schicksals. In ihrem Denken ist kein Platz für Schuld und Verantwortung. Die öffentliche Meinung hatte schnell eine individualistische Deutung der Finanzkrise gefunden, nämlich die unermessliche Gier. Doch die Neigung, die Krise mit fehlender

Verantwortung, Gier oder individuellem Fehlverhalten zu erklären, zeugt von einer Blindheit gegenüber systemischen Verschuldungsrisiken im Kapitalismus. Die Gier war möglich, weil die Politik sie rechtlich und politisch überhaupt ermöglicht hatte. Die unendliche Vermehrung von materiellem Besitz galt in vorkapitalistischen Zeiten als moralisch minderwertig, als Sünde oder Untugend. Im Kapitalismus hingegen wird Gier zum System: Sie wird moralisch neutralisiert und zu einem lobenswerten Geschäftssinn erklärt. Die Gier, das unendliche Verlangen nach mehr materiellen Gütern, ist eine Betriebsvoraussetzung des Kapitalismus.

Den in die Krise geratenen »Turbokapitalismus« oder »Kasino-Kapitalismus« hat der bekannte Soziologe Ralph Dahrendorf einen »Pumpkapitalismus« genannt. Er hat damit auf die unterscheidenden Momente des neuen Kapitalismus aufmerksam gemacht, bei dem man mit Geld mehr Geld verdienen will und dies mit geborgtem Geld tut. Banken und Finanzinvestoren sammeln im Finanzkapitalismus Unsummen von Geld mit dem einzigen Ziel, sich auf Finanzmärkten aus sich selbst zu vermehren. Die erzielten Renditen werden in den globalen Kapitalkreislauf gegeben und suchen immer neue Verwertungsmöglichkeiten. Die weltweit größte Kapitalsammelstelle unter den institutionellen Finanzinvestoren ist BlackRock. Unvorstellbare 5 Billionen Dollar legt BlackRock weltweit an. Bei 28 der 30 Dax-

»Im Kapitalismus wird Gier zum System.«

Unternehmen ist BlackRock der größte Anteilseigner. BlackRock gilt aufgrund seines wirtschaftlichen und politischen Einflusses als »heimliche Weltmacht«. Deren Finanzinvestoren sind immer auf der Suche nach günstigeren Verwertungsbedingungen des Kapitals. Sie verbreiten die Illusion, dass Geldanlagen aus sich heraus produktiv wären. Damit das Kapital zu einem realen Vermögen werden kann, muss es investiert werden und von den Schuldnern mit Zins und Schuldensumme zurückgezahlt werden, anders als durch Schulden lässt sich Vermögen nicht vermehren. Spekuliert wird dabei mit Geld, das real nicht existiert.

Die Krise entsteht, wenn sich dann plötzlich herausstellt, dass der Wert bloße Fiktion war, ein Buchwert, der sich nicht realisieren lässt. Deshalb wird der Staatshaushalt auf die vorrangige Bedienung der Schulden umgestellt. Genau das meinte Mario Draghi, Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB), als er im Wallstreet Journal vom 23. Februar 2012 ankündigte, dass das Sozialstaatsmodell ausgedient habe. Oberstes Ziel müsse sein, das Vertrauen der Finanzmärkte wiederherzustellen. Wann ist das Vertrauen der Finanzmärkte gestört und wie wird es wiederhergestellt? Wird die Bedienung von Schulden zweifelhaft, sind die Märkte verunsichert. Ihre Erwartung nicht nur auf Rückzahlung von Krediten, sondern diese mit einem Zinsaufschlag zurückzubekommen, steht in Zweifel. Oder anders gesagt: Die Mehrheit des Vermögens ist nicht mehr garantiert. Die Finanzinvestoren haben nämlich nur einen fiktiven Anspruch, der nur dann in reales Vermögen umgewandelt werden kann, wenn die Schulden bedient werden. Er hat Forderungen gegenüber dem Schuldner. Der Vermögensbesitzer braucht aber den Schuldner, ohne ihn kann er sein Vermögen nicht mehren. Der Gläubiger erzeugt also Schulden zur Mehrung seines Vermögens. Systemisches Ziel der Finanzindustrie ist nicht die Schuldentilgung – sie würde den Vermögensmehrungsprozess tendenziell zum Erliegen bringen, sondern die Ausdehnung von Schuldverhältnissen. Diese Vermögensmehrung ist in eine Vertrauenskrise geraten und soll wiederhergestellt werden, indem Renten, Löhne und sozialstaatliche Aufgaben in Griechenland wie in anderen Ländern drastisch gekürzt werden, um sich an dieser Enteignung bereichern zu können.

Anders als in den USA ist es hierzulande still geworden um eine strafrechtliche Aufarbeitung der Finanzkrise. Sie ist nicht nur ein bloßes Systemversagen, sondern wurde auch durch massenhaft zumindest objektiv strafatbestandsmäßiges Verhalten der verantwortlichen Personen im Bankensektor verursacht. Zurzeit findet eine strafrechtliche Aufarbeitung des verhinderten Zusammenbruchs der HRE-Bank statt. Sie wurde mit 124 Millionen Euro gerettet und dann zwangsverstaatlicht. Manche nennen den Finanzkapitalismus eine Art global organisierte Kri-

minalität, bei der immer neue, höchst raffinierte Finanzprodukte entwickelt werden, nur um alles noch undurchschaubarer zu machen. Da gibt es Kredit- und Warenderivate, hypothekenbesicherte Schuldderivate, Hybridanleihen, Kreditausfallswaps, Leerverkäufe und so weiter.

Vergleich privater Überschuldung und Bankenrettung

Doch nicht nur Einzelpersonen und Privathaushalte verschulden sich, auch Banken, Unternehmen und sogar ganze Länder. Die Frage ist nun: Wie geht der Staat mit den Schulden der Banken um? Müssen diese mit vergleichbaren Konsequenzen rechnen wie Privatschuldner?

Ein nur cursorischer Vergleich privater Überschuldung und Überschuldung der Banken zeigt zweierlei: Private Verschuldung wird ausgelöst durch Faktoren, die nicht vorrangig in der Person oder im Verhalten der Schuldnerinnen und Schuldner liegen. Privatpersonen haften mit Hab und Gut. Für Banken gilt das Gegenteil. Wenn Banken in eine Krise geraten, werden sie als »notleidend« bezeichnet – übrigens das Unwort des Jahres 2009. Es gibt auch Kredite, die notleidend sind, wenn ein Schuldner mit dem Schuldendienst in Rückstand gerät. Nicht der Mensch, sondern der Kredit leidet dann Not. Banken erhalten öffentliche Kredite, wenn sie notleidend sind. Rettungsschirme werden gespannt. Die Rettung der Banken bedeutet, dass den Banken und Anleihegläubigern Verluste erspart wurden. Deren Eigentumsrechte wurden gesichert.

Mit durchschnittlich 35.000 Euro stehen die Klienten mit ihren Ratenkrediten im Soll. Durchschnittlich nur 2,4 Prozent aller in Deutschland aufgenommenen Ratenkredite fallen aus. 97,6 Prozent aller Kredite in SCHUFA-Daten wurden 2015 vertragsgemäß ohne Zahlungsausfälle bedient. Bei Zahlungsschwierigkeiten können die Kreditinstitute auf einen Katalog von massiven Maßnahmen zurückgreifen. Selbst der wichtigste Ausweg aus dem Schuldenturm gelingt im Insolvenzrecht nur mit großen Einschnitten in der Lebensführung und nach einer jahrelangen Wohlverhaltensphase. Die Konsequenzen für Privatpersonen sind nicht nur finanzieller Art, sondern auch sozialer, psychischer und gesundheitlicher Art. Deshalb ist Schuldnerberatung auch mehr als Finanzberatung, sie ist eine sozialarbeiterische Profession.

Bei der Finanzkrise haben sich die Verantwortlichen ihrer Verantwortung im Grunde nicht gestellt, sondern den Staaten und Bürgern zugewiesen. Doch entscheidend dabei ist zudem, dass die Banken als Verursacher die von ihnen verschuldete Finanzkrise in eine Staatsschuldenkrise umwandeln bzw. umdeuten konnten. Das ermöglichte, die eigenen Vermögen durch die

Weiterzahlung der Schulden abzusichern. Die Verursacher der Krise warfen ihren Rettern vor, sie hätten sich extrem verschuldet, seien aber nun nicht bereit, die Schulden zurückzuzahlen. Und die Ausgaben für öffentliche Haushalte zu kürzen. Dabei wurde auch das verantwortliche Subjekt ausgetauscht. Nicht mehr die Banken sind schuld an ihrer Krise, sondern die Bür-

insbesondere mit dem Namen Nikolas Luhmann verbunden ist, die davon ausgeht, dass in der hochmodernen Gesellschaft der Mensch überhaupt keine Verantwortung wahrnehmen kann. Luhmann nennt Verantwortung eine »Verzweigungsgeste«. Denn die Gesellschaft ist ein System, das nicht gesteuert werden kann und in dem dann auch niemand ein Verantwortung wahrnehmendes Subjekt sein kann. Luhmann sagt, dass das kapitalistische System damit rechnet, dass Menschen unbegrenzt auf Gewinnstreben aus sind – und es täuscht sich darin nicht.

Die moderne Freiheitsgeschichte, in welcher der Prozess der Aufklärung eine zentrale Rolle spielt, hat einen Prozess der Individualisierung ausgelöst. Es ist keine Kirche mehr da, die verbindliche Werte und Normen für alle vorgeben könnte. Das aber heißt: Jeder Einzelne, jede Einzelne muss selbst entscheiden, was er oder sie für moralisch richtig hält. Was kann aber die Überforderung verhindern? Dies kann nur dadurch geschehen, dass



Martina Taylor/pixelio

gerinnen und Bürger, die über ihre Verhältnisse gelebt haben und sich verschuldet haben. Sie wurden verantwortlich für die Staatsschulden gemacht, die doch in Wirklichkeit dadurch entstanden sind, dass der Staat sich verschuldet hat, um die verschuldeten Banken zu retten. Die Banken erhielten öffentliche Finanzhilfen in Milliardenhöhe, es findet kaum einmal eine strafrechtliche Aufarbeitung der Finanzkrise statt. Es kann in einer demokratisch verfassten Gesellschaft nicht angehen, dass Bürgerinnen und Bürger, die sich mit kleinen Ratenkrediten überschuldet haben, schlechter behandelt werden als Banker oder Spekulanten.

Schulden in einer Schuldenökonomie

Wer trägt Schuld an einer Überschuldung? Statt voreilig ökonomische Sachverhalte zu moralisieren und mit dem Mantel der Moral zu verschleiern, ist ökonomische Aufklärung nötig. Verantwortung ist ein Handlungsprinzip, das von Voraussetzungen bestimmt ist. Diese Voraussetzungen liegen aber nicht in der Verantwortung des Handelnden, der Verantwortung übernehmen soll. Es gibt eine Richtung in der Sozialphilosophie, die

Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass für Subjekte verantwortliches Handeln möglich ist. Die Wörter Verantwortung und Schuld können aber zu einer gefährlichen Verengung führen, wenn diese vorrangig auf das persönliche Handeln etwa eines Schuldners gelenkt werden. Michael Hudson beschreibt die globale Finanzwirtschaft als zerstörerisch. Er identifiziert eine geradezu kriminelle Energie, mit der das Finanzkapital umgeht. Das Finanzsystem ist strukturell hoch risikobelastet. Deshalb steht der Staat in der Verantwortung, solche Strukturen des Finanzsystems zu schaffen, welche einen kollektiven Umfang mit ihm erlauben, der dem Gemeinwohl förderlich ist.

Deshalb ist ein Schuldenerlass von Schulden, die nicht zurückzahlbar sind, ethisch geboten. Er würde diejenigen, die tatsächlich schuld an der Verschuldung sind und von der Verschuldung profitiert haben, in die Pflicht nehmen. Freiheit und Verantwortung sind Voraussetzungen für Schuld. Kann man aber überhaupt von Freiheit und Verantwortung sprechen, wenn es einen systembedingten Zwang zum Schuldenmachen gibt? Muss man dann seine Schulden zurückzahlen?

Die verschuldeten Banken wurden mit Abermillionen »gerettet«. Das zeigt: Man muss nicht immer Schulden zurückzahlen. Doch politisch geht unsere Gesellschaft sehr unterschiedlich mit den Schulden des kleinen überschuldeten Ratenzahlers und den Schulden der Vermögenden in den Banken um. Es macht also einen Unterschied, wer wem etwas schuldet. Hier zeigt sich der uralte Konflikt zwischen Arm und Reich, der bei Schulden mit dem Deckmantel moralischer Schuld verschleiert wird. Schulden und Guthaben sind die zwei Seiten einer Medaille. Finanzinvestoren haben keine realen Guthaben, sondern ihr Guthaben ist lediglich ein Anspruch, den sie bei Gläubigern haben. Der Gläubiger braucht den Schuldner. Denn vermehrt werden können Vermögen nur durch Kredite, die mit Zinsen zurückgezahlt werden. Diese systemische Schuldenökonomie bringt einen verschuldeten Menschen hervor: Jedes Baby, das in diesem Jahr geboren wird, hat bereits Schulden in Höhe von 24.732 Euro. Es wird in eine Schuldknechtschaft hineingeboren, obwohl es nichts verschuldet hat. Es gibt kein Jenseits der Verschuldung. Alle sind in der einen oder anderen Weise, ob als Konsument bei einem Wohnungs- oder Autokauf oder als Bürger verschuldet. Der verschuldete Mensch ist dem Machtverhältnis von Gläubiger und Schuldner sein ganzes Leben lang von der Geburt bis zum Tod unterworfen. Wenn es nicht die individuelle Verschuldung ist, dann ist es die Staatsverschuldung, die buchstäblich auf dem Leben aller lastet. Aus Bürgerinnen und Bürgern werden »verschuldete Menschen«, die für die Staatsverschuldung – wie im Fall Griechenlands – haftbar gemacht werden. Zustande gekommen ist die Staatsverschuldung durch die Weigerung des Staates, die Vermögenden zur Finanzierung der Aufgaben des Staates heranzuziehen. Im Konflikt zwischen dem Staatsvolk und den Interessen der Finanzinvestoren folgt die Politik den Interessen der Finanzinvestoren. Um Banken zu retten, die Geldsammelstätten der Vermögen sind, haben Staaten sich hoch verschuldet. Die überschuldeten Staaten erwarten von den Bürgern und Bürgerinnen als Bürgerpflicht eine Art von Schuldknechtschaft, wie sie seit Jahrtausenden immer schon den Verschuldeten aufgebürdet wurde.

Staaten haben sich aber nicht nur in Folge der Finanzkrise verschuldet. Sie haben sich auch geweigert, die begüterten Klassen und die Vermögenden in angemessener Weise zur Finanzierung der Aufgaben des Gemeinwesens heranzuziehen und sich stattdessen bei den Finanzinvestoren oder auf den in-

ternationalen Finanzmärkten verschuldet. Der finanzmarktgetriebene Kapitalismus hat ein Schuldensystem hervorgebracht, das einem Unterdrückungssystem gleicht und den Finanzmarktakteuren unermessliche Gewinne aus Schulden beschert, auch wenn Einzelhaushalte und ganze Länder an genau diesen Schulden zugrunde gehen. Die als hochriskant bewerteten Anleihen werden dann zu einer subtilen Form von Versklavung, zu einer modernen Form einer Schuldklaverei, aus der es kein Entrinnen gibt.

Solange die Schulden nicht beglichen sind, herrscht die Logik der Macht und Herrschaft. Der Schuldner kann keine Gleichbehandlung erwarten. Um diese Macht der Kreditgeber über die Darlehensnehmer, den Konflikt zwischen Arm und Reich zu verschleiern, werden die Schulden moralisch als Schuld aufgeladen und zu einer moralischen Waffe, die Druck und Gewalt legitimieren kann. Seit vielen tausend Jahren wird der Kampf zwischen Reichen und Armen auch in der Form von Konflikten

zwischen Gläubigern und Schuldner ausgetragen. Der Konflikt wird mit den Argumenten über Recht und Unrecht von Kreditrückzahlungen und einem Insolvenzrecht ausgetragen, das unerbittlich gegenüber privaten Schuldner ist, aber die Vermögen der Reichen schont, wenn sie bei Banken in diese Krise geraten.

Es gilt deshalb an die alte befreiende Einsicht zu erinnern: Wenn ökonomisch die Schulden der einen spiegelbildlich dem Vermögen der anderen entsprechen, stellen die Schulden keine moralische Schuld der Verschuldeten dar. Da im Kapitalismus Schulden nötig sind, um Reichtum und Geld überhaupt vermehren zu können, kehrt sich das Schuldver-

hältnis um: Nicht die Verschuldeten sind schuld, sondern die Reichen sind schuldig an der Verschuldung der Verschuldeten, denn sie können ihr Vermögen nur dadurch mehren, wenn andere sich verschulden. Nicht die Schulden sind das vorrangige Problem, sondern die aufgehäuften Vermögenswerte. Diese befinden sich in den Händen des einen Prozents, werden aber zu den Schulden, wenn sie als Kredite zum Zweck der Mehrung des Vermögens an die restlichen 99 Prozent weiterverliehen werden. Wenn dies aber so ist, dann kehrt sich die schuldhafte Verantwortung um: Die Vermögenden haben dann denen etwas zurückzuerstatten, denen sie die Mehrung ihres Vermögens tatsächlich verdanken. Ohne die Schulden der einen hätte es die Mehrung des Vermögens der anderen nicht gegeben.

»Solange die Schulden nicht beglichen sind, herrscht die Logik der Macht und Herrschaft. Der Schuldner kann keine Gleichbehandlung erwarten.«

Der Gläubiger braucht den Schuldner. Die Schuldner aber sind nicht schuldig im moralischen Sinne, wenn sie sich in einem System verschulden, das systemisch den verschuldeten Kreditnehmer und den verschuldenden Kreditgeber braucht.

Auch scheinbares individuelles Fehlverhalten ist immer noch nützlich für den, der aus der Kreditvergabe seinen Gewinn ziehen kann. Es gibt Kreditinstitute, die keine Bonitätsprüfung vornehmen oder nur kurz bei der SCHUFA nachfragen und dann ohne persönlichen Kontakt online, per E-Mail oder am Telefon Kredite vergeben. In einer Demokratie müssten die Bürger mit ihren Ansprüchen allemal Vorrang vor den Interessen der Finanzinvestoren auf Mehrung ihres Vermögens haben. Denn auch mitten in der größten Not der Überschuldung ist das »Fehlverhalten« immer noch nützlich für den, der aus der Kreditvergabe seinen Nutzen und Gewinn ziehen kann. Mögen auch Einzelne oder ganze Staaten verschuldet sein, so sind sie dennoch nicht in einem moralischen Sinne schuld. Schuldig sind die, die sogar dann noch ihren Nutzen und Profit aus der Verschuldung ziehen wollen, wenn sie dadurch diejenigen in Not und Elend stürzen, ohne deren Verschuldung sie ihr Vermögen niemals hätten mehren können. Der Moralisierung der Schuld als Waffe zur Begleichung der Schuld muss der Schuldnerlass entgegengestellt werden. Schulden, die nicht bezahlt werden können, sind keine. Deshalb ist ein Schuldnerlass von Schulden, die nicht zurückzahlbar sind, ethisch geboten. Er würde diejenigen, die tatsächlich schuld an der Verschuldung sind und von der Verschuldung profitiert haben, in die Pflicht nehmen. Der Schuldnerlass ist eine Waffe in der Hand der Schuldner zur Verteidigung ihres Rechts auf ein Leben in Würde auch dann, wenn sie verschuldet sind. Die Auseinandersetzung über den Umgang mit der Verschuldung der Individuen wie auch der Staaten stellt eine Variation des Machtkampfes zwischen Geldinteressen und den Lebensinteressen der Menschen dar. In diesem Machtkampf muss die Würde des Menschen verteidigt werden gegen den Zwang, dass Menschen für den Rest ihres Lebens die Renditeerwartungen irgendwelcher Schuldscheinvirtuosen und ihrer Eintreibungsexperten bedienen müssen.

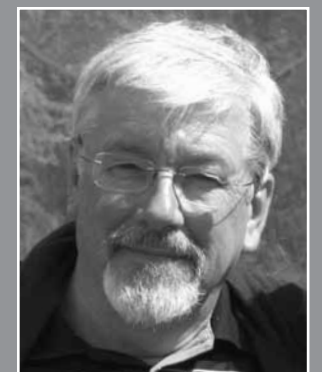
★★★

Anmerkung: Der vorliegende Text gründet auf einem Vortrag, den Dr. Franz Segbers, Professor für Sozialethik, Universität Marburg am 4.4.2017 in Würzburg gehalten hat. Vor diesem Hintergrund wird nicht im Einzelnen wiedergegeben, auf welcher Literatur die Argumentation basiert. Nachfolgend ein Überblick des Autors über die eingeflossene Literatur:

Literatur

- Graeber, D. (2012): Schulden. Die ersten 5000 Jahre, Stuttgart
- Heidbrink, L. (2003): Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten, Weilerswist
- Korczak, D. (2009): Der öffentliche Umgang mit privaten Schulden, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 26, S. 26-32.
- Lazzarato, M. (2012): Die Fabrik des verschuldeten Menschen. Ein Essay über das neoliberale Leben, Hamburg
- Macho, T. (2014): Bonds, Schuld, Schulden und andere Verbindlichkeiten, München
- Meyer, S. (2016): Wie geht es »raus aus den Schulden«? Narrative Krisenbewältigung in der Privatverschuldung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 1–2, S. 42-47
- Hudson, M. (2016): Der Sektor. Warum die globale Finanzwirtschaft uns zerstört, München
- Sarthou-Lajus, N. (2013): Lob der Schulden, Berlin
- Segbers, F. (2015): Die Legitimation ökonomischer Schulden als moralische Schuld. Ein bekanntes Drehbuch: Verschuldung und Reformzwang, in: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 35. Jg., Heft 136

Prof. Dr. Franz Segbers
außerplanmäßiger
Professor für Sozialethik
an der Universität
Marburg
www.franz-segbers.de



Straffälligenarbeit und Schuldnerberatung – eine notwendige stabile Symbiose?!

von Ulf Groth

Straffälligenhilfe mit einem klaren Resozialisierungsauftrag kommt nicht ohne Schuldnerberatung aus. Dies ist heute Konsens. Ein sehr hoher Anteil der rd. 64.000 Inhaftierten und Verwahrten in deutschen Haftanstalten bringt neben der Verurteilung auch einen Berg an Schulden mit in die Justizvollzugsanstalten (JVA). Werden diese Schulden nicht berücksichtigt oder noch nicht einmal Klärungen hinsichtlich der Mietwohnung oder anderer Dauerschuldverhältnisse bei Haftantritt vorgenommen, wird sich durch die Inhaftierung die finanzielle Situation deutlich verschlechtern und werden spätere Ordnungs- und Sanierungsbemühungen ggf. sogar erschwert. Somit ist die Beachtung der Schuldensituation von Inhaftierten ein »Imperativ« in der Straffälligenarbeit.

Wurzeln der Schuldnerberatung liegen in der Straffälligenhilfe

Interessant ist ein Blick zurück: Die ältesten Ansätze von Schuldnerberatung findet man in der Straffälligenhilfe. Hier liegen im Grunde die Wurzeln dieses spezialisierten, nunmehr seit über 35 Jahren verfügbaren Dienstleistungsangebotes, welches sich aus der Sozial(rechts-)beratung heraus entwickelt hat. So hat beispielsweise der Hamburger Fürsorgeverein schon in den 1960er-Jahren gezielt und erfolgreich Schuldenregulierungen für haftentlassene Bürger durchgeführt, lange vor dem Entstehen einer allgemein zugänglichen Beratung für überschuldete Menschen und erst recht vor dem Inkrafttreten einer gesetzlich geregelten Entschuldung mittels des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Rahmen der Insolvenzordnung (InsO). Dies geschah mittels des Modells der sogenannten Einzelregulierung, also dem Abschließen von Ratenzahlungsvereinbarungen. Da seinerzeit die Schuldsalden z. T. noch niedriger waren als heute, war dies ein gangbarer Weg zu jener Zeit. Bei einer ersten bundesweiten Tagung, vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) Frankfurt unter Bernd Maelicke im Jahre 1980 organisiert, wurden weitere Modelle und Ansätze einem breiteren Fachpublikum zugänglich gemacht. Auch im deutschsprachigen Ausland gab es bereits seinerzeit vergleichbare Ansätze wie in Hamburg: Zu nennen wäre hier etwa der Verein »Neustart« in Basel, der noch heute als »Verein für Bewährungs- und Sanierungshilfe für Straftatlassene« firmiert. Im Jahre 1981 legte Dieter Zimmermann mit

seiner Promotion die Ergebnisse einer Untersuchung zur Schuldensituation von Strafgefangenen in hessischen Justizvollzugsanstalten vor (vgl. Zimmermann 1981). Das Ergebnis lässt sich simpel umschreiben mit der Aussage: Schulden sind Rückfallverursacher Nr. 1. In jener Zeit wurden auch von verschiedenen Landesjustizverwaltungen sogenannte Resofonds geschaffen (z. B. in Niedersachsen), die sich zu den bereits bestehenden (z. B. Traugott Bender in Baden-Württemberg oder Gustav Radbruch in Berlin) hinzugesellten. Aber auch private Resofonds haben sich entwickelt, wie etwa die Stiftung »Die Brücke«, Hannover, die in den Anfangsjahren von einem Bewährungshelfer gemangelt wurde.¹

Resofonds fördern den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld

Die existierenden Resofonds arbeiteten zunächst nach unterschiedlichen konzeptionellen Ansätzen: Es gab Direktvergabefonds und Bürgschaftsfonds. Was hatte es hiermit auf sich?

Bei einem Direktvergabefonds werden den Probanden Umschuldungsdarlehen unmittelbar aus dem Stiftungsvermögen heraus zur Verfügung gestellt, in der Regel über Einrichtungen der Straffälligenhilfe (z. B. Bewährungshelfer, spezielle Vereine oder Wohlfahrtspflegeeinrichtungen). Dieses gewährte Darlehen wird dann direkt

ratenweise bei der Stiftung abgetragen. Beim Bürgschaftsmodell übernimmt die Stiftung eine selbstschuldnerische Bürgschaft für ein bei der Hausbank oder ein mit der Stiftung zusammenarbeitendes, zentral agierendes Kreditinstitut (z. B. wickelte der Resofonds Niedersachsen alle Darlehen über die Sparkasse Hannover ab). Ein - nicht tragfähiger - Kritikpunkt hieran war stets, dass die Probanden bei diesem Modell Zinsen bezahlen müssten für das gewährte Darlehen. Ja - ginge es einem Bewährungshelfer denn anders, wenn er zur Finanzierung seines PKW bei einer Bank einen Kredit aufnehmen würde? Der Vorteil dieses Modells liegt ja gerade darin, dass ein Überschuldeter, der möglicherweise Probleme im Umgang mit unserem Finanzdienstleistungssystem hat, unter einer gewissen Obhut und Aufsicht eben den Umgang mit diesem System exemplarisch

¹ Eine Resofonds-Übersicht findet sich im Praxishandbuch Schuldnerberatung in Teil 6 auf Seite 21.

»Schulden sind Rückfallverursacher Nummer 1.«

risch im Rahmen der Tilgung erlernen kann. Zudem zeigen die jahrzehntelangen Erfahrungen inzwischen, dass deutlich mehr Kredite per Bürgschaft besichert werden können, als die Summe des Stiftungsvermögens beträgt. Somit kommen deutlich mehr Menschen in den Genuss dieser Hilfe als es beim Direktvergabefonds jemals möglich wäre. Clever agierende Stiftungen streben stets an, die Ausfallzahlungen für notleidende Umschuldungskredite aus den Zinserträgen der Stiftung zu realisieren (was zurzeit angesichts der ausgesprochenen Niedrigzinsphase vielleicht etwas schwieriger zu erreichen ist). Außerdem werden gut aufgestellte Stiftungen mit den jeweiligen Kreditinstituten

Sonderkonditionen vereinbaren (z. B. dass ein Darlehen mit x Prozent unter dem sogenannten Schalterzinssatz, den andere Kunden bezahlen müssen, herausgelegt wird). Dies ist gut mit dem Argument durchsetzbar, dass ein per Bürgschaft einer Stiftung abgesicherter Kredit keinerlei Risiko für den Kreditgeber mehr beinhaltet. So haben sich die Bürgschaftsmodelle, auch bei anderen »Umschuldungs-Stiftungen« (z. B. dem Marianne-von-Weizsäcker-Fonds, Hamm), heute durchgesetzt. Also sind Schuldenregulierungen mittels einer Kredit(neu-)aufnahme heute selbstverständlich in der Sanierungspraxis.

Ja zu Krediten: Lernen, warum sie unter bestimmten Voraussetzungen sogar sinnvoll sind.

Ein anderer wichtiger Aspekt sei an dieser Stelle zum grundsätzlichen Verständnis hervorgehoben: Schuldnerberatung benötigt ein Verständnis der Kreditbejahung! Es geht nicht darum, jemanden zu entschulden, also wirtschaftlich zu sanieren, um ihn dann von allen Finanzdienstleistungsangeboten fernzuhalten. Dies wäre einerseits unrealistisch und andererseits auch gefährlich. Der Kredit war seit jeher eine Möglichkeit zur Überbrückung einer Notlage. Betrachtet man die von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch maßgeblich geförderte Genossenschaftsbewegung mit ihren Spar- und Darlehenskassen, einem solidarischen Geldkreislaufsystem, so wird dies ganz deutlich: Einerseits fungierten diese Institute als Sparkassen, d. h. einem Ort, an dem das erwirtschaftete Geld sicher verwahrt werden konnte und zum anderen konnten die Genossenschaftsmitglieder, z. B. wenn durch Blitzschlag eine Scheune abgebrannt war, einen Notfalkredit zum Wiederaufbau erhalten. Heute im modernen,

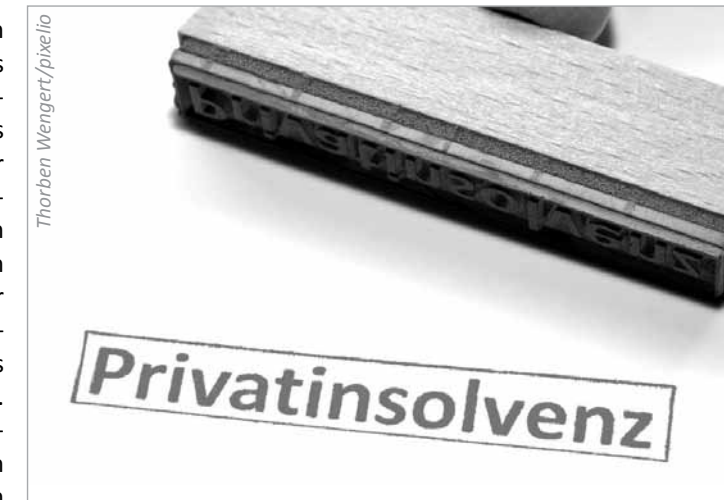
konsumorientierten Wirtschaftsleben stellen sich die Rahmenbedingungen unbestritten sicher anders dar. Gleichwohl stellen kreditierte Einkaufsmöglichkeiten, etwa im Versandhandel, eine Möglichkeit dar, den Gang in einen Charity Shop zu vermeiden und den Kindern z. B. stigmatisierende Second-Hand-Kleidung zu ersparen. Auch beispielsweise die kreditfinanzierte Anschaffung eines Pkw, der benötigt wird, um eine schwer erreichbare Arbeitsstelle zeitgenau anzufahren, kann sehr sinnvoll sein. Wichtig ist hierbei, einige grundlegende Prinzipien zu berücksichtigen. Bei einem Kredit geht es grundsätzlich um die Laufzeitkongruenz. Dies meint, die Tilgungsphase muss kürzer (auf keinen

Fall länger) als die Nutzungsdauer des kreditierten Gegenstandes sein. Bei Ratenkäufen geht es grundsätzlich um Budgetberatung, um die Raten für den Universalversender einzuplanen. Daher muss Schuldnerberatung immer weiter gesehen werden als eine rein auf Sanierung ausgerichtete soziale Hilfe. Es geht vielmehr darum, im Rahmen von unabdingbar dazugehörigen pädagogischen Prozessen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sich als Wirtschaftssubjekt markt- und einkommensgerecht (dies meint immer im Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten!) zu verhalten. Gerade für die pädagogischen Ansätze kann die Zeit der Inhaftierung gut genutzt werden.

Schuldnerberatung zeigt Wege aus dem »wirtschaftlichen Nebel« auf.

Ganz zentral ist nach der Inhaftierung den weiteren Schuldenanstieg zu stoppen. Daher wird dies heute auch nahezu flächendeckend in allen JVA's praktiziert. Kann eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr entsprochen werden, so werden die (inzwischen zwar nach der Formel »B + 5 Prozent« <Basiszins plus 5 Prozent Aufschlag> begrenzten²) Verzugszinsen während der Inhaftierung weiterlaufen. Auch muss, wie schon erwähnt, die Klärung der bestehenden Dauerschuldverhältnisse (Miete, Energie, Telekommunikation, Versicherungen) angegangen werden, um das Auflaufen weiterer Schulden zu verhindern. Für bestimmte bestehende Verbindlichkeiten könnten z. B. Stundungen mit integrierten Verzugsstillstandsverein-

² Der bis zum 30.06.2017 gültige Verzugszinssatz betrug 0,88 Prozent plus 5 = 4,12 Prozent p. a. Damit ist der Verzugszinssatz oftmals niedriger als der Vertragszins.



Thorben Wengert/pixelio

barungen getroffen werden. Generell gilt es, einen Zinsstopp zu erreichen und die Forderungen quasi einzufrieren. Diese Maßnahmen dienen auch noch zu etwas anderem: Die Situation der Überschuldung (vgl. Groth/Schulz-Rackoll 2008), also der bereits eingetretene Zustand der Zahlungsunfähigkeit, ist gleichzusetzen mit Intransparenz. Eine überschuldete Person hat in der Regel den Überblick über die eigenen Verbindlichkeiten und Finanzen verloren, lebt gewissermaßen im »wirtschaftlichen Nebel«. Die Herstellung von Transparenz ist somit eine zentrale Aufgabe von Schuldnerberatung! Deshalb ist es so wichtig, jede einzelne Forderung in die Hand zu nehmen, zu besprechen, auf Besonderheiten der jeweiligen Verbindlichkeiten hinzuweisen etc. Eine Inhaftierung kann möglicherweise einladend wirken, sich zunächst einmal nicht mehr für die eigene wirtschaftliche Situation zu interessieren. Spätestens nach der Entlassung treten die Gläubiger aber mit Wucht auf den Plan. Insofern ist im Rahmen der Entlassungsvorbereitung verständlicherweise stets auch auf die Verbindlichkeiten zu achten und z. B. der Kontakt zu externen Schuldnerberatungsstellen herzustellen.

Kooperationen: Zusammenarbeit in der Schuldnerberatung zählt sich aus.

Heute gibt es vielerorts eine bewährte und gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen externen Straffälligenhilfevereinen oder Schuldnerberatungsstellen mit Justizvollzugsanstalten. Regelmäßige Sprechstunden, in separaten Räumen auch mit eigenem Laptop der Schuldnerberatungsfachkräfte sind keine Seltenheit mehr. Dies war vor 35 Jahren gänzlich anders. Meist begannen die Beratungsprozesse erst nach der Entlassung. Spezielle Schulungen für Sozialarbeiter/Rechtspfleger aus JVA, wie Mitte der 1980er-Jahre in Baden-Württemberg durchgeführt, waren Ausnahmen. Erfreulicherweise sind hier die Möglichkeiten heute deutlich optimiert. Das Know-how von Bediensteten innerhalb der JVA für die Beratung in monetären Fragen ist deutlich gestiegen und die Kooperationen mit externen Schuldnerberatungsstellen hat sich sinnvollerweise ausgeweitet. Dadurch erfährt auch die Schuldnerberatung einen deutlichen Wissenszuwachs. Nicht alles, was für den nicht-inhaftierten Schuldner geht und gilt, kann unmittelbar auch für Inhaftierte angewandt werden. Es gilt eine Reihe von Besonderheiten zu kennen und zu berücksichtigen – so jedenfalls der Eindruck, wenn man mit externen Schuldnerberatern spricht, die auch regelmäßige Sprechstunden hinter den Mauern abhalten. So kann heute

»Eine überschuldete Person hat in der Regel den Überblick über die eigenen Verbindlichkeiten und Finanzen verloren.«

ganz allgemein festgestellt werden, dass die zunehmende Differenzierung und Spezialisierung innerhalb der Schuldnerberatung, etwa für ehemals Selbständige oder Immobilienschuldner (beides z. B. bei der Schuldnerhilfe Köln), Senioren (vgl. Cohrs 2014) oder für die Durchführung der Verbraucherinsolvenzverfahren (vgl. Mesch 2014) auch für die Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe gilt. Hier ist Spezialwissen erforderlich, welches sich auch in der Ausdifferenzierung dieses Arbeitsfeldes wiederfinden sollte. Deutlich wird dies u. a. auch an der großen Resonanz bei den jüngst initiierten, vernetzenden Fachtagungen »Schuldnerberatung und Straffälligenhilfe«, die »interne« und »externe« Fachkräfte zusammenführen³. Auch im volkswirtschaftlichen Interesse sind die Landesjustizverwaltungen gut beraten, diese Qualifizierungsbemühungen innerhalb der Straffälligenhilfe zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit mit externen, spezialisierten Schuldnerberatungsstellen verspricht hinsichtlich einer nachhaltigen Resozialisierung besonders geeignet zu sein. Bei diesem Modell kann nachgehende Beratung nach der Haftentlassung gesichert werden (wenn die in der Regel landesrechtlichen Finanzierungsvorgaben dies zulassen). Oftmals wird heute ein Entlassungsmanagement im Sinne eines Case Managements durchgeführt, wo die Schuldnerberatung als Netzwerkpartner zu involvieren wäre. Gerade ein abgestimmtes, koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten ermöglicht ein effektives Handeln. Da die fachlichen Diskurse innerhalb der Schuldnerberatung bisweilen recht entkoppelt von den Diskursen der Sozialarbeit verlaufen, kann hier noch ein fachliches Aufholen für die externe, spezialisierte Schuldnerberatung nötig sein, um die Grundzüge des Case Managements in der Praxis noch besser umsetzen zu können (vgl. Groth 2011).

Beratung im Zwangskontext: Erfolgchancen sind höher als man denkt.

Gelegentlich gibt es kritische Anfragen, ob denn überhaupt Beratungssettings im Zwangskontext, Schuldnerberatung inkludiert, erfolgreich sein können. Und die allermeisten Beratungssituationen der Straffälligenhilfe finden in Zwangskontexten statt: viele recht erfolgreich. So darf die Zwangskontextfrage nicht frustrierend in beraterischer Hoffnungslosigkeit münden. Die Freiwilligkeit in anderen »freien« Arbeitskontexten ist vielfach eine Fiktion (vgl. Conen/Cecchin 2009). Viel seltener als man annimmt, findet Sozialarbeit unter einer echten Freiwillig-

³ Die letzte Veranstaltung fand im April 2017 in Würzburg statt.

keitsprämisse statt. Daher hier kurz einige wenige grundlegende Hinweise zum Arbeiten in Zwangskontexten. Entscheidend für Arbeitssettings in Zwangskontexten ist eine transparente Auftrags- und Rollenklärung. Die in solchen Situationen gegebene Doppelrolle, nämlich Helfer und Kontrolleur zu sein, muss deutlich gemacht werden. Es geht auch darum, Transparenz zu schaffen, dazu gehören die Offenlegung von Regeln und das Erläutern der Absichten und Ziele des Beraters. Die bestehenden Grenzen und die gegebenen Möglichkeiten sind zu klären. Dies schließt auch ein, die Konsequenzen der Nicht-Kooperation anzusprechen. Also die Pflichtanteile der Beratung klar darzustellen und die Küranteile auszuhandeln. Dann wird man in Zwangskontexten immer Motivationsarbeit zu leisten haben (vgl. Klug/Zobrist 2013). Hierfür können methodisch der Ansatz der motivierenden Gesprächsführung nach Miller/Rollnick hilfreich sein oder auch Anteile aus der systemischen (lösungsorientierten) Beratung. Kähler (2013) weist auf die Bedeutung von Push- und Pullfaktoren hin, also ein situativ angemessenes Agieren mit Druck- und insbesondere (motivierenden) Anreizfaktoren. Auch clevere Visualisierungsmöglichkeiten, die einem Schuldner dazu verhelfen, seine Lage zu erkennen und zu verstehen, sind äußerst hilfreich (vgl. Groth 2014). Resümierend lässt sich feststellen, dass unter zwangskontextualen Settings respektable Ergebnisse erreicht werden können, besser als vielleicht zunächst gedacht. Die viel apostrophierte Freiwilligkeit wirkt weit weniger positiv als vielleicht erwartet und es gibt keinerlei empirische Belege dafür, dass sie ein Garant für bessere Beratungsergebnisse ist. Entscheidend ist das methodische Beraterverhalten, -agieren und -wissen. Daher ist es angebracht, hier von einer »spezialisierten Schuldnerberatung« für die Straffälligenhilfe zu sprechen. Entscheidend für ein gutes Gelingen ist die Rollenklärung und Motivationsförderung.

Resümee

Straffällig gewordene Menschen sind ein Spiegel der Gesellschaft. Sie haben wie viele andere Menschen in dieser Gesellschaft auch Schulden. Eine Besonderheit stellen die strafatbedingten Schulden dar. Um hier zukunftsorientiert resozialisierend tätig zu werden, ist eine spezialisierte Schuldnerberatung, die nicht allein sanierungsorientiert, sondern auch pädagogisch agiert, für die Straffälligenhilfe nötig. Die dort tätigen Beratungsfachkräfte müssen mit den Besonderheiten der Klientel und den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen umgehen können. Dies ist vielerorts gut organisiert; wo man dieser Aussage (noch) nicht beipflichten kann, mögen sich alle Beteiligten daranmachen, dieses Manko zu beseitigen.

Literatur

- Cohrs, M. (2014): Senior/innen-Schuldnerberatung, in: Groth, U./Mesch, R. (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis, Kassel
- Conen, M./Cecchin, G. (2009): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten, Heidelberg
- Groth, U. (2011): Trägt Case Management zur Optimierung der Schuldnerberatung bei?, in: Groth, U. pp. (Hg.): Praxishandbuch Schuldnerberatung (Loseblattwerk), Teil 2, Köln
- Groth, U. (2014): Tools für eine optimierte Beratung, in: Groth, U./Mesch, R. (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis, Kassel
- Groth, U./Schulz-Rackoll, R. (2008): Verschuldung und Überschuldung im gesellschaftlichen Zusammenhang, in: Groth, U. pp. (Hg.) Praxishandbuch Schuldnerberatung (Loseblattwerk), Teil 1, Köln
- Kähler, H./Zobrist, P. (2013): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann, 2. Aufl., München
- Klug, W./Zobrist, P. (2013): Motivierte Klienten trotz Zwangskontext, Berlin
- Mesch, R. (2014): Methodenvielfalt in der Insolvenzberatung, in: Groth, U./Mesch, R. (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis, Kassel
- Zimmermann, D. (1981): Die Verschuldung der Strafgefangenen. Erhebungen zum Schuldenstand und Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung, Heidelberg/Karlsruhe

Prof. Ulf Groth
Hochschule Neubrandenburg – Institut für Weiterbildung
groth@hs-nb.de
www.ifw.hs-nb.de



Schuldnerberatung im Justizvollzug

von Klaus Laubenthal



Markus Hein/pixelio

Strafe, Strafvollzug und Schulden stehen in einem engen Zusammenhang. Dies zeigt sich schon auf der begrifflichen Ebene. Zentraler Bezugspunkt für die Bestrafung eines Normbruchs ist im Strafrecht die Schuld des Täters, d. h. der höchstpersönliche sittliche Tadel wegen einer freien, individuell vermeidbaren Fehlsteuerung seines Handelns. Der Begriff der Schuld ist in dem der Schulden enthalten. Unter Schulden als Plural von Schuld versteht man heute im Allgemeinen Verbindlichkeiten, die gegenüber Gläubigern mit Zahlungsverpflichtungen verbunden sind. Schon im Althochdeutschen hat der Terminus Schuld auch die Bedeutung als begangenes Unrecht angenommen, das gesühnt werden muss. Nach altgermanischer Rechtsanschauung konnte der Normbruch in bestimmten Fällen durch Zahlung eines Sühnegeldes ausgeglichen werden. Der Begriff der strafrechtlichen Schuld und derjenige der Schulden als Zahlungsverpflichtungen haben in etymologischer Hinsicht den gleichen Ursprung.

Überschuldung und Kriminalität bilden ein komplexes Beziehungsgeflecht.

Ein Konnex zwischen Schulden und strafrechtlicher Schuld besteht auch in kriminologischer Hinsicht. Dies darf nicht dahin-

gehend missverstanden werden, dass ein monokausaler Zusammenhang von Schulden und Kriminalität bestünde. Verschuldung ist als alltägliches Massenphänomen in allen Schichten unserer Gesellschaft anzutreffen. Aber auch eine Überschuldung, bei der zu erwarten ist, dass die Ressourcen für Zahlungsverpflichtungen und Lebensführung nicht ausreichen, hat nicht zwangsläufig ein Abgleiten in den Bereich des Strafbaren zur Folge. Nach heutigen kriminologischen Erkenntnissen sind die Ursachen von Kriminalität vielschichtig. Der Straffälligkeit des Einzelnen liegt regelmäßig ein Bündel von Faktoren zugrunde – und einer dieser Faktoren kann die Überschuldung darstellen. Zwar liest man in Publikationen, ein großer Anteil von Straftaten werde aus einer Situation starker Überschuldung heraus begangen; es bestehe eine Korrelation von Schuldsituation und Deliktsbegehung; Überschuldete seien zum Zweck der Verbesserung ihrer finanziellen Situation in Bezug auf Eigentumsdelikte anfälliger für Straftaten. Solche Aussagen müssen aber so verstanden werden, dass der Zusammenhang zwischen Überschuldung und Kriminalität ein komplexes Beziehungsgeflecht darstellt, in dem zahlreiche weitere Aspekte eine Rolle spielen.

Die Umstände im Strafvollzug an sich sind nicht geeignet, Schulden abzubauen.

Fakt ist allerdings, dass die Problematik der Überschuldung in den Populationen der Justizvollzugsanstalten konzentrierter vorzufinden ist als in der freien Gesellschaft. Die Umstände im Strafvollzug an sich sind nicht geeignet, Schulden abzubauen. Vielmehr führen sie regelmäßig zu einer Verschlechterung der Schuldsituation, was wiederum Rückfallkriminalität bedingen kann. Empirische Studien haben ergeben: Eine Überschuldung des Inhaftierten erschwert seine (Re-)Sozialisierung nachhaltig oder kann diese verhindern. Der von der Schuldnerberatung im Justizvollzug zu leistende Beitrag liegt daher in der Beteiligung am vollzuglichen Behandlungsprozess mit dem Ziel der Ermöglichung einer erfolgreichen (Re-)Sozialisierung. Eine solche dient der Verhinderung erneuter Straffälligkeit nach der Entlassung. Schuldnerberatung im Justizvollzug stellt somit eine Maßnahme der Kriminalprävention dar.

Zielsetzung des Vollzugs von Freiheitsstrafe ist die Befähigung der Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Aufgabenstellung ist in allen Strafvollzugsgesetzen – neben dem Schutz der Allgemeinheit – vorgegeben. (Re-)Sozialisierung steht für die Summe aller Bemü-

hungen zum Zweck einer Befähigung des einzelnen Gefangenen, künftig sozialintegriert straffrei in der Gesellschaft zu leben. Diese Sozialisationsaufgabe folgt zwei zentralen Verfassungsgrundsätzen, dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Aus Art. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich der Auftrag, den Strafvollzug auf die (Re-)Sozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG verpflichten den Staat, die notwendigen Ressourcen zur Realisierung von Sozialisationsbemühungen zur Verfügung zu stellen. Der angestrebte Sozialisationsprozess findet jedoch in einer von der Gesellschaft weitgehend abgesonderten, künstlich gebildeten Gemeinschaft statt. Die Gemeinsamkeit der im Vollzug auf engem Raum Lebenden liegt vor allem im gleichen Geschlecht sowie in der Begehung von Straftaten und deren Verurteilung. Dies stellt nicht nur die faktische Realisierbarkeit des Vollzugsziels in Frage. Folge des Anstaltsmilieus ist – und das tangiert auch die Aktivitäten von Schuldnerberatungen – zugleich ein negativer Sozialisationsprozess: die Anpassung an das Anstaltsleben, verbunden mit einer Akkulturation an die devianten Normen der Subkultur.

Nach den Strafvollzugsgesetzen erfolgt die (Re-)Sozialisierung durch die Behandlung der Inhaftierten. Diese umfasst kriminaltherapeutische Maßnahmen ebenso wie die Vermittlung sozialer Handlungskompetenz – ergänzt durch soziale Hilfsmaßnahmen zur Eingliederung. Breit gefächerte Behandlungsangebote sollen an Problemfeldern ansetzen, die häufig eine Rückfälligkeit bedingen. Und zu den Behandlungsmaßnahmen gehören die Schuldnerberatung im Justizvollzug, die Schuldenregulierung sowie das Bemühen um eine Schadenswiedergutmachung.

Die Überschuldung ist mittlerweile in das Blickfeld der Gesetzgeber gelangt. Zahlreiche Landes-Strafvollzugsgesetze sehen vor, dass Schuldnerberatung und Schuldenregulierung als Behandlungsmaßnahmen bereits in die individuelle Planung der Vollzugsgestaltung einbezogen werden. War das Deliktsoffer lange Zeit aus dem Strafvollzugsrecht weitgehend ausgeklammert, kommt ihm und seinem durch die Straftat entstandenen Schaden in den Vollzugsgesetzen heute vermehrte Aufmerksamkeit zu. Diese tragen der Bedeutung einer Schadenswiedergutmachung für die Erreichung des Vollzugsziels Rechnung.

Eine Aufgabe von Schuldnerberatungen im Justizvollzug ist Motivationsarbeit.

Die Strafvollzugsgesetze gehen von der Subjektstellung inhaftierter Personen aus. Bei den Behandlungsmaßnahmen zum Zweck der gesellschaftlichen Integration und Befähigung zu einem Leben ohne Rückfall – und dazu zählt auch die Schuldnerberatung – bedarf es der aktiven Mitwirkung der Betroffe-

nen. Es gilt der Mitwirkungsgrundsatz, die Mitarbeit stellt einen wesentlichen Bestandteil des Behandlungsvollzugs dar. Aus der Subjektstellung des Einzelnen folgt jedoch die prinzipielle Ablehnung einer Mitwirkungspflicht. Eine Mitwirkungsverweigerung ist als eigenverantwortliche Entscheidung zu respektieren. Aus der Notwendigkeit aktiver Partizipation des Strafgefangenen an seinem Behandlungsprozess folgt eine gesetzlich vorgegebene Motivierungspflicht. Dem Vollzugsstab obliegt es, die Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Das betrifft nicht nur die aktive Partizipation am Vollzugsprozess insgesamt, sondern gilt auch für als erforderlich erachtete Einzelmaßnahmen. In diesem Sinne ist eine Aufgabe von Schuldnerberatungen im Justizvollzug Motivationsarbeit. Denn nicht wenige betroffene Inhaftierte verdrängen ihr Überschuldungsproblem. Viele wissen nicht einmal Bescheid über Anzahl und Höhe der gegen sie gerichteten Forderungen – welche Konsumentenschulden, Unterhaltsverpflichtungen und Schulden anderer Art bestehen bzw. wer überhaupt ihre Gläubiger sind. Die Motivation zu einer aktiven Bewältigung der Schuldsituation durch die Schuldnerberatungen sollte im Idealfall bereits in der Untersuchungshaft beginnen.

Die Bewältigung einer Überschuldungssituation mit Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle ist schon bei Nichtstraffälligen häufig ein komplexer und komplizierter Prozess und stellt eine enorme Herausforderung dar. Er wird noch erschwert durch Straffälligkeit, Verurteilung und Inhaftierung. Selbst wenn Strafgefangene motiviert sind, einen Ausweg aus der Überschuldung zu finden, ist dies für sie wesentlich schwieriger als für Betroffene in Freiheit. Dies ergibt sich bereits daraus, dass in einer Justizvollzugsanstalt die Kommunikations- und Handlungsmöglichkeiten zur Erlangung eines Überblicks über die Verbindlichkeiten nachhaltig eingeschränkt sind. Hinzu kommt ein Anwachsen des von draußen mitgebrachten sogenannten Schuldenbergs durch Zahlungsverpflichtungen als Folgen der Straftaten und deren Verurteilung.

Schuldnerberatungen können helfen: Interventionsmöglichkeiten bei straftatbedingten Zahlungsverpflichtungen

Durch die Zuwiderhandlung gegen eine Strafnorm hat der Verurteilte die Strafverfolgung gegen sich verursacht und dadurch Verfahrenskosten veranlasst. Er muss deshalb regelmäßig die dem Staat entstandenen Gebühren und Auslagen erstatten, ferner die notwendigen Auslagen anderer Prozessbeteiligter. So summieren sich Gerichtskosten, Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie solche für die Strafverteidigung. Zu den durch die Strafverfolgung verursachten Kosten kommen durch die Straftat selbst entstandene finanzielle Forderungen zur Schadenswiedergutmachung: Scha-

denersatz- und Schmerzensgeldansprüche auf der Opferseite; Regressforderungen von Sach- und Krankenversicherungen, Arbeitgebern oder dem Versorgungsamt, wenn diese Leistungen zur Opferentschädigung erbracht hat; gegebenenfalls staatliche Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Einziehung des Wertes von Taterträgen. Ferner kann die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zugleich mit einer solchen zu einer Geldstrafe verbunden sein. Hat der Inhaftierte einen Antrag auf vorzeitige Entlassung gestellt, steht es im Ermessen des Vollstreckungsgerichts, die Strafrestaussatzung mit der Erteilung einer Geldauflage zu verknüpfen. Im Bereich der Zahlungsverpflichtungen als Folgen von Straftaten bieten sich für Schuldnerberatungen verschiedene Interventionsmöglichkeiten. So kann etwa bei den Gerichtskosten je nach Einzelfall darauf hingewirkt werden, dass der Kostenbeamte der Staatsanwaltschaft von einem Kostenansatz absieht, also die Kostenberechnung vorläufig unterbleibt bzw. eine Stundung oder eine Ratenbewilligung erfolgt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Gerichtskosten zudem ganz oder teilweise erlassen werden. Auch kann angeregt werden, dass es seitens der Staatsanwaltschaft zu deren Niederschlagung kommt.

Ein weitaus größeres Hemmnis für eine Entschuldung stellen die Bereiche der Arbeit im Strafvollzug sowie der finanziellen Leistungen an die Strafgefangenen dar. Die Gesamtheit der hierzu bestehenden gesetzlichen Regelungen führt zu kontraproduktiven Wirkungen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf eine Schuldenregulierung und die Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten einschließlich einer Schadenswiedergutmachung.

In der Vollzugseinrichtung besteht kaum eine Möglichkeit zur Schaffung einer ausreichenden finanziellen Grundlage für die Tilgung von Schulden. Für nicht wenige Strafgefangene lässt schon die Beschäftigungslage in den Anstalten nicht einmal ansatzweise die Leistung eines finanziellen Beitrags zur Schuldenbewältigung zu. So waren im Jahr 2015 in Bayern 43,8 Prozent der Gefangenen nicht beschäftigt, wobei diese Zahl die aus anderen Gründen als Arbeitsmangel Unbeschäftigten einschließt. Die unverschuldet arbeitslosen, bedürftigen Strafgefangenen erhalten 2017 ein monatliches Taschengeld in Höhe von 35,34 Euro. Dieses dürfen sie zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwenden; für eine Schuldentilgung bleibt in der Regel nichts übrig. Hat ein Strafgefangener seine Beschäftigungslosigkeit selbst verschuldet, erhält er kein Taschengeld.

Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts finden im Strafvollzug keine Anwendung.

Bei Strafgefangenen, die in der Anstalt für diese arbeiten oder in einem Unternehmerbetrieb innerhalb oder außerhalb der Einrichtung beschäftigt sind, besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen Inhaftierten und den Vollzugsbehörden. Die Beschäftigten stehen insoweit in keinem privatrechtlichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, sodass die Regeln des allgemeinen Arbeitsrechts keine Anwendung finden. Der Insasse hat auch keinen Anspruch auf tarifliche Bezahlung, es gibt keinen Mindestlohn. Gewiss ist die Arbeit in den Justizvollzugsanstalten im Gegensatz zu den Verhältnissen in der freien Wirtschaft Einschränkungen ausgesetzt, welche im Ergebnis die Produktivität verringern. Die Gesetzgeber halten daher die Festschreibung einer Entlohnung von Gefangenenarbeit nach ortsüblichen Tarifen für nicht angebracht.

Zwar orientiert sich die monetäre Entlohnung der Gefangenenarbeit am jeweiligen durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten Versicherten. Der Inhaftierte erhält jedoch nur eine Vergütung von 9 Prozent der Bemessungsgröße, deren 250ster Teil den Tagessatz ergibt. Zudem wird die Entlohnung je nach Leistung des Gefangenen und der Art seiner Tätigkeit gestuft. Damit reicht der finanzielle Lohn 2017 bei einer Sollarbeitszeit von 40 Stunden in

der Woche von einem Tagessatz von 9,64 Euro (Stufe I) bis hin zu 16,10 Euro (Stufe V). Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungszulagen bis zu 30 Prozent gewährt werden. Andererseits darf aber auch das Mindestentgelt der Vergütungsstufe I unterschritten werden.

Das System der öffentlich-rechtlichen Entlohnung von Gefangenenarbeit ist nicht geeignet, den Betroffenen den Wert einer regelmäßigen Tätigkeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben dadurch vor Augen zu führen, dass sie einen greifbaren leistungsadäquaten finanziellen Vorteil erhalten. Hinzu kommt, dass die Gesetzgeber sich bei der Regelung der Arbeitsentlohnungen auch für ein Konzept entscheiden dürfen, in dem die Arbeitsleistung neben oder anstelle einer Lohnzahlung andere Formen der Anerkennung erfährt. Dementsprechend findet sich in den Strafvollzugsgesetzen der verschiedenen Bundesländer mehrheitlich neben der monetären Entlohnungskomponente eine solche nicht-monetärer Art: Hat ein Gefangener eine bestimmte Zeit lang Tätigkeiten im öffentlich-rechtlichen

»Die Vorenthaltung einer leistungsgerechten Entlohnung bringt eine negative Lernerfahrung mit sich «

Verhältnis ausgeübt, kann er für eine Anzahl von Tagen von der Arbeit freigestellt werden. Für den Aspekt einer möglichen Schuldentilgung ist eine solche Entlohnungskomponente nicht hilfreich.

Negative Lernerfahrung: Arbeit lohnt sich nicht.

Aber auch die Bemessung der monetären Entlohnung ist für eine Tilgung von Verbindlichkeiten kaum förderlich und stellt das Kardinalproblem einer jeden Schadensregulierung im Strafvollzug dar. Während sich der Arbeitnehmer in Freiheit durch seine Arbeit einen Anspruch auf eine Gegenleistung zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verdient, reduzieren die vollzuglichen Regelungen die Zahlungen auf eine Art bloßer Arbeitsbelohnung. Die Vorenthaltung einer leistungsgerechten Entlohnung bringt eine negative Lernerfahrung mit sich: Arbeit lohnt sich nicht. Gerade das wirkt schon für die Behandlungsmaßnahme der Arbeit kontraproduktiv, denn die Leistungsbereitschaft des Einzelnen durch Verbesserung der Motivation und der Einstellung zur Arbeit erfährt keine zureichende Förderung. Letztlich beeinträchtigt die niedrige Entlohnung die Chancen auf eine Vollzugszielerreichung. Eine soziale Integration wird nicht nur durch Verbesserungen im Bereich sozialer Kompetenz realisierbar, sondern auch durch das Ermöglichen etwa von Ausgleichsleistungen an durch Straftaten beeinträchtigte Opfer.

Im Einzelfall relevante finanzielle Beiträge zur Schuldentilgung aus während der Strafhaft erzieltem Arbeitslohn können in erster Linie die Gefangenen leisten, die einer Tätigkeit im freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Diese in Relation zur Gesamtpopulation der beschäftigten Inhaftierten kleinere Gruppe verlässt als Freigänger tagsüber die Anstalt und ist außerhalb auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags tätig. Hierfür erhält der Gefangene den gleichen Lohn wie andere Mitarbeiter des Betriebes. Für die dagegen nach den Strafvollzugsgesetzen Entlohnung bleibt in mehreren Bundesländern allenfalls die Möglichkeit, das Überbrückungsgeld zu Maßnahmen der Schuldentilgung, insbesondere zur Opferentschädigung, einzusetzen. Das Überbrückungsgeld besteht aus 4/7 der Bezüge und wird gebildet zur Ansparung eines Betrages, der dem Inhaftierten für die erste Zeit nach der Entlassung den Schritt in die Freiheit erleichtern soll. Leider haben zwischenzeitlich einige Bundesländer auf Regelungen über die Verpflichtung zur Bildung von Überbrückungsgeld verzichtet. Dort, wo es noch zu bilden bleibt, ist die Möglichkeit eröffnet, dass die Anstaltsleitungen dieses partiell für Entschädigungsleistungen an das Opfer der Straftat freigeben. Zur Schuldentilgung oder zur Schadenswiedergutmachung in Anspruch genommen werden kann auch ein Eigengeld, über das der Gefangene frei verfügen darf. Das sind

etwa bei Strafantritt mitgebrachte oder während der Haft von Dritten zugewendete Geldbeträge.

Teufelskreis: Haftbedingte Schulden können zu erneuter Straffälligkeit in Freiheit führen.

Bei den bislang vorliegenden Betrachtungen und publizierten Abhandlungen zum Komplex Schulden und Justizvollzug wird ein Faktor übersehen: das Schuldenmachen während der Inhaftierung. Eine Erscheinungsform der Subkultur stellt ein eigenes Schuldenwesen dar. Als Reaktion auf den weitgehenden Entzug materieller Güter in den Einrichtungen besteht dort eine Mangelwirtschaft, die vor allem unerlaubte Sachen betrifft. Das Schwarzmarktgeschehen ist geprägt von illegalen Geschäftsabschlüssen. Dabei wird die Eintreibung der illegalen Schulden von Gefangenen mit Nachdruck betrieben. Das Eingehen von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Mitgefangenen und den zumeist hinter diesen stehenden organisierten Strukturen kann noch nachhaltiger als schon mitgebrachte bzw. strafatbedingte Schulden das Erreichen der Zielsetzung des Vollzugs beeinträchtigen oder gar verhindern. Fast 20 Prozent der am 31.3.2016 in Bayern inhaftierten Strafgefangenen waren ausschließlich wegen Delikten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt. Das Bayerische Justizministerium geht davon aus, dass die Zahl der drogenabhängigen oder drogengefährdeten Inhaftierten noch höher sein dürfte. Nach den Ergebnissen empirischer Studien konsumiert etwa ein Drittel der Gefangenen in der Haft Drogen. So wie in Freiheit die Versorgung mit Betäubungsmitteln auf keine nennenswerten faktischen Schwierigkeiten stößt, gilt dies auch in Justizvollzugsanstalten. Allerdings stehen die Preise für Drogen im Vollzug außer Verhältnis zu den verfügbaren Einkommen. Dies führt zu Abhängigkeiten auf der subkulturellen Ebene. Gefangene gehen bei den illegalen Geschäften erhebliche Zahlungsverpflichtungen ein. Es werden von Betroffenen Wucherdarlehen aufgenommen, deren Tilgung bis in die Zeit nach der Entlassung reichen kann. Es kommt zu weiterer Straffälligkeit, um haftbedingte Schulden vorrangig begleichen zu können. Denn Schulden aus illegalen Geschäftsabschlüssen werden durchaus unter Anwendung von Gewalt eingetrieben. In manchen Anstalten gibt es sogar sogenannte Schuldenburgen, d. h. von den übrigen Gefangenen abgetrennte Stationen zur Sicherung von Inhaftierten, die ihre anstaltsinternen Gläubiger nicht befriedigen können und deshalb mit gesundheits- oder lebensgefährdenden Angriffen rechnen müssen. Das Schuldenmachen in der Haft beschränkt sich nicht nur auf den Bereich der Drogen. Auch der Alkoholkonsum sowie das Erlangen anderer Gegenstände, deren Besitz im Strafvollzug untersagt ist (z. B. Handys), können Ursachen für das Entstehen weiterer Leistungsverpflichtungen sein.

Die Lösung finanzieller Probleme in Haft begünstigt künftige straffreie Lebensführung.

Zu Beginn wurde die Aussage getroffen: Schuldnerberatung im Justizvollzug stellt eine Maßnahme der Kriminalprävention dar. Zu weitgehend sind allerdings Thesen wie z. B. »ohne Schuldenregulierung keine Resozialisierung«. Denn so wie der Kriminalisierungsprozess mehrfaktoriell bedingt ist, ist dies ebenso der Entkriminalisierungsprozess. In Ersterem kann die Überschuldung einer von zahlreichen Faktoren sein, welche die Straffälligkeit mitverursacht haben. Im vollzuglichen Behandlungsprozess stellt die Hilfe zur Regelung der Schuldenlage eine Behandlungsmaßnahme in einem ganzen Bündel von Behandlungsmaßnahmen dar. Gelingt es während der Strafverbüßung, finanzielle Probleme in den Griff zu bekommen, erhöht das die Wahrscheinlichkeit einer künftigen straffreien Lebensführung. Steht der Entlassene aber vor einem unregelmäßigen und während der Haft noch angewachsenen Schuldenberg, ist die Überschuldung geeignet, die im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels angestrebten positiven Wirkungen der im übrigen durchgeführten Behandlungsmaßnahmen zu neutralisieren.

Wir haben gesehen: Manche gesetzliche Vorgaben sowie insbesondere faktische Gegebenheiten in den Vollzugsanstalten wirken kontraproduktiv. Sie überfordern Vollzugspersonal und Schuldnerberatungen bei einer wünschenswerten zureichenden Bewältigung der Schuldenproblematik im Justizvollzug. Die Realität von Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung einerseits und die Vorgaben der Landes-Strafvollzugsgesetze divergieren noch deutlich – Anspruch und Wirklichkeit stimmen nicht überein. Das liegt nicht an den Schuldnerberatungsstellen und dem Engagement von Beratern. Positiv ist, dass die Überschuldungssituation von Inhaftierten und die Notwendigkeit einer breit angelegten Bewältigung der Problematik im Hinblick auf eine Verhinderung weiterer Straftaten heute vermehrt wahrgenommen werden.

Prof. Dr. Klaus Laubenthal

Ordinarius für Kriminologie und Strafrecht
Universität Würzburg
Richter am Oberlandesgericht Bamberg
l-laubenthal@jura.uni-wuerzburg.de

Veranstaltungshinweis

Fachtagung »Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe«

Schuldenregulierungsfonds – oder auch Resozialisierungsfonds genannt – bieten straffällig gewordenen Menschen eine Entschuldungshilfe mit dem Ziel, ihre wirtschaftliche, soziale und berufliche Wiedereingliederung zu unterstützen. Die in den 1970er- und 1980er-Jahren gegründeten Fonds gehen auf Initiativen von Privatpersonen, Justizministerien und Trägern der freien Straffälligenhilfe zurück und sind bisher in acht westlichen Bundesländern angesiedelt.

Durch die Vergabe zinsloser oder zinsgünstiger Darlehen an Straffällige haben sie sich als Entschuldungshilfe für einen wirtschaftlichen Neuanfang bewährt. Auf einer Fachtagung im Jahr 2015 zur Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe wurde deshalb dafür plädiert, auch in den verbleibenden Bundesländern die Einrichtung von Schuldenregulierungsfonds aus öffentlichen und/oder privaten Mitteln zu fördern. Mit der Fachtagung »Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe« am 16. März 2018 möchte der Verein Bremische Straffälligenbetreuung unter der Schirmherrschaft des Senators für Justiz und Verfassung Bremen und unter Einbeziehung der bereits bestehenden Fonds dazu beitragen. Es sollen die besondere Bedeutung von Fonds als Entschuldungshilfe betrachtet und die verschiedenen Modelle bestehender Schuldenregulierungsfonds vorgestellt werden. Zielgruppen dieser Veranstaltung sind die Justizministerien der Bundesländer, Vertreter/innen von Schuldenregulierungsfonds, Träger der freien und staatlichen Straffälligenhilfe sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die Tagung findet am 16. März 2018 in Berlin statt.

Kontakt: Verein Bremische Straffälligenbetreuung,
Faulenstr. 48-52, 28195 Bremen, Tel.: 0421 79293-0
VBS@straffaelligenhilfe-bremen.de,
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Das bayerische Modell der Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten

von Nicole Lehnert

Die Münchner Zentralstelle ist seit knapp 25 Jahren mit verschiedenen Angeboten zur Resozialisierung und Haftvermeidung innerhalb und außerhalb des Vollzugs tätig. Seit mittlerweile 15 Jahren berät die Schuldner- und Insolvenzberatung der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe inhaftierte, haftentlassene, straffällige und/oder wohnungslose Schuldner; seit 2005 als anerkannte Insolvenzberatungsstelle. Ein- bis zweimal pro Woche werden dazu in den Justizvollzugsanstalten München, Bernau und Landsberg am Lech (einschließlich der Außenstelle Rothenfeld) ganztägige Sprechstunden abgehalten sowie verschiedene Gruppenangebote zu den Themen Schuldenbearbeitung und Schuldenprävention angeboten. Darüber hinaus finden erstmalige sowie weiterführende Beratungen in der Dienststelle in München statt.

Durch die Empfehlung der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement wurde zum Doppelhaushalt 2013/2014 flächendeckend in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten das Angebot der externen Schuldnerberatung eingeführt. Die Freie Straffälligenhilfe wurde in der Arbeitsgruppe durch die Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe vertreten.

Justizvollzug und seine Aufgaben

Zum Stichtag 30.11.2016 waren in Deutschland knapp 63.000 Personen inhaftiert, davon etwas mehr als 12.000 Personen in Bayern (s. Statistisches Bundesamt 2017, S. 5).

Der Freiheitsentzug dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Schutzfunktion), soll den Gefangenen darüber hinaus aber auch dazu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag) (siehe Art. 2 BayStVollzG). Die Maßnahmen, die im Rahmen des Behandlungsauftrags zur Anwendung kommen, sollen dabei an den für die Tat ursächlichen Defiziten sowie an den vorhandenen Ressourcen des Gefangenen ansetzen. Ansatzpunkte können beispielsweise die schulische und berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung, die Heranführung an eine sinnvolle Freizeitbe-

schäftigung, Gesundheitsförderung oder die Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten sein.

Welche individuellen Maßnahmen notwendig sind, wird im Rahmen des Aufnahmegesprächs und der Behandlungsuntersuchung zu Beginn des Vollzugs festgelegt und im Verlauf der Haftstrafe mit Hilfe des Vollzugsplans fortgeschrieben. Gegen Ende der Inhaftierung geht es zudem um vollzugsöffnende Maßnahmen sowie die strukturierte Vorbereitung der Entlassung.

Der Begriff des Übergangsmanagements spielt dabei eine große Rolle. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz definiert Übergangsmanagement als »die Planung, Einleitung, Vermittlung und Durchführung von (Re-)Integrationsmaßnahmen für zur Entlassung anstehende Gefangene, besonders die strukturierte Verknüpfung und Verzahnung von Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs mit Hilfeangeboten und Maßnahmen der nach der Entlassung für die Betroffenen zuständigen Stellen. Durch Maßnahmen einer koordinierten Entlassungsvorbereitung soll die Basis für einen bestmöglichen Übergang der Inhaftierten von der straff geregelten Situation des Vollzugs zu der komplexen Lebenssituation nach der Entlassung geschaffen und damit eine optimale soziale Reintegration der Gefangenen erreicht werden. Übergangsmanagement dient dazu, gerade in der schwierigen Zeit unmittelbar nach der Entlassung einen Rückfall der Straftatenden in die Straffälligkeit zu vermeiden, indem Schnittstellenprobleme vermieden beziehungsweise minimiert werden.« (s. Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement 2012, S. 7)

Da die Aufgaben des Vollzugs sehr umfangreich und vielfältig sind, werden die Justizvollzugsanstalten von einer Vielzahl vollzugsexterner Stellen, wie beispielsweise Suchtberatungsstellen, Zentrale Beratungsstellen sowie ehrenamtlichen Helfern unterstützt. Im Art. 175 BayStVollzG ist die Zusammenarbeit festgeschrieben: »Die Anstalten arbeiten mit Behörden und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen. Soweit erforderlich, ist zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftatendenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.«



Foto: Grafikhaus Tinka Schlotterer Sibylle Korfmacher GbR

Arbeitsgruppe Übergangsmanagement des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Im Jahr 2009 wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz die Arbeitsgruppe Übergangsmanagement eingesetzt. Sie sollte die bereits laufenden sowie geplanten internen und externen Projekte im Rahmen des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten sichten und daraus Empfehlungen für die Vollzugspraxis und zur Optimierung des Übergangsmanagements erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe war interdisziplinär, mit einem Querschnitt an – mit dem Thema Übergangsmanagement in der Praxis betrauten – vollzugsinternen und externen Personen besetzt. Zu den vollzugsinternen Vertretern gehörten Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des (Sozial-)Pädagogischen und Psychologischen Dienstes, der Seelsorge, des Werkdienstes und der Abteilungsleitung. Der Bayerische Landesverband für Gefangenensorge und Bewährungshilfe e. V.¹, ein Vertreter der ehrenamtlich im Vollzug Tätigen, die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz sowie die

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (als Vertreter der Freien Straffälligenhilfe) waren zudem als vollzugsexterne Stellen beteiligt.

Die Arbeitsgruppe diskutierte unterschiedliche Bereiche des Übergangsmanagements, wie schulische und berufliche Bildung, Arbeit, Wohnen, Sucht, Gesundheitsfürsorge, Migration, weitere soziale Hilfen (u. a. Beschaffung von Personalausweisen und Familienseminare) und Schulden. Neben der Bestandsaufnahme und Fortentwicklung ging es dabei auch immer um die Zusammenarbeit und die Schnittstellen der verschiedenen Beteiligten (Justizvollzug, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe, Jugendhilfe, Ehrenamtliche usw.).

Als Grundlage für die Bearbeitung des Themenfeldes »Schulden« wurde zu Beginn der aktuelle Stand der Angebote zur Schuldnerberatung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten erhoben. Dabei wurde festgestellt, dass es lediglich in 39 Prozent der Justizvollzugsanstalten Bedienstete gab, die über spezielle Qualifikationen zum Thema Schuldnerberatung verfügten. Obwohl in 75 Prozent der Anstalten Schuldnerberatung durch externe Stellen angeboten wurde², hielten jedoch 47 Prozent der Justizvollzugsanstalten das aktuelle Angebot nicht

¹ Der Bayerische Landesverband für Gefangenensorge und Bewährungshilfe e. V. ist ein justiznaher Träger der Straffälligenhilfe. Seine Aufgaben sind beispielsweise die Überlassung von Wohnraum an Straffällige, die Bezuschussung von Hilfeangeboten und die Kostenübernahme therapeutischer Behandlungsmaßnahmen.

² Unter »externe Stellen« wurden neben Einrichtungen der Schuldnerberatung und Straffälligenhilfe auch Rechtsanwälte und Profit-Organisationen subsumiert.

für ausreichend (s. Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement 2012, S. 40 ff.)

Interessanterweise haben gerade die Justizvollzugsanstalten, die bereits über interne oder externe Schuldnerberatung verfügten, diese Kritik geäußert. Die Arbeitsgruppe interpretierte dies dahingehend, dass Anstalten, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema bereits erfolgte, erkannt haben, dass sie mit den vorhandenen Ressourcen dem Problem nicht gerecht werden können.

Das bayerische System der Schuldnerberatung in den Justizvollzugsanstalten

Grafik: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Schaubild der 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten

Die Empfehlung der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement aus den Ergebnissen der beschriebenen Erhebung war schließlich, die Schuldnerberatung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten zu verbessern und auszubauen, und zwar am besten durch regelmäßige Sprechstunden externer Schuldnerberater. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass speziell geschultes Personal die Schuldnerberatung übernimmt. Die bayernweite Weiterbildung und laufende Fortbildung des vollzugsinternen Personals erschien dagegen schwer umsetzbar.

Zum Doppelhaushalt 2013/2014 begann das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit der Förderung des externen Angebotes. Dadurch wird nun in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten professionelle Schuldnerberatung angeboten³. Die externen Berater sind dabei in der Regel an anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen angebunden. Gefördert wird die Schuldnerberatung mittels Fachleistungsstunden. Finanziert werden neben der tatsächlichen Beratungsstunde jeweils 1,5 Stunden zur Vor- und Nachbereitung. Sach-, Fahrt- und Verwaltungskosten sind nicht förderfähig. Gerade bei Beratungen in weiter entfernten Justizvollzugsanstalten müssen daher Eigenmittel des Anbieters eingesetzt werden. Neben den Einzelberatungen unterstützt das Bayerische Staatsministerium der Justiz zudem Gruppenangebote zur Schuldenprävention.

Für die insgesamt 12.000 Haftplätze in Bayern werden mittlerweile etwas über 10.000 Beratungsstunden mit einem Stundensatz von 35 Euro und 48 Präventionskurse mit einer pauschalen Bezuschussung von 750 Euro gefördert. Pro Doppelhaushalt werden durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz die förderfähigen Beratungsstunden und Präventionskurse bekannt gegeben sowie auf die verschiedenen Justizvollzugsanstalten verteilt. Die an der Umsetzung beteiligten Wohlfahrtsverbände melden schließlich, welche Einrichtungen die tatsächliche Beratung übernehmen.

Aktuell bieten 31 verschiedene externe Stellen Schuldnerberatung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten an. Abhängig vom Vollzugsplan sind einige Stellen dabei in mehreren Justizvollzugsanstalten tätig beziehungsweise beraten zum Teil in einer Justizvollzugsanstalt verschiedene Stellen. Die Zuständigkeit für die Klienten ergibt sich dabei durch den Wohnort nach der Haftentlassung. Denn im besten Fall wird die Beratung während der Haft begonnen und – falls bis zum Ende der Haft nicht abgeschlossen – am späteren Wohnort fortgeführt.

Durch das flächendeckende System der Schuldnerberatung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten können Übergänge nun größtmöglich reibungslos gestaltet und Informationsverluste vermieden werden. So kann bei Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt der dort tätige Berater den Fall übernehmen sowie nach der Entlassung entweder die bereits während der Inhaftierung tätige Stelle oder eine Schuldnerberatungsstelle vor Ort weiter mit dem Klienten arbeiten.

³ Im Jahr 2016 wurde in 34 von 36 Justizvollzugsanstalten Schuldnerberatung angeboten, da zwei Anstalten als reine Abschiebehaftanstalten genutzt wurden. Sobald sich die Nutzung der Anstalten ändert, kann auch dort Schuldnerberatung durchgeführt werden.

Die Förderung der (weiterführenden) Schuldnerberatung nach der Inhaftierung ist im Übrigen durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz nicht vorgesehen. Am Wohnort des Entlassenen greift das Örtlichkeitsprinzip der kommunalen Zuständigkeit. Dadurch sind die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Beratungsstellen zudem meist kommunal finanziert, erhalten Insolvenzförderungen durch den Freistaat Bayern und setzen häufig Eigenmittel ein. Um ein Beispiel zu nennen: Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe wird zum größten Teil durch die Landeshauptstadt München finanziert. Weitere Zuschussgeber sind das Bayerische Staatsministerium der Justiz, die Regierung von Oberbayern (Insolvenzförderung) sowie der geschäftsführende Träger der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe, der Katholische Männerfürsorgeverein München e. V.

Schuldnerberatung für Straffällige: Herausforderung und Chance zugleich

Im Jahr 2016 waren in Deutschland insgesamt 6,85 Millionen Personen mit einer durchschnittlichen Schuldenhöhe von 34.000 Euro verschuldet. Dies ergibt eine Schuldnerquote von etwas über 10 Prozent. (s. Creditreform 2016, S. 4 ff.)

Im Vergleich dazu wurde festgestellt, dass über 62 Prozent der Inhaftierten vor ihrem Haftantritt verschuldet waren⁴ (s. Entorf et al. 2004, S. 9). Die Anzahl verschuldeter Straffälliger dürfte sich seit dieser Untersuchung aus dem Jahr 2004 nicht maßgeblich verändert haben. Einer Studie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zu den Lebens- und Problemlagen straffälliger Menschen aus dem Jahr 2014 lässt sich entnehmen, dass Schulden eines der vier Hauptproblemfelder straffällig gewordener Menschen sind (s. Roggenthin/Kerwien 2014, S. 14). Und auch die Statistik der Münchner Zentralstelle für Straffällige zeigt, dass knapp die Hälfte der betreuten Klienten eine Schuldenproblematik aufweist (s. Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe 2017, S. 9).

Betrachtet man die Hauptgründe für eine Verschuldung, ist die deutlich höhere Schuldnerquote von Straffälligen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wenig verwunderlich: Arbeitslosigkeit, Trennung, (Sucht)Erkrankung und unwirtschaftliche Haushaltsführung sind beispielsweise Problemstellungen, die

⁴ In den Jahren 2003/2004 wurden in 30 deutschen Justizvollzugsanstalten (verteilt über 10 Bundesländer) Daten von insgesamt ca. 1.500 Inhaftierten erhoben.

sich vielfach mit den Lebenssituationen straffällig gewordener Menschen decken. Bei der Schuldnerberatung für straffällig gewordene Menschen geht es daher um viel mehr als die reine Schuldenregulierung. Es geht um die Sicherung elementarer Lebensbedürfnisse, die wirtschaftliche, psychische und soziale Stabilisierung, die Aktivierung des Selbsthilfepotentials und die Vermittlung finanzieller Alltagskompetenzen.

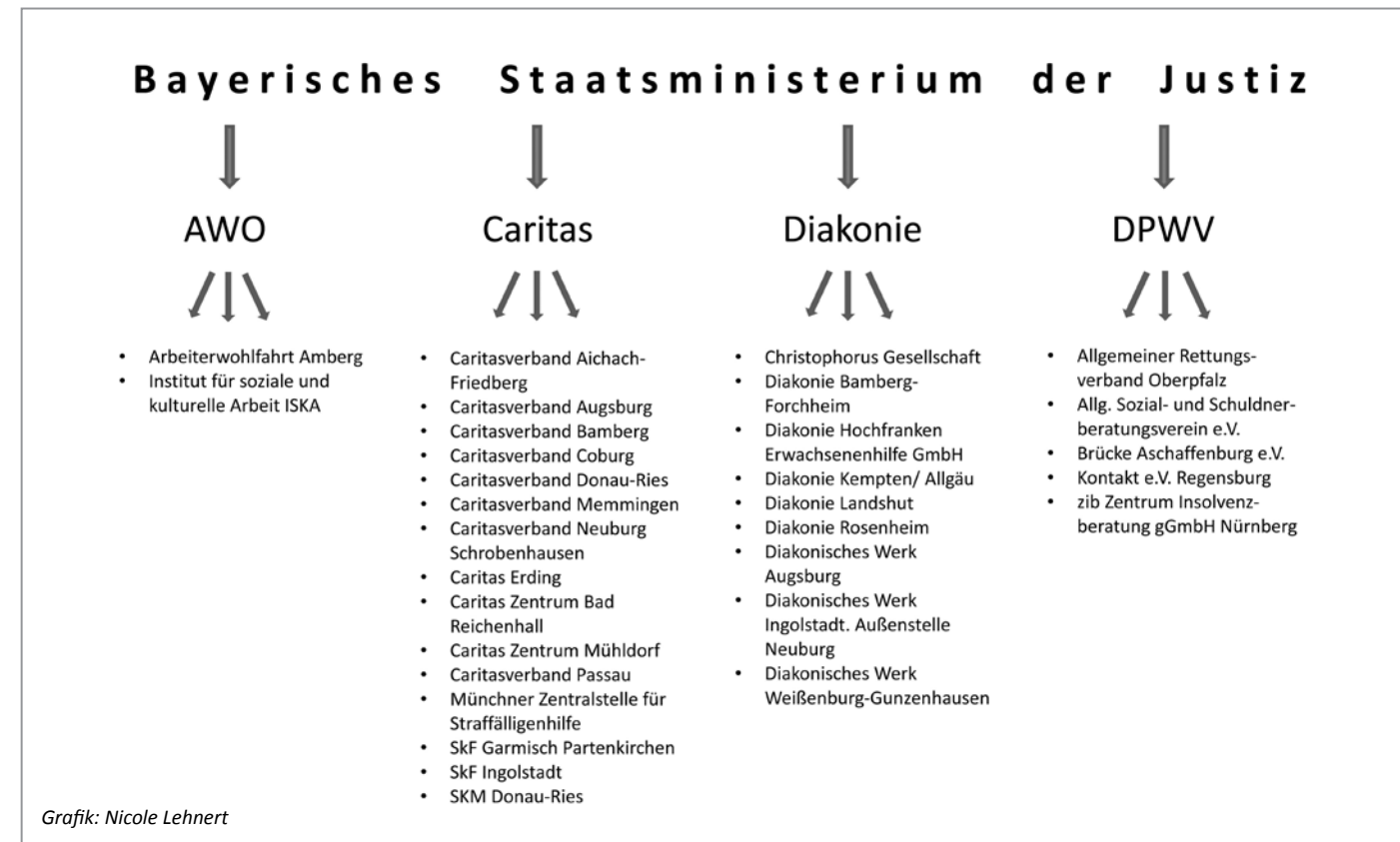
Schuldnerberatung im Vollzug ist zudem eine herausfordernde Arbeit, denn sie weist einige Besonderheiten auf: Die Berater brauchen in besonderem Maße Klarheit und professionelle Distanz für sich und ihren Auftrag. Sie werden schließlich mit Delikten, aber auch Einstellungen konfrontiert, welche nicht unbedingt mit ihren persönlichen Wert- und Moralvorstellungen übereinstimmen. Inhaftierte Klienten können fordernd und übergriffig, aber auch unterwürfig sein. Schließlich ist der Berater ihre einzige Chance zur Bearbeitung ihrer Schuldenproblematik.

Für eine sinnvolle Beratung muss neben der Art, dem Umfang und der Entstehung der Verschuldung geklärt sein, wie lange der Klient inhaftiert sein wird, ob eine Verlegung in eine andere Haftanstalt ansteht und wie die Lebenssituation nach dem Ende der Haft aussehen wird. Nur unter Einbeziehung dieser Informationen kann eine erfolversprechende Strategie entwickelt werden. Die Mitarbeiter der externen Stellen müssen darüber hinaus mit den Abläufen und Vorgaben des Justizvollzugs vertraut sein. Dokumente, Unterlagen und Arbeitsmaterialien können beispielsweise nicht in jedem Fall ohne Anmeldung oder Prüfung in die oder aus der Justizvollzugsanstalt gebracht beziehungsweise dem Klienten übergeben oder von diesem angenommen werden. Die Beratung von Untersuchungsgefangenen ist darüber hinaus prinzipiell nur mit vorheriger Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft möglich.

dem Ende der Haft aussehen wird. Nur unter Einbeziehung dieser Informationen kann eine erfolversprechende Strategie entwickelt werden. Die Mitarbeiter der externen Stellen müssen darüber hinaus mit den Abläufen und Vorgaben des Justizvollzugs vertraut sein. Dokumente, Unterlagen und Arbeitsmaterialien können beispielsweise nicht in jedem Fall ohne Anmeldung oder Prüfung in die oder aus der Justizvollzugsanstalt gebracht beziehungsweise dem Klienten übergeben oder von diesem angenommen werden. Die Beratung von Untersuchungsgefangenen ist darüber hinaus prinzipiell nur mit vorheriger Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft möglich.

In Bayern inhaftierte Personen verfügen weder über Telefon noch Internetzugang. Die im Rahmen der Schuldenbearbeitung grundlegende Recherchearbeit kann daher häufig nicht durch den Klienten durchgeführt werden, selbst wenn dieser über die dafür notwendigen zeitlichen und intellektuellen Ressourcen verfügt. Stattdessen müssen die Schuldnerberatungsstellen viel Unterstützungsarbeit leisten. Und auch die Kommunikation zwischen Klient und Berater ist erschwert. Schnelle persönliche oder telefonische Absprachen, Nachfragen oder

»Die Beratung inhaftierter Menschen birgt jedoch auch Vorteile. Die Klienten befinden sich häufig in einer stabileren Lebenssituation als außerhalb der Justizvollzugsanstalt.«



Informationen sind nicht möglich. Es muss der nächste Termin mit dem Berater abgewartet oder auf den Briefverkehr – ein im Vergleich äußerst zeitaufwendiges Kommunikationsmittel – zurückgegriffen werden. Der Beratungsprozess verzögert sich dadurch entsprechend.

Die Beratung inhaftierter Menschen birgt jedoch auch Vorteile. Die Klienten befinden sich häufig in einer stabileren Lebenssituation als außerhalb der Justizvollzugsanstalt, der Postempfang ist sichergestellt und die Klienten verfügen über viel Zeit ohne verführerische Ablenkungen. Die Beratung ist dadurch planbar, es gibt selten Beratungsabbrüche und die im Prozess der Schuldnerberatung erarbeiteten Schritte gehen durch das bayernweit flächendeckende Angebot nicht verloren.

Für die Allgemeinheit ergibt sich dadurch ebenso ein Nutzen: Durch die Beratung straffällig gewordener Personen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Gläubiger- und Opferforderungen zum Teil oder komplett befriedigt werden und dass die straffällig gewordenen Menschen nach ihrer Entlassung schneller wieder leistungsfähig werden. Der Bezug von Sozialhilfeleistungen kann dadurch verkürzt oder vermieden werden. So wirkt sich jeder in die Schuldnerberatung investierte Euro

mit einem gesellschaftlichen Gegenwert von 5,30 Euro aus (s. More-Hollerweger et al. 2013, S. 83; s. Prüfbericht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 2015, S. 8 f.).

Und nicht zuletzt wird durch die Regulierung der Schulden die Lebenssituation der Klienten auf vielfache Weise verbessert. Durch diese Entlastung erhalten die Klienten eine Perspektive für einen gelungenen Neuanfang nach der Haft. So trägt Schuldnerberatung zur Resozialisierung bei und hilft, neue Straftaten zu vermeiden. Schuldnerberatung für straffällig gewordene Menschen ist somit letztlich auch Kriminalprävention.

Die Arbeit aus der Praxis mit straffällig gewordenen und inhaftierten Menschen beschreibt Monika Sturm, eine langjährige Mitarbeiterin der Schuldner- und Insolvenzberatung der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe, zum Abschluss eindrucksvoll⁵:

»In den Justizvollzugsanstalten treffen wir auf aus dem Netz gefallene Menschen. Den Dieb, der in seinem Alter und schon

⁵ Der Text wurde ursprünglich für die Fachtagung »Resozialisierung - eine gemeinsame Aufgabe« (Veranstalter: Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Bayern) im Jahr 2016 verfasst.

lange arbeitslos keine Arbeit mehr findet und die für den Diebstahl verhängte Geldstrafe nicht zahlen kann und sie absitzt. Auf den langjährigen Alkoholkranken, der Grünanlagen beschmutzt und aus dem gleichen Grund inhaftiert ist. Auf junge Leute, die noch nicht erwachsen genug sind, um abzu-sehen, dass Leistungerschleichung kein Sport ist, sondern knallhart zur Anzeige und auch zur Inhaftierung führen kann. Auf den Vater, der keinen Unterhalt zahlen will, weil er seine Kinder nicht sehen darf und wegen pflichtwidrig nicht gezahltem Unterhalt angezeigt wurde. Auf Mitbürger aus anderen Ländern, die schlecht lesen und schreiben können und nicht wussten, dass man in Erziehungshaft kommt, wenn man nicht wegen der Vermögensauskunft zum Gerichtsvollzieher geht. Und man trifft auf Mörder, die die Ehefrau und Mutter der Kinder getötet haben, auf Bankräuber, Sexualstraftäter, Betrüger, Urkundenfälscher, Menschen mit einer sehr rechten politischen Gesinnung. Auf Verstörendes, auf Amüsantes. Auf zwei über 70-jährige Männer, die feudal in einer Prachtstraße Münchens residiert haben und die Menschen mit Anlagen für völlig absurd klingende Erfindungen verlockt haben. Auf den Bankräuber, der extra von Italien kam und schon für den Fall der Verhaftung eine Gasflasche im Auto hatte, die dann auch mit schlimmen Folgen für Bankräuber und Polizisten gezündet wurde. Auf junge Burschen mit knapp 19 Jahren, die von den reichen Eltern so dermaßen verwöhnt wurden, dass sie die Bodenhaftung verloren haben. Nun alleine, von den enttäuschten Eltern nicht mehr unterstützt, mit den Folgen fertig werden müssen. Auf Männer und Frauen, die Sehnsucht nach ihrem Leben, dem Partner und den Kindern haben. Die mit den Schulden vor der Inhaftierung keine Perspektive gesehen haben und in der Inhaftierung mit neuen Schulden wie den Gerichts- und Anwaltskosten erst recht nicht mehr.

Die Arbeit der Schuldnerberatung ist immer interessant, wenn man sich gerne mit Menschen beschäftigt. Sie ist kreativ, weil man unter erschwerten Bedingungen Lösungen finden muss und kann. Die Menschen, die unsere Unterstützung suchen, freuen sich, wenn wir kommen. Sie erhoffen sich in einem Teilbereich ihres Lebens Erleichterung. Wir sind ein Stück Normalität in der getakteten, durchgeregelten Justizvollzugsanstalt. Es ist gut, wenn man dringende Fragen beantworten kann. Es ist noch besser, wenn man einen Überblick über die Schuldensituation gewinnen und eine Lösungsstrategie entwickeln kann. Und es ist für einen Neuanfang sehr gut, wenn die Schulden reguliert sind.«

Literatur

Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement (2012): Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, München

Creditreform (2016): SchuldnerAtlas Deutschland. Überschuldung von Verbrauchern. Jahr 2016, Neuss

Entdorf, H./Meyer, S./Möbert, J. (2004): Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung. Dritter Zwischenbericht, Darmstadt

More-Hollerweger, E./Pervan-Al Soquar, I./Pervan, E. (2013): Studie zum gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen der staatlich anerkannten Schuldenberatung in Österreich mittels einer SROI-Analyse, Wien

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (2017): Jahresbericht 2016, München

Prüfbericht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015). Zitiert in: Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (2016): Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern. Memorandum, München

Roggenthin, K./Kerwien, E.-V. (2014): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen. Projektbericht. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 22. Jg., Heft 3, Bonn

Statistisches Bundesamt (2017): Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs am Stichtag 30. November 2016, Wiesbaden

Nicole Lehnert
Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Kriminologin M. A.

Leiterin der Münchner
Zentralstelle für Straffälligenhilfe



Bundesweites Netzwerktreffen

mitgefangen. Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft.

von Gabriele Saueremann



Kreativzentrum/JVA Zeithain

Der Paritätische Gesamtverband organisierte am 1. Juni 2017 das dritte bundesweite Netzwerktreffen und Fachgespräch zum Thema »Kinder von Inhaftierten«. Das Netzwerk hatte sich im April 2016 im Rahmen des Fachtags »TAKTvoller Umgang mit Kindern von Inhaftierten« der paritätischen Mitgliedsorganisation Treffpunkt e. V. in Nürnberg gebildet. Die BAG-S, das Deutsche Institut für Menschenrechte und der Paritätische Gesamtverband unterstützen das Netzwerk, indem sie Plattformen zum produktiven Austausch und zur weiteren Vernetzung anbieten. Ziel des Netzwerks ist es, die Kinder psychisch, sozial und praktisch zu stärken und nicht zuletzt durch deren Unterstützung inhaftierte Elternteile vor Rückfällen zu bewahren. Außerdem will man auf bereits gut funktionierende Strukturen hinweisen und gemeinsam mit Ministerien und JVA langfristig an einer flächendeckenden Betreuung von Kindern von Inhaftierten arbeiten.

Prof. Dr. Rolf Rosenbrock, Vorsitzender des Paritätischen Gesamtverbandes, würdigte in seiner Begrüßung das bisherige Engagement und die Aktivitäten des Netzwerks für diese in der Öffentlichkeit nahezu »unsichtbaren Kinder«. Der Staat sei in der Pflicht, Familien zu unterstützen, die unverschuldet in schwierige Lebenssituationen geraten, wenn ein Familienangehöriger inhaftiert wird. Der Vorsitzende der BAG-S, Rolf Keicher, verwies in seinem Grußwort auf die langjährige politische Lobbyarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe für die Kinder von Inhaftierten. Bettina Zötsch, Fachreferentin des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ), sieht die Jugendhilfe in der Pflicht, die betroffenen Kinder und Familien bei Bedarf zu unterstützen. Die Jugendhilfe bietet aus ihrer Sicht eine Vielzahl familiärer Unterstützungsmöglichkeiten. Familien- und Beratungsstellen könnten für diese Zielgruppe eine niedrigschwellige Anlaufstelle sein. Bei intensiver Beglei-

tung der Familie seien die Hilfen zur Erziehung ein mögliches Angebot, wie z. B. die sozialpädagogische Familienhilfe. Bettina Zötsch verspricht sich aber auch durch das aktuelle Kinder- und Jugendstärkungsgesetz einige gesetzliche Verbesserungen für die betroffenen Kinder. Denn es sollen ein uneingeschränkter Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankert und unabhängige Ombudsstellen eingerichtet werden. Durch eine verpflichtende fallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten wird die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichten verbessert. (Die Länder werden sich am 22. September 2017 damit befassen. Ob das Gesetz zwei Tage vor der Bundestagswahl verabschiedet wird, bleibt abzuwarten.)

Das Netzwerk begrüßte einhellig das Interesse des BMFSFJ, das Thema »Kinder von Inhaftierten« anzunehmen und sich damit auseinanderzusetzen.

Claudia Kittel vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) stellte die Umfrage bei den Bundesländern vor. Die Erhebung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des DIMR wurde im Frühjahr 2017 in allen Bundesländern durchgeführt. Ziel der Erhebung war es, die Anzahl der betroffenen Kinder unter 18 Jahren zu ermitteln sowie die Arten des Kontakts, Daten zu Informationsmaterialien und Unterstützungsangeboten für Kinder von Inhaftierten zu erfassen. Zahlen betroffener Kinder werden von den Ländern und auch von den JVA nicht statistisch erfasst und konnten auch mittels der Abfrage nicht verlässlich erhoben werden. Es bleibt demnach bei schätzungsweise ungefähr 100.000 Kindern, die in Deutschland jährlich von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind. Um Kontaktmöglichkeiten von Kindern mit ihrem inhaftierten Elternteil, die über den gesetzlich fixierten Regelbesuch hinausgehen, genauer zu untersuchen, plant das DIMR gemeinsam mit dem DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik eine zweite Erhebung, die Ende Juli 2017 abgeschlossen werden soll. Das DIMR wird im diesjährigen Menschenrechtsbericht über die Situation der betroffenen Kinder mit Blick auf die Umsetzung der Kinderrechtskonvention berichten.

Frank Grotjohann, Justizvollzugsleiter der JVA Waldeck, skizzierte die Perspektive der Justizvollzugsanstalt und damit die Perspektive des inhaftierten Elternteils. Für eine gelingende Resozialisierung sei der Kontakt zu Kindern und Angehörigen

unerlässlich. Mecklenburg-Vorpommern hat sich auf den Weg gemacht, einen familiensensiblen Strafvollzug aufzubauen.

Cornelius Wichmann und Wolfgang Krell stellten abschließend ihr Bündnis »Aktionstage Gefängnis« vor, das nach französischem Vorbild jährlich im November Gefängnistage in Deutschland durchführen möchte. Der Auftakt wird voraussichtlich am 7. November 2017 stattfinden. Aus Sicht des Netzwerks wäre es denkbar, ein zukünftiges Jahresthema der Gefängnistage den Kindern von Inhaftierten zu widmen.

Alle waren sich einig, das Thema politisch und innerhalb ihrer Organisationen und Strukturen weiter nach vorn bringen zu wollen. Andreas Krampe vom Deutschen Verein wird die bisherigen Ergebnisse des Netzwerktreffens im AK »Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten« auf die Tagesordnung bringen und eine Diskussion darüber auch im AK Familienpolitik des Deutschen Vereins anregen.

Prof. Dr. Theresia Höyneck, Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), wird »Junge Straffällige als Eltern« in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe thematisieren und dazu eine Arbeitsgruppe im Rahmen der allgemeinen Praktikertagung Jugendstrafvollzug der DVJJ organisieren.

Große Zustimmung fand auch der Beschluss des Europarates im April 2017, eine Empfehlung für die Mitgliedsstaaten zu verabschieden, die sich speziell mit Kindern von inhaftierten Eltern befasst. Damit wird Deutschland auch auf Bundesebene in die Pflicht genommen, sich um die Kinder von Inhaftierten zu kümmern.

Gabriele Saueremann
Referentin
Hilfen für junge Voll-
jährige/Gefährdetenhilfe
Paritätischer
Gesamtverband
Vorstand BAG-S



Empfehlung des Europarates zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern

Die Empfehlung des Europarates, ausgearbeitet von COPE (Children of Prisoners Europe¹), definiert mehrere Prinzipien zur Unterstützung von Kindern und Familien von Inhaftierten. Der Text basiert größtenteils auf der Absichtserklärung Italiens (Memorandum of Understanding), die insbesondere Besuchsrechte, einen kinderfreundlichen Aufenthaltsraum, entsprechende Unterstützung der Kind-Eltern-Beziehung und ein Training für Vollzugsangestellte vorsieht.

Im Einzelnen betrifft dies:

- die Sensibilisierung der Gefängnisverwaltung und das Training von Angestellten
- die Regelungen zur Kontaktaufnahme und zu Besuchsmöglichkeiten
- die Schaffung und Nutzung von technischen Kommunikationsmöglichkeiten
- den Ausbau der Unterstützungsmöglichkeiten für den inhaftierten Elternteil
- die Bedingungen der Inhaftierung im Allgemeinen
- die Bedürfnisse inhaftierter Mütter
- die Regelungen zur Situation von inhaftierten Eltern mit Kleinkindern
- die Entlassungsvorbereitung und die Gestaltung des Übergangs

Quelle: DBH-Fachverband

Die Empfehlung in der englischen Fassung ist unter: <https://tinyurl.com/DraftCOPE> verfügbar.

¹ <http://childrenofprisoners.eu/>

Neuerscheinung: »Frauen in Haft«

Spezielle Belastungen und Lösungswege

Unter allen Inhaftierten machen weibliche Jugendliche und erwachsene Frauen einen Anteil von knapp sechs Prozent aus.

Die geringe Anzahl inhaftierter Frauen ist ein Hauptgrund dafür, dass der Frauenvollzug weder in der Öffentlichkeit noch in Politik und Wissenschaft auf besonderes Interesse stößt. Deshalb verwundert es nicht, dass inhaftierte Frauen kaum als eigenständige Zielgruppe mit ihren spezifischen Bedarfen wahrgenommen werden.

Der neu erschienene Sammelband »Frauen in Haft – Spezielle Belastungen und Lösungswege« macht vor diesem Hintergrund auf den notwendigen Reformbedarf in den Bereichen Frauenvollzug und frauenspezifische Straffälligenhilfe aufmerksam. Er wirbt dafür, dass sich Wissenschaft und Forschung der Frauen im Strafvollzug annehmen, um mittels gesicherter Erkenntnisse neue Behandlungsmöglichkeiten entwickeln und nachhaltig implementieren zu können. Daneben werden einschlägige Gremien und Frauennetzwerke vorgestellt.

Das von Lydia Halbhuber-Gassner und Gabriele Grote-Kux herausgegebene Buch beleuchtet aus verschiedenen Blickwinkeln die speziellen Belastungen inhaftierter Frauen, unter anderem sexuelle Gewalterfahrungen, nicht erkannte psychische Störungen und Suchtmittelmissbrauch. Die Herausgeberinnen machen deutlich, dass Inhaftierung zu Retraumatisierungserfahrungen der betroffenen Frauen führen kann. Sie könne jedoch bei entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten auch eine Chance für die künftige Lebensbewältigung sein.

Halbhuber-Gassner, L./Grote-Kux, G. (Hg.) (2017): **Frauen in Haft – Spezielle Belastungen und Lösungswege** Lambertus-Verlag (ISBN: 978-37841-2953-2) 20 Euro



»Day-by-Day«

Verfahren zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen für Frauen gestartet

von Heike Hartmann

Seit Anfang Mai 2017 haben die Ersatzfreiheitsstrafenden im Berliner Vollzug die Möglichkeit, ihre Strafe im Day-by-Day-Verfahren während der Inhaftierung abzarbeiten. Damit können sie die Haftzeit erheblich reduzieren, da für einen Arbeitstag zwei Tagessätze getilgt werden (vgl. § 2 Absatz 2 TVO).

Ziel dieses Ansatzes, der in Berlin bereits bei den männlichen Ersatzfreiheitsstrafenden praktiziert wird, ist es Haft, zu reduzieren und einen Übergang von der Haft in die freie Arbeit zu ermöglichen. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Projekt IsA-K (Integration statt Ausgrenzung-Kleiderwerkstatt).



Foto: Heike Hartmann (links), Sozialarbeiterin, und die Fahrerinnen Frau Wieslawa Kaynak, die die Frauen in der JVA abholt und wieder zurückbringt.

derwerkstatt) des AWO Kreisverbandes Berlin-Mitte e.V. IsA-K ist ein spezialisierter Beschäftigungsgeber für Frauen, die gerichtliche Auflagen und Geldstrafen ersatzweise abarbeiten müssen und bietet neben einem niedrigschwelligem Beschäftigungsangebot für Frauen mit körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen Beratung und Unterstützung durch zwei Sozialarbeiterinnen an.

Die inhaftierten Frauen werden von der Haftanstalt abgeholt, zur Einsatzstelle gefahren und arbeiten in der Kleiderwerkstatt täglich von Montag bis Freitag sechs Stunden. Das Arbeitsangebot der Kleiderwerkstatt besteht einerseits in der Aufarbeitung von gespendeter Bekleidung (Waschen, Bügeln, Reparieren), andererseits werden in der Nähwerkstatt mit verschiedenen Techniken neue Produkte hergestellt, z.B. entsteht durch Upcycling aus alten Herrenhemden Kinderbekleidung.

Der Transport sowie das Beratungs- und Beschäftigungsangebot werden durch die Mitarbeiterinnen von IsA-K organisiert. Die Auswahl der Frauen, die für diese Tilgungsvariante zugelassen werden, erfolgt durch die Haftanstalt. Infrage kommen vor allem Frauen, die aufgrund von sehr langen Ersatzfreiheitsstrafen, fehlendem Wohnsitz oder einer Suchtmittelabhängigkeit nicht zur Abarbeitung der Geldstrafe entlassen werden.

Das Konzept beinhaltet ein Phasenmodell, welches den Ersatzfreiheitsstrafenden einen besseren Übergang aus der Haft in die freie Arbeit ermöglichen soll, ohne den Beschäftigungsgeber wechseln zu müssen, wenn eine Entlassung zur Tilgung der restlichen Tagessätze durch freie Arbeit genehmigt wurde.

Bisher haben 14 Klientinnen aus der JVA die Arbeit im Day-by-Day-Verfahren aufgenommen, von denen bereits neun die Tilgung abgeschlossen haben. Bis zum 30. Juni 2017 konnten hierdurch bereits 501 Tagessätze im Day-by-Day-Verfahren abgeleistet werden.¹

Die ersten drei Monate seit der Aufnahme des Day-by-Day-Verfahrens werden sowohl von den Ersatzfreiheitsstrafenden als auch den Mitarbeiterinnen von IsA-K positiv bewertet. So können die Klientinnen aktiv an ihrer schnelleren Entlassung mitwirken und erhalten Unterstützung beim Übergang von der Haft zurück in ihre Lebenswelt.

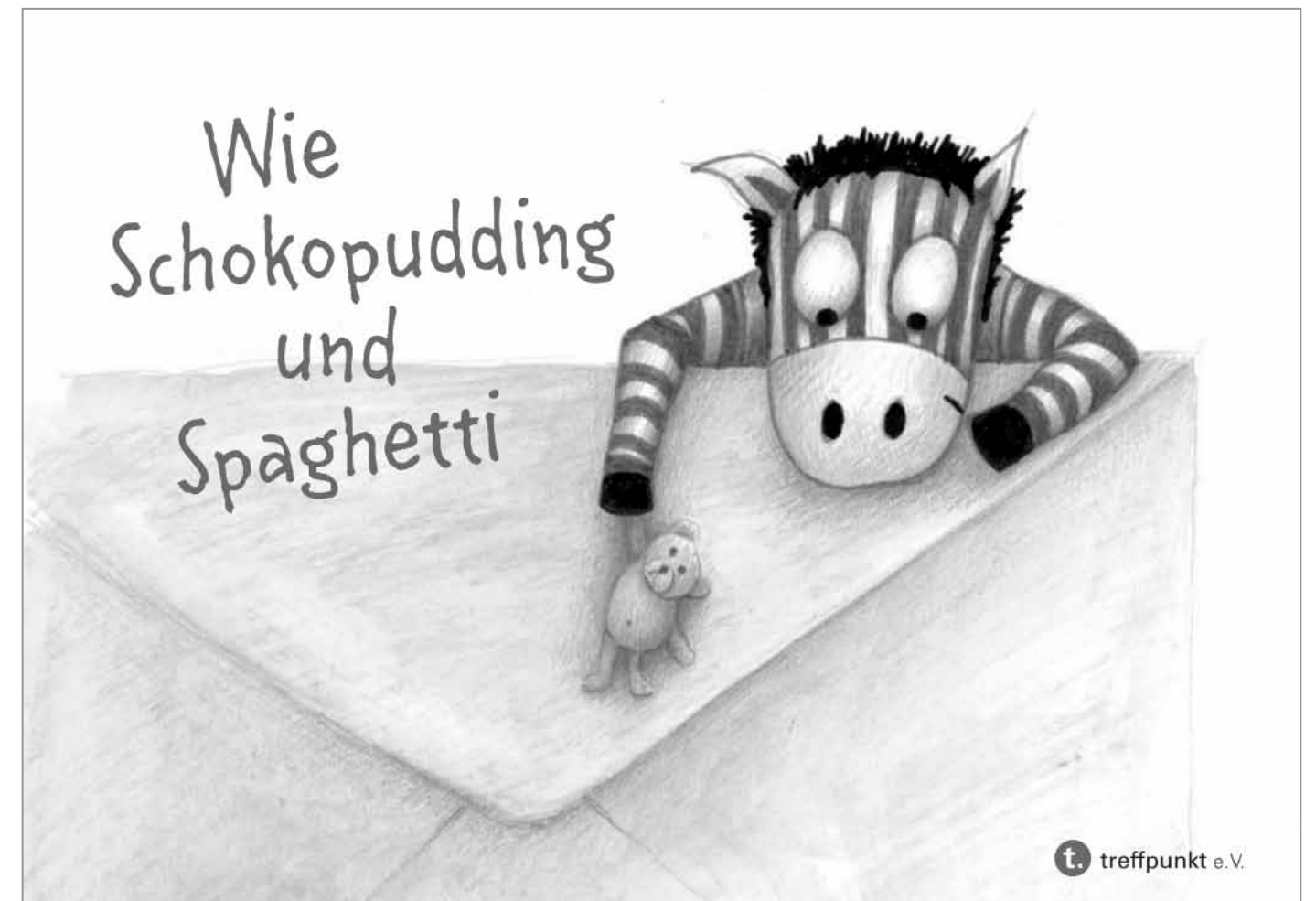
Heike Hartmann
Einrichtungsleitung und Sozialarbeiterin, IsA-K, Berlin

¹ Strukturierter Sachbericht, 1. Halbjahr 2017

Mit Kindern über das Gefängnis sprechen

Das Bilderbuch »Schokopudding und Spaghetti«

Interview



Der Verein Treffpunkt in Nürnberg ist ein Pionier im Bereich Sozialer Arbeit mit Angehörigen inhaftierter Menschen¹. Das neueste Projekt der engagierten Kolleginnen ist das Bilderbuch »Schokopudding und Spaghetti«. Wir haben Aylin Seufferling, eine der Autorinnen des Buches, gefragt, was es mit dem Buch auf sich hat, und wie es bei den Betroffenen ankommt. Das Interview führte Anaïs Denigot.

¹ Für einen Überblick: <https://www.treffpunkt-nbg.de/bai.html>

Wie ist das Buch »Schokopudding und Spaghetti« eigentlich entstanden?

Das Buch ist ein Nachfolger des Projekts »Taktvoller Umgang mit Kindern von Inhaftierten«. Das liegt jetzt drei Jahre zurück. Während dieses Projekts hatten wir sehr viel Personal geschult, das beruflich mit Kindern von Inhaftierten zu tun hat, also Erzieher, Sozialpädagogen und Schulsozialarbeiter. Insbesondere von den Kollegen aus dem Bereich Frühpädagogik kam der Wunsch, Material in die Hand zu bekommen, um das Thema »Inhaftierung« mit Kindern angemessen besprechen zu können. Wir haben uns dann überlegt, was für den Kindergarten

bereich geeignet wäre und fanden, dass ein Bilderbuch der richtige Weg wäre.

Wer hat an dem Buch mitgearbeitet?

Inhaltlich haben Sylvia Vogt, meine Kollegin vom Treffpunkt, und ich mitgewirkt. Für den Text war Norbert Weber zuständig. Er hat uns geholfen, das Ganze in eine kindgerechte Sprache zu bringen. Die Zeichnungen stammen von Johanna Flammer. Der Illustrator Christian Lück hat uns dann noch geholfen, das Buch zu finalisieren. Man kann sagen, es war ein richtiges Gemeinschaftsprojekt.

Wie lange hat es gedauert, das Buch fertigzustellen und zu veröffentlichen?

Es gab zwei Phasen. Im ersten Jahr haben wir uns mit der konkreten Erarbeitung des Kinderbuches beschäftigt. In der zweiten Phase, also zwischen Januar und Dezember 2017, waren

und sind wir damit beschäftigt, das Buch bekannt zu machen. Wir gehen auf Fachmessen, stellen das Buch in Jugendhilfeeinrichtungen vor und werben auch bei Fachpersonal in den Gefängnissen.

Haben Sie sich an einer wahren Geschichte orientiert? Wie sind Sie auf die Story gekommen?

Ziel des Buches ist es, mit betroffenen Mädchen und Jungen über das Thema Gefängnis ins Gespräch zu kommen. Der Hauptfigur, dem Zebra Juki, geht es in der Geschichte manchmal nicht so gut. Daran lässt sich anknüpfen. Man kann das Kind fragen: Wie geht es denn dir? Bist du auch manchmal traurig oder hast du Bauchweh? Man kann über diese Figur das Kind anregen, sich gefühlsmäßig zu öffnen. Bei der Entwicklung der Geschichte haben wir uns Hilfe bei Erziehern geholt. Also Fachkräfte, die mit Kindern von Inhaftierten zu tun haben und viel mit Bilderbüchern arbeiten. Erzieher wissen aus ihrer Berufspraxis, wie ein Bilderbuch aufgebaut sein muss. Die genaue

Es ist Abend. Juki sitzt allein in seinem Kartonhaus. Papa hat es gebaut und oft mit ihm darin gespielt. Jetzt ist er nicht da. Ohne ihn ist es nur ein langweiliger Haufen Pappe. Juki wird traurig. Papa fehlt. Er ist im Gefängnis, weil er etwas Verbotenes getan hat. Das findet Juki ungerecht! Mit Papa kann es so lustig sein ...



„Mama, ich vermisse Papa“,
murmelt Juki. Mama vermisst ihn
auch. Sie nimmt Juki in den Arm.
„Bald können wir Papa besuchen“,
tröstet ihn Mama.

Juki ist traurig. Sein Papa ist im Gefängnis. Zusammen mit Mama darf Juki ihn dort besuchen. Unser Buch begleitet ihn dabei und beschreibt das Gefühlschaos von Kindern Inhaftierter. Es zeigt die scheinbaren Kleinigkeiten, die dabei helfen können, die Situation als Familie zu überstehen. Und was Schokopudding und Spaghetti eigentlich damit zu tun haben ...



Wir danken allen Beteiligten der Fachakademie für Sozialpädagogik in Fürth für die tatkräftige Mitwirkung bei der Entstehung des Kinderbuches.
IMPRESSUM || Herausgeber: Treffpunkt e.V. - Fürther Straße 212 - 90429 Nürnberg | Projektkoordinatorinnen: Sylvia Vogt, Aylin Seufferling | Illustration: Johanna Flammer | Text: Norbert Weber | Schrift: Markus Spang | Gestaltung: Christian Lück - www.die-sehleute.de | Druck: Onlineprinters GmbH | Auflage: 10.000 Stück | Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Herausgebers und der Autoren unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung. | © 2017 Treffpunkt e.V.

Gefördert durch die
AKTION
MENSCH



Story ist das Ergebnis der Auswahl aus vielen Ideen und Geschichten. Bei der Konzeption haben wir uns an den Erkenntnissen der COPING-Studie¹ und an den am häufigsten beobachteten Auswirkungen orientiert: die Hilflosigkeit, das komische Gefühl im Bauch, das Vermissen des Elternteils, die Überforderung, die Angst und die Traurigkeit. Wir haben versucht, diese Emotionen in der Geschichte zu verankern, sodass jedes Kind sich angesprochen fühlt.

Warum haben Sie ein Zebra als Hauptcharakter ausgewählt oder generell Tiere und nicht Menschen im Buch dargestellt?

Das hatte mit der Zielgruppe zu tun. Vorschulkinder springen gut auf Phantasiewesen an und können sich rasch in solche Figuren hineinversetzen. Kinder haben oft dieses »magische« Denken. Man schafft es, Kinder über ein Zebra emotional anzusprechen. Es kommt den Denkstrukturen von Kindern dieser Altersgruppe entgegen. Das Zebra im Bilderbuch ist mehr oder

weniger die jüngere Version des jugendlichen »Juki« unserer Internetseite für Kinder und Jugendliche mit inhaftierten Eltern.²

Also hat es nichts mit den Streifen von Häftlingen zu tun?

Na ja, schon. Das war die Idee, als das Juki-Zebra für das Online-Beratungsportal damals entstanden ist. Dass sich die Streifen der Häftlingskleidung in den Streifen eines Zebras widerspiegeln.

Wie ist die Resonanz des Buches bei den Kindern und deren Familien? Wie wird das Buch genutzt?

Wir bekommen sehr viele positive Rückmeldungen. Betroffene Eltern und Kinder haben uns gesagt, dass ihnen das Buch hilft. Ich muss sagen, es verbreitet sich auch gut. Wir bekommen Anfragen aus ganz Deutschland. Ich weiß nicht, ob Sie das kennen: Wenn man selbst ein Buch schreibt, kommen einem viele Ideen in den Kopf, wie man etwas umsetzen könnte. Es gibt viele Op-

¹ <https://tinyurl.com/CopingSt>

² <https://juki-online.de/>

tionen. Aber dann kommt der Punkt, wo man sich entscheiden muss und nichts mehr ändern kann. Wenn das Buch dann herausgegeben ist, wartet man gespannt darauf, wie die Reaktionen sind. Und deshalb bin ich sehr glücklich, dass Betroffene sagen, dass es sie unterstützt. Für mich ist das das schönste Kompliment.

Wissen Inhaftierte und deren Angehörige, dass es das Buch gibt bzw. machen Sie Werbung für das Buch?

Wir haben alle JVA's informiert und auch schon erste Bestellungen bekommen. Manche Anstalten verschenken das Buch an Besuchskinder, andere legen Exemplare in den Besuchsräumen aus. Wir haben aber auch Bestellungen von inhaftierten Vätern erhalten.

Das Buch nützt also auch den Inhaftierten?

Genau. Es regt inhaftierte Väter an, über ihre Elternrolle nachzudenken. Sie erkennen, dass sie eine Funktion zu erfüllen haben. Indem sie mit Hilfe des Buches mit ihren Kindern über die eigene Inhaftierung sprechen, übernehmen sie ein Stück Verantwortung und werden aktiv.

Steht das Buch in der Besucherabteilung der JVA's zur Verfügung oder ist es Ihr Ziel, dass dies künftig der Fall ist?

Das würde ich mir sehr wünschen. Das wäre großartig, wenn irgendwann jede JVA ihre Besucherräume mit diesem Buch ausstattet.

Sie haben erwähnt, dass Sie viel Öffentlichkeitsarbeit für das Buch machen ...

Das stimmt. Es ist uns gelungen, dass das Bilderbuch in vielen Zeitschriften und Zeitungen besprochen wird. Daneben machen wir auf zahlreichen Veranstaltungen rund um die Themen Haft und Resozialisierung Werbung für das Buch. Bei uns in Bayern haben wir einen gewissen Heimvorteil, weil wir in zahlreichen Arbeitskreisen vertreten sind und direkten Kontakt zu den Jugendämtern haben.

Worin sehen Sie den besonderen Wert des Bilderbuches?

Ich finde, dass es mit Hilfe des Buches ein Stück weit gelingen kann, das Thema Inhaftierung zu enttabuisieren. Straffälligkeit und Inhaftierung sind Dinge, die es in unserer Gesellschaft gibt. Insofern kann das Buch dazu beitragen, Vorurteile zu beseitigen und Verständnis aufzubauen. Verständnis bei anderen Kindern für die schwierige Situation ihrer betroffenen Freunde aus dem

Kindergarten. Es hat das Potential aufzuklären und der Stigmatisierung entgegenzuwirken. Insofern unterstützt es die Familien in ihrer schwierigen Lebenssituation.

Wie wirkt sich die Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder aus?

Es ist für die Kinder oft sehr schmerzvoll. Manche entscheiden sich, die Sache zu verheimlichen. Trotzdem schämen sie sich und haben große Angst, von den Mitschülern ausgegrenzt zu werden, wenn es doch rauskommen sollte. Manchmal ist die Inhaftierung aber auch bereits bekannt und die betroffenen Mädchen und Jungen haben das Gefühl, dass die anderen deshalb nichts mehr mit ihnen zu tun haben wollen. Das ist einfach brutal. Hinzu kommt, dass Kinder oft völlig unrealistische Vorstellungen davon haben, wie ein Gefängnis aussieht. Während meiner Ausbildung im Kindergarten konnte ich beobachten, dass Kinder ab und zu Gefängnis spielen. Dann ist das Gefängnis meist ein dunkles Kellerloch, in dem man nichts zu essen bekommt und wenn, dann höchstens Wasser und Brot.

Mit Hilfe des Buches kann man also das Thema Gefängnis ein wenig versachlichen?

Genau. Wenn man merkt, dass das Thema die Kinder interessiert, kann man es aufgreifen und sagen: »Im Märchen und ganz, ganz früher, da war das so im Gefängnis. Da waren die Menschen wirklich in irgendeinem Keller eingesperrt. Heute gibt es zwar auch noch Gefängnisse, aber sie sehen ganz anders aus. Die Gefangenen werden versorgt und man darf sie besuchen.« Kinder finden das Thema höchst spannend. Aber sie haben meistens keinen realistischen Zugang dazu. Mit unserem Buch können wir mit Kindern über die Welt des Gefängnisses einfühlsam ins Gespräch kommen.

Illustrationen aus dem Buch

Aylin Seufferling
Sozialarbeiterin
Erzieherin
Treffpunkt e.V. Nürnberg
takt@treffpunkt-nbg.de



4. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2017

Der Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (akzept e. V.) hat den 4. Alternativen Drogen- und Suchtbericht für das Jahr 2017 herausgegeben.

Die aktuelle Ausgabe befasst sich insbesondere mit dem großen Reformbedarf in den Bereichen Drogenhilfe, -prävention und -recht. Der Bundesverband bemängelt, dass die Bundesregierung weiterhin auf Repression in Form der Kriminalisierung von Konsumenten illegaler Drogen setzt, anstatt den Akzent auf Prävention zu legen.

Besonders problematisch bleibt der Umgang mit legalen und illegalen Drogen im Strafvollzug. Diese Thematik wird durch verschiedene Blickwinkel im 4. Alternativen Drogen- und Suchtbericht aufgezeigt: Problematisiert wird zum Beispiel die Ersatzfreiheitsstrafe, weil sie Menschen, die bereits von Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit und Suchterkrankungen betroffen sind, zusätzlich bestraft. Kritisiert wird auch die Kriminalisierung junger Menschen wegen ihres Konsums illegaler Drogen, insbesondere Cannabis, durch das Betäubungsmittelgesetz. Hier macht akzept e. V. auf die negativen Folgen für die sozial-gesundheitliche Lage und die schulisch-berufliche Karriere der Betroffenen aufmerksam. Bemängelt werden ferner die fehlenden Teilnahmemöglichkeiten an Substitutionsbehandlungen für Opioidabhängige in den Justizvollzugsanstalten und die Risiken der Übertragung von Infektionen durch Drogengebrauch. Diese Gefährdungen könnten, so der Verband, durch verbesserte HIV- und Hepatitis-Behandlungsangebote sowie durch Substitution verringert werden.

Der Bericht steht kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung: <https://tinyurl.com/Drogen-und-Suchtbericht>

Er kann in ausgedruckter Fassung für 15 € (ISBN 978-3-95853-318-9) erworben werden.

Schütz dich – auch beim Sex. Infos für Drogengebraucher

Die Präsenz des Themas »Safe use« - als maßgebliche Strategie zur Infektionsprophylaxe und Schadensminimierung - führte dazu, dass das Thema »HIV/AIDS bei DrogengebraucherInnen durch sexuelle Übertragung« in den Hintergrund trat.

Mit der Neukonzeption der Broschüre »Schütz dich - auch beim Sex. Infos für Drogengebraucherinnen und Drogengebraucher« galt es diesem Umstand entgegenzuwirken und dazu beizutragen, dass Themen wie »Sexualität und Drogengebrauch« bzw. »Safer Sex als Strategie zur Infektionsprophylaxe« wieder vermehrt in den Fokus der Diskussion innerhalb der Zielgruppe der DrogengebraucherInnen zu rücken.

In der nun vorliegenden Broschüre wurde ein besonderes Augenmerk auf das Thema STDs (sexually transmitted diseases) gelegt und Risikofaktoren Drogen gebrauchender Menschen unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen thematisiert.

Quelle: Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Die Broschüre ist online verfügbar unter: <https://www.aidshilfe.de/shop/pdf/8781> und kann kostenlos bestellt werden: Deutsche AIDS-Hilfe e. V., Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin



Sozialleistungsbetrug – zwischen Justiz und Sozialer Arbeit

von Julia Janke, Fredericke Leuschner und Dagmar Oberlies

Einführung

In vielen Veröffentlichungen wird das Phänomen beschrieben, dass der Anteil weiblicher ‚Täter‘ in nahezu jedem Alter sowohl im Dunkel- als auch im Hellfeld geringer ausfällt. Die Eigentums- und Vermögenskriminalität kann dabei als Stiefkind der Kriminologie gelten, und das, obwohl sie sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tatverdächtigen die am häufigsten registrierten Delikte umfasst.

Im Rahmen des vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst geförderten Forschungsprojektes »Eigentums- und Vermögensdelikte. Ein Geschlechtervergleich anhand von Verfahrensakten der Justiz« wurden 2771 Akten von (angezeigten) gewaltfreien Diebstahls- und Betrugsdelikten mit 3110 Beschuldigten ausgewertet. Einbezogen wurden alle Fälle, die 2013 bei der Amts- und Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abgeschlossen wurden. Während bei der Staatsanwaltschaft eine Vollerhebung möglich war¹, konnte bei der Amtsanwaltschaft nur eine Zufallsstichprobe einbezogen werden.² 44,4 Prozent der untersuchten Fälle betrafen Betrugsdelikte; ein Fünftel davon betrafen Sozialleistungen. Die folgende Darstellung befasst sich mit dem Sozialleistungsbetrug, genauer mit Betrugsermittlungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Hartz-IV/SGB-II-Leistungen³. Zum besseren Verständnis wird zunächst kurz die Rechtslage dargestellt. Abschließend werden Konsequenzen für die Soziale Arbeit formuliert und ein Fazit gezogen.

Beschreibung der Rechtslage

Fehlverhalten beim Bezug von Sozialleistungen kann als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden. Als Ordnungswidrigkeit wird z. B. verfolgt, wenn »eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig« mitgeteilt wird (§ 63 I Nr. 7 SGB II). Einen strafbaren Betrug begeht, wer »in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Un-

terdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält« (§ 263 I StGB).

Ordnungswidrigkeiten können sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden (§ 63 I SGB II); Betrug setzt immer vorsätzliches Handeln voraus (§ 263 I StGB). Während es bei Ordnungswidrigkeiten im Ermessen der Behörde liegt, ein Verfahren einzuleiten (§ 47 OWiG)⁴, muss eine strafbare Handlung immer verfolgt werden (§ 152 StPO). In der Praxis scheint ein wesentliches Unterscheidungskriterium darin zu liegen, ob eine Arbeitsaufnahme verschwiegen wurde (dann: Strafverfahren) oder ob über andere Umstände unrichtige Angaben gemacht wurden (dann: Ordnungswidrigkeit). Allerdings, darauf deutet diese Untersuchung hin, ist diese Unterscheidung nicht trennscharf. Verschwiegene Arbeitsaufnahmen werden in der Regel durch einen Datenabgleich mit den Sozialversicherungsträgern aufgedeckt (§ 52 I Ziffer 2 SGB II). Der Datenabgleich, während des Untersuchungszeitraums noch alle drei Monate durchgeführt, wird seit Juli 2016 monatlich durch die Jobcenter abgefragt.⁵ Dies führt zu dem etwas paradoxen Ergebnis, dass diejenigen eher ein Strafverfahren zu erwarten haben, die Sozialversicherungsbeiträge zahlen, als diejenigen, die gänzlich schwarzarbeiten.

Beschreibung der Auswertung

Obwohl 2013 in Frankfurt ungefähr genauso viele Frauen wie Männer Arbeitslosengeld II bezogen⁶, stellten sie in diesem Datensatz nur etwa ein Drittel der Beschuldigten.⁷ Durchschnittlich waren die Frauen zum Zeitpunkt der Tat 40 Jahre alt und die männlichen Beschuldigten etwas jünger. Angaben zur Schul- und Berufsbildung sind in den Strafakten sehr selten. Weibliche Beschuldigte lebten ganz überwiegend in einer Partnerschaft⁸, während die meisten beschuldigten Männer ledig waren.⁹ Dem Frankfurter Integrations- und Diversitätsmonitoring 2012 zufolge haben etwa 31 Prozent der männlichen und 27 Prozent der weiblichen Hartz-IV-Bezieher*innen keine deutsche Staats-

4 OWiG = Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

5 vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016

6 n♀ = 24735; n♂ = 24124

7 n♀ = 32; Vgl. Stadt Frankfurt a.M. (o. J.)

8 ♀ = 43,8 Prozent; ♂ = 33,3 Prozent

9 ♀ = 31,3 Prozent; ♂ = 42,1 Prozent

1 N = 718

2 31,8 Prozent; N = 2053

3 N = 89

angehörigkeit.¹⁰ Verglichen mit diesen Anteilen waren Nicht-Deutsche im Sample überrepräsentiert¹¹. Entgegen öffentlichen Berichten waren Asylbewerber*innen selten: Nur eine/r von fünfzehn Beschuldigten kam aus einem der Hauptherkunftsländer in 2013.¹²

Vor allem die Überrepräsentation von Migrant*innen scheint erklärungsbedürftig. Eine Hypothese hierfür lässt sich aus den im Projekt erhobenen Fallskizzen und den Begründungen des Hauptzollamts ableiten: In 6 von 16 Fällen wurde die Beschuldigte als Antragstellerin einer Bedarfsgemeinschaft angezeigt, obwohl ein anderes Mitglied der Gemeinschaft Erwerbseinkünfte verschwiegen hatte. Während hinsichtlich der Rückforderung überzahlter Beträge unstrittig ist, dass »keinesfalls von nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, etwa dem vermutet Bevollmächtigten (...), Erstattung des gesamten an die Bedarfsgemeinschaft zu viel gewährten Betrags verlangt werden [kann]«,¹³ wird im Strafverfahren aus der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft durch die antragstellende Person eine Garantstellung gefolgert (§ 13 StGB i. V. m. § 38 Abs. 2 SGB II). Bei Unterlassung von Mitteilungen anderer Personen der Bedarfsgemeinschaft ist die Antragstellerin folglich der Strafbarkeit ausgesetzt.¹⁴

In der Regel führt die Aufnahme einer versicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung zur Entdeckung und Einleitung eines Strafverfahrens (88 Prozent). Die verbleibenden Verfahren beruhen z. B. auf doppelten Auszahlungen oder auf dem Verschweigen von Einkommen. So wurde einer Beschuldigten vorgeworfen, zu Unrecht Leistungen für Unterkunft und Heizung bezogen zu haben, da sie ihre Wohnung während eines Besuchs bei ihren Eltern im Ausland untervermietet hatte.

Die Anzeige erfolgte in fast allen Fällen durch die staatlichen Behörden bzw. die geschädigte Institution (94,4 Prozent). Als Zeug*innen fungieren Mitarbeitende der Jobcenter (96,9 Prozent). Die Dauer des unberechtigten Bezugs beträgt durchschnittlich weniger als sechs Monate und bei weiblichen etwas mehr als bei männlichen Beschuldigten.¹⁵ Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft scheinen etwas schneller entdeckt zu werden als deutsche Frauen (5,1 Monate/6 Monate). Bei männlichen Beschuldigten fallen keine Unterschiede auf.

Obwohl der Bezugszeitraum bei Frauen etwas länger ist, verursachen sie durchschnittlich einen geringeren Schaden.¹⁶ Auf-

10 s. Magistrat der Stadt Frankfurt 2012, S. 110 [eigene Berechnung]

11 ♀ = 50 Prozent; ♂ = 37,5 Prozent

12 vgl. Bundesministerium des Inneren 2014

13 Brühl/Hofmann 2015: Rn. 38.5

14 s. Wiesner 2016, S. 182; Fall Nr. 2679

15 ♀ = 5,6 Monate; ♂ = 4,2 Monate

16 ♀ = 272 Euro; ♂ = 450 Euro

grund ihrer höheren Erwerbchancen verursachen deutsche Männer den höchsten monatlichen Schaden (465 Euro), gefolgt von Männern (381 Euro) und Frauen (289 Euro) ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Am Ende der Skala finden sich deutsche Frauen (257 Euro). Wegen Sozialleistungsbetrugs beschuldigte Frauen sind deutlich seltener vorbestraft als die beschuldigten Männer.¹⁷ Nur in einem Fall war eine Frau mit Migrationshintergrund vorbestraft; bei ihr waren zwei Vorstrafen registriert, was ebenfalls fraglich erscheinen lässt, warum diese Gruppe im Sample so stark vertreten war. Bei den Männern waren sowohl die Zahl der Vorstrafen ($\emptyset = 5$) als auch die Zahl der Vorbestrafungen höher (jeweils zehn ohne und acht mit Vorstrafen).

Fälle von Sozialleistungsbetrug wurden deutlich seltener eingestellt als andere Betrugsverfahren: Nur jeder dritte Fall eines Sozialleistungsbetrugs (36 Prozent) wurde von der Amts- oder Staatsanwaltschaft durch Einstellung des Verfahrens erledigt. Dies erweckt den Verdacht, dass der Staat in eigener Sache strengere Maßstäbe anlegen könnte. Am häufigsten kam es zur folgenlosen Einstellung wegen geringer Schuld¹⁸, gefolgt von den Einstellungen, weil in einem anderen Verfahren eine Verurteilung ausgesprochen wurde.¹⁹ Die Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen und Weisungen wird fast nie in Betracht gezogen.²⁰ Nur in jeweils einem Fall wurde bereits ein hinreichender Tatverdacht verneint²¹ bzw. der Beschuldigte vor Gericht freigesprochen ($\sigma = 1$). Bei der Verfahrenserledigung fällt ein deutlicher Geschlechtsunterschied ins Auge: Während bei Frauen die meisten Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden (80 Prozent), bildet bei Männern die Einstellung wegen anderweitiger Bestrafung die größte Gruppe (91 Prozent).

Verfahren wegen Sozialleistungsbetrugs enden überwiegend mit einer Verurteilung im Wege des sogenannten Strafbefehls (64 Prozent). Das gilt verstärkt für Verfahren mit nicht-deutschen Beschuldigten (85 Prozent). Die Strafbefehle lauten ausnahmslos auf Geldstrafe.²² Die Justiz des Landes NRW (2016) beschreibt das Strafbefehlsverfahren als »ein ‚summarisches Verfahren‘, bei welchem die Schuld des Beschuldigten nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen muss, sondern es ausreichend, wenn eine Schuld wahrscheinlich ist.«²³ Es bleibt dann den Beschuldigten überlassen – innerhalb von 14 Tagen – gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen (§ 410 StPO). Zugespielt könnte man sagen, dass die Unschuldsvermutung umgekehrt wird. Von der Möglichkeit, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen, haben nur vier Frauen und zwölf Männer Gebrauch

17 ♀=16,7 Prozent; ♂=41,5 Prozent

18 § 153 StPO; ♀ = 10; ♂ = 5

19 § 154 StPO; ♀ = 1; ♂ = 10

20 § 153 a StPO; ♀ = 1; ♂ = 3

21 § 170 II StPO; ♂ = 1

22 ♀ = 20, ♂ = 37

23 Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 2016

gemacht²⁴, darunter drei Migrant*innen und elf männliche Deutsche. In einigen Fällen war der Einspruch verspätet oder nicht ausreichend begründet; teilweise wurde er später zurückgezogen. In den neun Fällen, in denen auf den Einspruch eine Hauptverhandlung folgte (§§ 410 f. StPO), führte dies zu einer Besserstellung²⁵: einmal zum Freispruch, je dreimal zur Einstellung und in zwei Fällen zur Verringerung der Tagessatzhöhe. Etwa ein Viertel aller Frauen und der deutschen Männer sind dabei anwaltlich vertreten. Bei den nicht-deutschen Männern gilt das nur für einen von insgesamt 21 Beschuldigten.

Interventionen der Sozialen Arbeit

Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind oft mit Menschen konfrontiert, die Sozialleistungen beziehen – und in der Folge auch mit dem Vorwurf des Fehlverhaltens. Ziel Sozialer Arbeit muss es sein, Klient*innen bei der Wahrung ihrer Rechte und der Bewältigung straf- oder sozialrechtlicher Folgen zu unterstützen. Die Studie legt verschiedene Hilfestellungen der Sozialen Arbeit nahe. In einem ersten Schritt sollten Informationen leicht verständlich sein und mögliches Fehlverhalten beispielhaft deutlich gemacht werden.

Sobald es zu Rückzahlungsforderungen von Seiten des Jobcenters kommt, ist es wichtig zu prüfen, ob die Forderungen gerechtfertigt sind. Ist dies der Fall, sollte das Gespräch mit dem Job-Center gesucht werden, wie die Rückzahlung bewerkstelligt werden kann. Wird in diesen Gesprächen deutlich, dass kein ‚Vorsatz‘ vorlag, muss es nicht zu einer Strafverfolgung kommen. In manchen Fällen, das zeigt unsere Auswertung, lohnt sich die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe, auch wenn es dafür im Strafverfahren keine Prozesskostenhilfe gibt.

Wird die Akte an das Hauptzollamt weitergeleitet, um eine Anzeige zu fertigen, dann sollte Ziel sein, bei der Amts- oder Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen. Leider hatte die Erstattung des Schadens im vorliegenden Sample keine signifikanten Auswirkungen auf den Ausgang der Verfahren. Dennoch könnten Personen, die nicht vorbestraft sind und begonnen haben, den Schaden zu ersetzen, in einem Schreiben zu den Akten auf diesen Umstand hinweisen, um so eine Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld oder gegen Auflagen zu erreichen.

Sofern es zu einer Verurteilung – in aller Regel als Strafbefehl – kommt, sollte die Möglichkeit eines Einspruchs geprüft werden. Wie gezeigt, führt dies häufig zu einer Besserstellung. Der Großteil der Strafbefehle (40 Prozent) endete mit 30 Tagessätzen; maximal wurden 90 Tagessätze verhängt. Dies ist wichtig, weil

bei Verurteilungen von weniger als 90 Tagessätzen keine Eintragung in das polizeiliche Führungszeugnis erfolgt (§ 32 II Nr. 5a BZRG).

Sofern eine Geldstrafe verhängt wurde, kann bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Ratenzahlung, die Stundung oder gemeinnützige Arbeit beantragt werden. Musteranträge finden sich auf den Seiten der Staatsanwaltschaften. Im Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung können die Beschuldigten selbst die Höhe der Raten, den Beginn der Zahlung oder einen Stundungstermin vorschlagen. Wichtig sind Nachweise über die behaupteten Einkünfte wie Lohn, Gehalt, Rente etc. und das monatliche Einkommen der Ehegatten und/oder Kinder. Gleiches gilt für behauptete Ausgaben wie Mietkosten, Unterhaltszahlungen oder Kredite und anderweitige finanzielle Verpflichtungen. Nicht belegte Angaben werden bei der Entscheidung über den Antrag nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus kann die Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit in Betracht kommen. Gemeinnützige Arbeit bietet die Möglichkeit, soziale und materielle Folgen von Geldstrafen bzw. daraus resultierende Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.²⁶ Schließlich besteht auch noch die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, wegen unbilliger Härte von der Vollstreckung abzusehen (§ 459 f StPO). Gründe für unbillige Härte können unverschuldete Zahlungsunfähigkeit, Verhinderung von Schuldenregulierung, Verlust des Arbeitsplatzes, eine Therapie oder das Verhältnis zur Familie sein.²⁷ Da Härtefälle aus Sicht der Vollstreckungsbehörden immer eine Ausnahme bilden, muss ein solcher Antrag gut begründet und belegt sein.

Fazit

Obwohl Frauen ungefähr die Hälfte der Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II bilden, sind sie beim Sozialleistungsbetrag – mit etwa einem Drittel der Beschuldigten – unterrepräsentiert. Dagegen sind Beschuldigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit überrepräsentiert. Die Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern waren dabei aber kaum zu finden. Insgesamt überwiegen Beschuldigte aus benachteiligten Personengruppen. Vor allem der sehr hohe Anteil der beschuldigten Migrant*innen ist bedenklich. Sie wurden häufig – als Bevollmächtigte von Bedarfsgemeinschaften – für unterlassene Mitteilungen anderer Personen strafrechtlich belangt. Hier können aufgrund der Fallskizzen zudem Kommunikationsprobleme und Unachtsamkeiten vermutet werden.

²⁶ s. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 327

²⁷ s. Pollähne/Woynar 2014, S. 180

²⁴ ♀ = 19,1 Prozent; ♂ = 31,6 Prozent
²⁵ ♀ = 3; ♂ = 6

Ein Drittel der Verfahren wegen Sozialleistungsbetrugs werden eingestellt – deutlich weniger als in anderen Betrugsverfahren, bei denen ein hinreichender Tatverdacht bejaht wurde. Der ungute Verdacht drängt sich auf, dass der Staat in eigener Sache härter vorgeht als wenn Privatpersonen geschädigt werden. Die Gründe für die Verfahrenseinstellungen sind bei den beschuldigten Frauen ‚geringe Schuld‘; bei den männlichen Beschuldigten die Verurteilung in einem anderen Verfahren neben der der Sozialleistungsbetrag nicht ins Gewicht fiel.

Zwei Drittel der Verfahren enden mit einer Geldstrafe, verhängt durch die Staatsanwaltschaft im Wege des Strafbefehls. Das ist deshalb problematisch, weil sich Verurteilte gegen dieses summarische Verfahren wehren müssen. Das Vorgehen wird noch fragwürdiger, wenn dabei nicht-deutsche Beschuldigte überrepräsentiert sind und wenn bei einem Einspruch gegen den Strafbefehl und anschließender gerichtlicher Verhandlung, wie hier, in allen Fällen eine Besserstellung zu verzeichnen ist.

Literatur

Bundesagentur für Arbeit (2016): Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II Fachliche Weisungen. § 52 SGB II Automatisierter Datenabgleich. Online im Internet: <http://tinyurl.com/y8vo5y3n> (Abruf 11.7.2017)

Bundesministerium des Inneren (2014): Anzahl der Asylbewerber im Jahr 2013: Höchster Stand seit 14 Jahren. Online im Internet: <http://tinyurl.com/y7nasf84> (Abruf 11.7.2017)

Brühl, A. /Hofmann, A. (2015): Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des Sozialgesetzbuch II (15. überarb. Aufl.), Frankfurt a. M.

Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Das Strafbefehlsverfahren. Online im Internet: <http://tinyurl.com/ybujsjvl> (Abruf 11.7.2017)

Kawamura-Reindl, G. /Schneider, S. (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen, Weinheim u. a.

Magistrat der Stadt Frankfurt (Hg.) (2012): Frankfurter Integrations- und Diversitätsmonitoring 2012. Online im Internet: <http://tinyurl.com/y7cok2p5> (Abruf 11.7.2017)

Pollähne, H./Woynar, I. (2014): Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug (5. neu bearb. Aufl.), Heidelberg u. a.

Stadt Frankfurt a. M. (o. J.): Stadtteile Frankfurt am Main. Grundsicherung für Arbeitssuchende 2013: Online im Internet: <http://tinyurl.com/y972bodt> (Abruf 11.7.2017)

Wiesner, R. (2015): Ordnungswidrigkeiten bei der Grundsicherung von Arbeitssuchenden (SGB II). Handbuch für Bedienstete der Jobcenter und Arbeitsagenturen (4. akt. und erw. Aufl.), Heidelberg u. a.

Dagmar Oberlies
Professorin an der Frankfurt University of Applied Sciences
Leiterin des Forschungsprojektes »Eigentums- und Vermögensdelikte«
www.frankfurt-university.de/oberlies



Julia Janke
Politikwissenschaftlerin und Soziologin (B. A.)
Sozialarbeiterin (B. A.)
Wissenschaftliche Hilfskraft im Projekt:
»Eigentums- und Vermögensdelikte«



Fredericke Leuschner
Diplom-Soziologin
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt:
»Eigentums- und Vermögensdelikte« (2014-2015)
www.krimz.de/krimz/team/cvleuschner



Rente für Gefangene – Stand der Entscheidungsfindung in den Ländern

Bericht der BAG-S Geschäftsstelle



dixiland/pixelio.de

Die zivilgesellschaftlichen Initiativen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass sich auch die Regierungspolitik wieder der Frage zuwendet, ob und wie arbeitende Gefangene und Verwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden können.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hatte vor diesem Hintergrund Horst Fischer, Referatsleiter im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, eingeladen, Ende Juli 2017 über den aktuellen Stand der Gespräche in den Ländern zu berichten.

Im Folgenden dokumentieren wir wesentliche Inhalte seines Berichts im Arbeitskreis »Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten«. Herr Fischer führte eingangs aus, dass sich - im Auftrag der Justizministerkonferenz - der Strafvollzugausschuss der Länder im Rahmen der 121. Tagung vom 6. - 8. Mai 2015 auch mit der Frage befasst hatte, welche Möglichkeiten es gibt, Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Aufgrund der komplexen Materie setzte dieser eine Arbeitsgruppe der Länder und des Bundes ein. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, welches im Folgenden dargestellt wird, wurde sowohl vom Strafvollzugausschuss, als auch von der Justizministerkonferenz goutiert.

Hintergrund:

Herr Fischer ging in seinen Ausführungen kurz auf die »Karriere« des Themas seit den siebziger Jahren ein. Er erinnerte daran, dass im Jahre 1977 der Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und im Maßregelvollzug durch das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bundesweit neu geregelt worden sei. Seit 2006 falle der Vollzug der Freiheitsstrafe in die Kompetenz der Länder.

Bereits 1977 habe sich der Gesetzgeber mit der Formulierung des neuen StVollzG (§§ 190 bis 193) verpflichtet, arbeitende Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die Rentenversicherung einzubeziehen. Das Gesetz sei dennoch bis heute, vierzig Jahre später, nicht erlassen worden. Der Bund sei jedoch auch nicht vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet worden, die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung zu gewährleisten: »Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Dabei ist ihm ein weiterer Gestaltungsraum eröffnet.« (Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998)

Ausschluss von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Widerspruch zum Resozialisierungsgedanken:

Vor dem Hintergrund der Grund- und Menschenrechte, des Sozialstaats und der Wiedereingliederung sei dieser Status quo nicht zu rechtfertigen, weil die Eigenvorsorge ein maßgebliches Ziel des Vollzugs sei. Das Strafvollzugsgesetz formuliere dies folgendermaßen: »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)« (§ 2 StVollzG). Und weiter: »Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken« (§ 3 Abs. 2 StVollzG). Und schlussendlich: »Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern« (§ 3 Abs. 3 StVollzG). Infolgedessen scheine eine niedrige Altersrente im Widerspruch zum Resozialisierungsgedanken zu stehen.

Fragwürdig sei auch die Tatsache, dass Strafgefangene unter der bestehenden Arbeitspflicht laut Gesetz kein freies Arbeits-

verhältnis eingehen könnten. Sie würden also nicht als erwerbsfähig anerkannt, obwohl sie tatsächlich Arbeit leisteten. Da der Gesetzgeber bereits 1977 die Einbeziehung trotz der bestehenden Arbeitspflicht beschlossen habe, könne dies nicht weiter als Argument verwendet werden.

Darüber hinaus lasse sich am Beispiel des Landes Brandenburg, in dem die Arbeitspflicht abgeschafft worden sei, zeigen, dass nicht arbeitspflichtige Strafgefangene trotzdem einer Beschäftigung nachgingen. Die Arbeit werde nicht geleistet, weil diese »verpflichtend« sei, sondern weil die Inhaftierten aus verschiedenen Gründen daran interessiert seien, im Gefängnis tätig zu sein.

Jüngste Aktivitäten der Justizministerkonferenz:

Auf Initiative der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg befasste sich die Justizministerkonferenz nun mit dieser Thematik. Die Justizminister dieser Länder forderten, aus Gerechtigkeitsgründen und um Spätfolgen (niedrigere Altersrenten) zu vermeiden, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die die entsprechende Einbeziehung vorsieht. Zwar entstünden den Ländern Kosten durch die zu leistenden Rentenbeiträge für arbeitende Strafgefangene und Sicherungsverwahrte, diese stünden jedoch dem aus der Menschenwürde folgenden Resozialisierungsgebot und dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip gegenüber. Der soziale Schutz der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sei geboten, um diesen Prinzipien gerecht zu werden und das für den Strafvollzug maßgebliche Ziel der Resozialisierung zu erreichen. Die Folge der Nichteinbeziehung seien niedrigere Altersrenten. Dies widerspräche den Forderungen nach Resozialisierung und Angleichung der Lebensverhältnisse.

Auch sei nicht hinnehmbar, dass Gefangene, die als Freigänger in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt arbeiten, der vollen Versicherungspflicht und damit dem vollen Versicherungsschutz unterliegen, während die Gefangenen und Sicherungsverwahrten, die innerhalb der JVAen arbeiten, nicht diesen sozialen Schutz genießen. Dies sei verfassungsrechtlich problematisch (Artikel 3 Absatz 1 GG). Bei seiner Befassung mit dieser Problematik stellte der Strafvollzugausschuss der Länder anlässlich seiner Tagung vom 6. bis 8. Mai 2015 in Sellin jedoch fest, dass lediglich die Einbeziehung der betreffenden Gruppe in die Rentenversicherung nicht unbedingt auch zum gewünschten Ergebnis führt. Zwar gelte grundsätzlich natürlich die Regel, dass höhere Löhne auch höhere Rentenbeiträge und diese wiederum höhere Renten nach sich ziehen. Bei der Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung

seien jedoch noch weitere Aspekte zu berücksichtigen. Es gelte gerade wegen der besonderen Situation und der in der Regel anders verlaufenden »Karrieren«, sowohl die Grundlagen, als auch die Auswirkungen gründlich zu prüfen. Die 86. Justizministerkonferenz beauftragte deshalb den Strafvollzugausschuss damit, die entsprechenden Berechnungsgrundlagen zu erarbeiten. Dieser bildete sofort eine entsprechende länderoffene Arbeitsgruppe, die erstmals am 8. Oktober 2015 in Schwerin tagte. Bei dieser Sitzung bestand sehr schnell Einigkeit, die ursprüngliche Idee, Musterlebensläufe von Gefangenen zu entwickeln um daran die Auswirkungen einer Einbeziehung in die Rentenversicherung zu berechnen, aufzugeben. Denn nahezu kein Gefangener wird mit seiner Rente den Betrag der Grundversicherung übertreffen. Hierzu müsste er 45 Jahre lang mehr als 60 Prozent des Durchschnittsverdienstes erzielt haben.

Eine eigene Rente bietet dennoch im Gegensatz zur Grundversicherung diverse Vorteile. Sie belastet etwa nicht Bedarfsgemeinschaften, sie bleibt auch im Falle einer Erbschaft erhalten und vor allem, ist sie durch eigene Arbeit erworben. Eventuell geben die im Vollzug erworbenen Rentenansprüche sogar Anlass diese nach Haftentlassung zu erhöhen.

Die Unterarbeitsgruppe prüfte sodann die diversen Möglichkeiten, wie eine Einbeziehung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten erfolgen könnte.

- In Betracht kamen (so der derzeit gegebene gesetzliche Rahmen genutzt wird):
- die beitragsfreie Anrechnung von Versicherungszeiten,
- die freiwillige Beitragszahlung (mit Zuschuss durch die Länder),
- die Nachversicherung nach der Haftentlassung und
- die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung.

Da die ersten drei Möglichkeiten jeweils mit mehr oder weniger großen Nachteilen behaftet sind und nach Auffassung der Unterarbeitsgruppe der Wille der JuMiKo auch darauf gerichtet war, eine unmittelbare Gleichstellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten mit den Bürgern in Freiheit herzustellen, wurde das letztgenannte Modell favorisiert und hierzu ein umfassender Bericht erstellt. Hierbei sei eine der wichtigen Fragen gewesen, welche Bezugsgröße man für die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung zugrunde legen könne. An dieser Stelle seien zwei Möglichkeiten berücksichtigt worden: Einerseits die Beitragsberechnung anhand des tatsächlichen Einkommens der arbeitenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten und andererseits die Beitragsberechnung anhand einer fiktiven Beitragsberechnungsgrundlage. Da sich bei Zu-

grundelegung der tatsächlichen Vergütung als Beitragsbemessungsgrundlage nur geringe Rentenanwartschaften ergeben würden, sei die zweite Variante von der Justizministerkonferenz bevorzugt worden. Beispielsweise würde mit 10 Prozent der Bezugsgröße (monatlicher Beitrag: 54,32 €) ein Anspruch von 2,81 € pro Jahr Beitragszahlung entstehen, mit 30 Prozent der Bezugsgröße (monatlicher Beitrag: 162,97 €) ein Anspruch von 8,42 € und mit 50 Prozent (monatlicher Beitrag: 271,52 €) ein Anspruch von 14,04 € entstehen. Dafür müssten die Länder jeweils pro Monat und pro Gefangenen monatlich 54,62 €, 162,97 € und 271,61 € € aufbringen. An diesem Punkt stellte sich die Frage, ob die Einbeziehung in die Rentenversicherung angesichts der niedrigen Summen überhaupt sinnvoll sei, wenn

die meisten Gefangenen einen höheren Anspruch auf Grundsicherung hätten.

Losgelöst von den Finanzen habe sich die JuMiKo für die Möglichkeit der Einbeziehung in die Rentenversicherung ausgesprochen. Diese Initiative der JuMiKo so Fischer, sei zu begrüßen. Nun bleiben die Auswirkungen des Beschlusses abzuwarten, da mit der Finanzministerkonferenz (FMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) auch andere Ressorts am Entscheidungsprozess beteiligt werden mussten. Diese seien abschließend von der JuMiKo gebeten worden, ihrerseits die Auswirkungen der Einbeziehung in die Rentenversicherung näher zu prüfen und zu bewerten. Es bleibe abzuwarten, ob die Finanzminister den Einbezug ebenfalls befürworten.

Termine

Oktober

Sucht und andere Themen - 57. DHS Fachkonferenz Sucht

Veranstalter: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

Termin: 09. -11. Oktober 2017

Ort: Philharmonie Essen

Anmeldung: online unter: www.dhs.de

Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie ein ausführliches Programm, das Ihnen die Forenawahl ermöglicht.

Fachtagung (De-) Radikalisierung:

Perspektiven und Strategien im Umgang mit radikalisierten, straffällig gewordenen Menschen in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 09.-10. Oktober 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: DBH Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Konfliktlösungen moderieren mit vielen Beteiligten: Workshop zur Methode Wiedergutmachungskonferenz

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 10.-11. Oktober 2017

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: DBH Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen

Tilgungsvarianten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Veranstalter: Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. (sbh) und Paritätischer Landesverband Berlin e.V.

(sbh) und Paritätischer Landesverband Berlin e.V.

Termin: 16. Oktober 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: sbh Berlin e.V.

Bundesallee 42

10715 Berlin

Tel.: 030 864713-0

Fax: 030 864713-49

E-Mail: s.grassmann@sbh-berlin.de

Homepage: www.sbh-berlin.de

Konstruktive Konfliktlösungsstrategien in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 17.-18. Oktober 2017

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: DBH Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Jugendsozialarbeit in Bewegung. Körper & Bewegung im Kontext von Prävention und Intervention

Veranstalter: Deutsche Rote Kreuz - Generalsekretariat

Termin: 17. -18. Oktober 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: nur online unter:

www.drk-wohlfahrt.de/veranstaltungen

Knastkonflikte - Konflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen...

Veranstalter: Bildungsinstitut des niedersächsischen

Justizvollzuges

Termin: 23. -24. Oktober 2017

Ort: Hameln

Anmeldung: nur online unter: www.anmeldung.fajv.de

November

Pädophilie – Symptome, Hintergründe, Umgang

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 7.-10. November 2017

Ort: Münster

Anmeldung: DBH Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Digitaler Wandel im Vollzug?

Veranstalter: Freibonnetments für Gefangene e.V. und Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.

Termin: 9. November 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: Erst ab September. Nähere Informationen folgen in Kürze.

E-Mail: info@freiabos.de

Homepage: www.freiabos.de

Sinti und Roma - gestern und heute - Informationen und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 9. -10. November 2017

Ort: Bad Herrenalb

Anmeldung: DBH Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Systemisches Arbeiten im Zwangskontext

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 13. -16. November 2017

Ort: Königwinter

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Termine

Systemsprenger, schwierigste Jugendliche, hoffnungslose Fälle? Kompetenzen für den Umgang mit besonders herausfordernden Klienten

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 15.-17. November 2017

Ort: Hofgeismar

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 3180660

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Straftataufarbeitung im kulturellen Kontext

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 27. -29. November 2017

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Vorschau 2018

Fachtagung

»Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe«

Veranstalter: Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Termin: 16. März 2018

Ort: Berlin

Anmeldung: Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Faulenstr. 48 – 52

28195 Bremen

Tel.: 0421 79293-0

E-Mail: vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de

www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 02.-04. Mai 2018

Ort: Springe

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 3180660

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

23. Tagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im

Jugendarrest. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der

Arrestleiter und Arrestbediensteten in der DVJJ

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und

Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 08.-11. Oktober 2018

Ort: Esslingen

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 3180660

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Vorsitzender: Rolf Keicher (Diakonie Deutschland)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträ-

gen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484



Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Vorsitzender: Rolf Keicher (Diakonie Deutschland)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Print  **geprüft**
Mitglieder: www.bvdm-online.de

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.